

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar)

Qualitätshandbuch (Teil 1)



Mai 2015

**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit

Rechtsgrundlagen	3
Aufbau und Organisation.....	6

Abteilung 2 - Soziale Dienste der Justiz

Führungs- und Unterstützungsprozesse

Aufgabenverteilung in den Sozialen Diensten der Justiz	12
Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeiten und Zeiterfassung	15
Dienstbesprechungen.....	16
Fortbildung.....	19
Integration und Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	22
Anleitung von Praktikanten.....	24
Kooperationsvereinbarungen	25
Aufgabe der Serviceeinheiten	26

Kernprozesse

Differenzierte Leistungsgestaltung	30
Kategorienmodell.....	41
Leistungsstandards	45
Schwerpunktbildung	55
Bewährungshilfe	59
Führungsaufsicht.....	68
Gerichtshilfe.....	73
Integrale Straffälligenarbeit - InStar.....	79
FoKuS.....	80

Instrumente der Qualitätssicherung

Controlling der Geschäftsbereiche	82
Fallcontrolling	85
Geschäftsordnung des Qualitätszirkels.....	88
Leitfaden zur Fallbesprechung	90
Berichterstattung	92
Abwesenheitsvertretung	97
Amtshilfen	98
Belastungsmessung	99
Statistische Erhebungen.....	103

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarG) vom 24.03.2011

Fundstelle: GVOBl. M-V 2011, S. 175

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar)

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums wird eine obere Landesbehörde mit der Bezeichnung „Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit“ (Landesamt) aus folgenden Verwaltungseinheiten gebildet:

- den Sozialen Diensten der Justiz,
- den Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten,
- der Forensischen Ambulanz.

§ 2

Aufgaben

Das Landesamt nimmt die Aufgaben

- der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht (Soziale Dienste der Justiz),
- der Führungsaufsichtsstelle und deren Leitung,
- der Forensischen Ambulanz

sowie weitere aufgrund von § 4 übertragene Aufgaben wahr.

(2) Das Justizministerium kann dem Landesamt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze die Durchführung von Programmen zur Förderung der freiwilligen Straffälligenhilfe übertragen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Landesamt mit Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsanstalten eng zusammen. Die Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten erstreckt sich insbesondere auf die Aufnahme von Straffälligen in den Vollzug und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Das Landesamt berät das Justizministerium und die freien Träger in sozialen Fragen der Straffälligenarbeit und bereitet überörtliche Entscheidungen sowie Regelungen auf diesem Gebiet vor.

§ 3
Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt obliegt dem Justizministerium. Die Weisungsbefugnis des Gerichts nach § 56d Absatz 4 Satz 2 und nach § 68a Absatz 5 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

§ 4
Verordnungsermächtigung

Das Justizministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Sitz des Landesamtes und die Geschäftsbereiche. Es kann dem Landesamt weitere im Zusammenhang mit § 2 Absatz 1 stehende Aufgaben zuweisen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. März 2011

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder

Verordnung zur Bestimmung des Sitzes und der Geschäftsbereiche des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarVO M-V) vom 01.04.2011

Fundstelle: GVOBl. M-V 2011, S. 232

Aufgrund des § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit vom 24. März 2011 (GVOBl. M-V S. 175) verordnet das Justizministerium:

§ 1 Sitz

Der Sitz des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (nachfolgend Landesamt genannt) ist Rostock.

§ 2 Geschäftsbereiche

(1) Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz werden in den Geschäftsbereichen Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund wahrgenommen. Die örtliche Zuständigkeit entspricht der der Landgerichtsbezirke. In den Geschäftsbereichen können durch das Landesamt Außenstellen eingerichtet werden.

(2) Darüber hinaus kann das Landesamt für die Erledigung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit weitere Außenstellen einrichten, wenn der Geschäftsanfall dies erfordert.

(3) Für die Dauer von drei Monaten nehmen die Landgerichte die Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle als Außenstellen des Landesamtes in der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit wahr. Die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes wird ermächtigt, nach Zustimmung des Justizministeriums jede dieser Außenstellen jeweils einzeln oder zusammen zu einem früheren Zeitpunkt aufzulösen, wenn die Geschäftsvorgänge der jeweiligen Außenstelle oder Außenstellen früher an die Zentrale des Landesamtes übergeben werden können. Die frühere Auflösung ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Schwerin, den 1. April 2011

Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder

Aufbau und Organisation

Im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) sind die Sozialen Dienste der Justiz sowie die zentrale Führungsaufsichtsstelle und die Forensische Ambulanz in einer Behörde organisiert. Das LaStar hat über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen, Verwaltungskräfte und Juristen. Sie alle haben das gemeinsame Ziel, dazu beizutragen, unsere Gesellschaft sicherer zu machen. Mit ihrer engagierten Arbeit versuchen sie, Rückfälle von straffällig gewordenen Mitmenschen zu minimieren und dadurch die Bevölkerung vor weiteren Straftaten zu schützen.

Aufgaben des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit

Die Gründung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit erfolgte vor dem Hintergrund, dass der Umgang mit straffällig gewordenen Mitmenschen einen besonders sensiblen Bereich darstellt, der immer stärker im Fokus der Öffentlichkeit steht, nicht zuletzt, weil die Bevölkerung aufgrund von durch die Medien aufgegriffenen und aufgearbeiteten Einzelfällen ein immer größeres Bedürfnis nach noch höherer Sicherheit verspürt.

Diesem Bedürfnis wird man zwar nie zu 100 Prozent gerecht werden können, aber durch die Vereinigung der drei vorgenannten tragenden Säulen ambulanter Straffälligenarbeit unter einem Dach soll strukturell eine Bündelung der fachlichen Kompetenzen in diesem Bereich erreicht werden. Ziel ist es, durch die Verzahnung von Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Forensischer Ambulanz eine Steigerung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu erreichen.

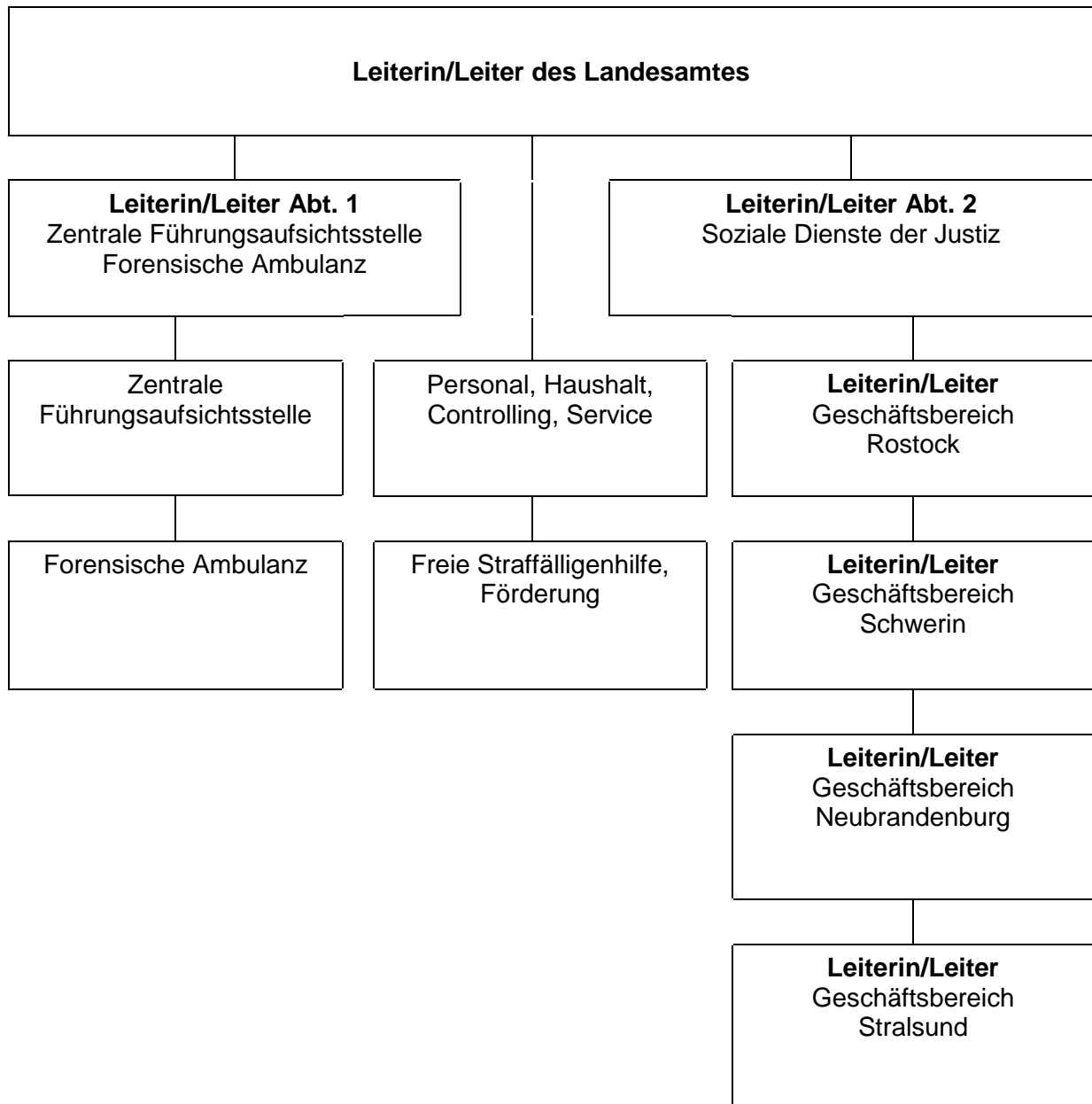
Dies folgt unter anderem auch aus den Erfahrungen, die man mit der sogenannten Integralen Straffälligenarbeit - kurz InStar genannt - gemacht hat. Das bereits seit 2007 bestehende, bundesweit einzigartige Kooperationskonzept zwischen Bewährungshilfe und Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern hat gezeigt, dass für eine erfolgreiche Arbeit mit Straffälligen zwei Faktoren von entscheidender Bedeutung sind:

Zum Einen darf es zwischen den beteiligten staatlichen Organisationen und Personen zu keinen Informations- oder Reibungsverlusten kommen und zum Anderen muss den Betroffenen bewusst werden, dass es sich bei der staatlichen Straffälligenarbeit um ein abgestimmtes und in sich geschlossenes System handelt, das ihnen einerseits Betreuung und Unterstützung bietet, andererseits aber auch spürbare Kontrollfunktionen wahrnimmt und Konsequenzen androht.

Die Konzentration der gesamten ambulanten staatlichen Straffälligenarbeit in einer Behörde verhindert zudem Informationsverluste an den Schnittstellen zwischen den drei Säulen der ambulanten Straffälligenarbeit und garantiert die Bearbeitung der vielfältigen und zum Teil problematischen Fälle nach landeseinheitlichen Standards.

Mit dem LaStar steht damit für alle in der Strafrechtspflege tätigen Institutionen ein entscheidungskompetenter und leistungsstarker Ansprechpartner zur Verfügung

Organigramm



Abteilung 1 - Zentrale Führungsaufsichtsstelle und Forensische Ambulanz

Zentrale Führungsaufsichtsstelle

Die zentrale Führungsaufsichtsstelle ist - entgegen der herrschenden Praxis im übrigen Bundesgebiet - in Mecklenburg-Vorpommern zuständig für sämtliche Landgerichtsbezirke. Die Leitung obliegt einer Juristin/einem Juristen. Die Sachbearbeitung der Führungsaufsichten nehmen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zum einen in enger Zusammenarbeit mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern der Sozialen Dienste, zum anderen mit den Psychologinnen und Psychologen der Forensischen Ambulanz wahr, die ebenfalls im Landesamt angesiedelt sind.

Diese enge Verzahnung gewährleistet einen raschen und effektiven Informationsaustausch und vereinfacht die Organisation von Fallkonferenzen. Außerdem steht den weiteren betreuenden und überwachenden Institutionen (Gerichte, Sozialbehörden, Polizei, Beratungsstellen, Wohn- und Therapieeinrichtungen, etc.) ein zentraler und kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Forensische Ambulanz

Forensische Nachsorge ist eine ambulante Maßnahme zur Reduzierung des Rückfallrisikos von entlassenen Strafgefangenen. Die Aufgabe einer Forensischen Ambulanz ist es zum einen, durch geeignete therapeutische Interventionen den Straftäter davor zu bewahren, in alte deliktspezifische Verhaltensmuster zurückzufallen und erneut straffällig zu werden; zum anderen aber auch, riskante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren.

In Fällen der Führungsaufsicht kann den entlassenen Tätern per richterlicher Weisung die Forensische Ambulanz zur Seite gestellt werden. Dies ist einerseits in Form einer "Vorstellungsweisung" gemäß § 68b Abs. 1 Ziffer 11 StGB oder in Form einer "Therapieweisung" gemäß § 68b Abs. 2 StGB möglich.

Durch die Forensische Ambulanz wird gewährleistet, dass potenziell gefährliche Straftäterinnen/Straftäter, bei denen ein psychologischer Handlungsbedarf auch nach ihrer Entlassung aus der Haft fortbesteht, regelmäßig durch Fachleute eingeschätzt und behandelt werden können. Das allgemeine (psycho-) therapeutische Versorgungsnetz wäre diesen Aufgaben kaum gewachsen: Zum einen fehlt das notwendige Fachwissen (insbesondere kriminologisches und kriminalprognostisches Wissen sowie spezielle Techniken zur Straftätertherapie); oft fehlt es aber auch an der Bereitschaft, entlassene Straftäterinnen/Straftäter aufzunehmen oder zu behandeln.

Die tatsächliche Arbeit der Forensischen Ambulanz - also das Führen von Gesprächen mit dem Zweck einer Risikoeinschätzung und/oder -bearbeitung - findet in der Regel in den Dienst- und Außenstellen der Sozialen Dienste der Justiz statt.

Abteilung 2 - Soziale Dienste der Justiz

Die Sozialen Dienste der Justiz als Teil des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit sind mit den vier regionalen Geschäftsbereichen Rostock, Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg in den dazugehörigen Dienstorten in Mecklenburg-Vorpommern präsent. Sie nehmen die Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie Führungsaufsicht wahr.

Das Leistungsangebot der Sozialen Dienste der Justiz richtet sich an Jugendliche und Erwachsene. Gegen diese Personen ist durch die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eröffnet worden oder durch ein Gericht ein entsprechende Beschluss ergangen.

Die in der Gerichts- und der Bewährungshilfe tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden im Auftrag der Gerichte und Staatsanwaltschaften tätig. Sie überwachen die Erfüllung der Auflagen und Weisungen im Rahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht und berichten den Gerichten und Staatsanwaltschaften über den jeweiligen Verfahrensstand und die Lebensführung ihrer Klientel. Die Maßnahmenplanung steuert den Arbeitsprozess. In dieser werden gerichtliche und staatsanwaltliche Vorgaben sowie anamnestiche Daten zur Lebenssituation der Klientel aufgenommen. Auf dieser Grundlage werden Arbeitsschritte zur Erreichung der sozialen Integration festgelegt. Als methodische Arbeitsformen werden die Einzelfallhilfe, die Gruppenarbeit und sozialraumbezogene Interventionen genutzt.

Bewährungshilfe ist eine Form der ambulanten Straffälligenarbeit. Aufgabe von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern ist die Betreuung und Aufsicht von Straftätern, deren Freiheitsstrafe von vornherein oder nach Verbüßung eines Teils der Haft zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ziel ist die Verhinderung neuer Straftaten durch die soziale Integration von Straftätern.

Führungsaufsicht erhalten haftentlassene Straftäterinnen und Straftäter mit ungünstiger Sozialprognose. Sie werden nach Verbüßung von freiheitsentziehenden Maßnahmen beim Übergang in die Freiheit betreut und überwacht. Die Maßnahmen der Führungsaufsicht stimmen für jeden Einzelfall die zuständige Bewährungshilfe und die zentrale Führungsaufsichtsstelle miteinander ab.

Gerichtshilfe wird im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren tätig. Im Ermittlungsverfahren werden Daten zur Persönlichkeit, zur Lebenssituation, zum sozialen Umfeld sowie gegebenenfalls zur Tatmotivation von Angeschuldigten und Verurteilten erhoben. Die Erkenntnisse dienen dem Gericht zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung im Straf- und Vollstreckungsverfahren. Im Vollstreckungsverfahren wirkt die Gerichtshilfe bei der Vermittlung und Überwachung von gemeinnütziger Arbeit, Zahlungsaufgaben oder bei der Umsetzung von Weisungen mit.

Abteilung 2

Soziale Dienste der Justiz

Führungs- und Unterstützungsprozesse

Aufgabenverteilung in den Sozialen Diensten der Justiz

Aufgaben der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters

Allgemeine Verantwortungsbereiche

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist verantwortlich für:

- Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften, Gerichten und Justizvollzugseinrichtungen sowie Kooperation mit Einrichtungen der Arbeitsverwaltung, Jugend- und Sozialhilfe sowie freien Trägern der Straffälligenhilfe in Angelegenheiten der Gerichts- und Bewährungshilfe
- konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Aufgabenerledigung in der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht
- Organisation, Steuerung und Führung der Sozialen Dienste der Justiz
- Organisationsentwicklung der Sozialen Dienste der Justiz
- Erfassung von Berichtsdaten und Führen von fachbezogenen Statistiken
- Kooperation und Netzwerkbildung
 - mit dem Justizvollzug im Rahmen von InStar
 - mit der Führungsaufsichtsstelle und der Forensischen Ambulanz
 - mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften
 - mit der Polizei im Rahmen von FoKuS
 - mit kommunalen und staatlichen Diensten, freien Trägern
 - mit der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe
- Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens für die Abteilung 2
 - dienstliche Erstbeurteilung der ihr/ihm nach dem Organigramm des LaStar unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - dienstliche Zweitbeurteilung der Gerichts- und Bewährungshelferinnen/ Gerichts- und Bewährungshelfer der Abteilung 2
 - dienstliche Erstbeurteilung der Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche der Sozialen Dienste der Justiz
 - Regelung von Praktika ohne arbeitsvertragliche Bedeutung
 - Mitwirkung bei Personalentscheidungen
 - Mitwirkung bei Entscheidungen über Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiung und Dienstreisen
 - vorbereitende Bearbeitung von Beschwerdeangelegenheiten
 - Planung und Umsetzung von Fortbildungen
- Mitwirkung beim Einsatz von IT-Technik in den Sozialen Diensten der Justiz
- Mitwirkung in Liegenschaftsangelegenheiten der Sozialen Dienste der Justiz
- Mitwirkung bei der Planung von Förderungsschwerpunkten der Straffälligenarbeit bzw. -hilfe
- Durchführung von Geschäftsprüfungen in den Geschäftsbereichen der Sozialen Dienste der Justiz

Aufgaben der regionalen Leiterinnen und Leiter in den Geschäftsbereichen

Soweit durch gesonderte Vorschriften nichts anderes geregelt ist, sind ihnen die Aufgaben in den nachstehenden Bereichen übertragen.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Geschäftsbereichs ist verantwortlich für:
<ul style="list-style-type: none">• Mitwirkung bei der Gestaltung der Aufgabenerledigung in der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht• Controlling in Bezug auf die Erledigung der Kernaufgaben Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht• Organisation der Geschäfts- und Fallverteilung• Mitwirkung bei der Organisationsentwicklung • <u>Kooperation mit</u><ul style="list-style-type: none">• den Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit• mit der freien ehrenamtlichen Straffälligenhilfe• dem Justizvollzug • <u>Mitwirkung bei Öffentlichkeitsarbeit</u><ul style="list-style-type: none">• Gremienarbeit• Pflege von Kooperationsbeziehungen• Erstellung von Jahresberichten• Außenvertretung in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit • <u>Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens für den Geschäftsbereich</u><ul style="list-style-type: none">• dienstliche Erstbeurteilung, der ihr/ihm nach dem Organigramm des LaStar unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter• Regelung von Praktika ohne arbeitsvertragliche Bedeutung• Mitwirkung bei Personalentscheidungen• Mitwirkung bei Entscheidungen über Sonderurlaub und Dienstbefreiung• vorbereitende Bearbeitung von Beschwerdeangelegenheiten• Planung und Umsetzung von Fortbildungen • <u>Einzelvorgänge zu Personalangelegenheiten</u><ul style="list-style-type: none">• Erholungsurlaub• Zeitausgleich• Dienstreiseanträge • <u>Aufsicht und Steuerung der Verwaltung des Geschäftsbereiches</u><ul style="list-style-type: none">• Mitwirkung bei Liegenschaftsangelegenheiten des Geschäftsbereiches• Mitwirkung bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit• Posteingang und -ausgang• Registrierung von Neueingängen• Anlegung, Verwaltung und Führung der Gerichts- und Bewährungshilfeakten, Generalakten• Aktenkontrolle (Rücklauf, Fristen)• Paginierung der Akten• statistische Erhebungen• statistischen Aufstellungen (z.B. Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Zeiterfassung)

- Archivierung/Aussonderung
 - Bibliothek
 - Literatur- und Materialbestellung
 - sonstige Sekretariatstätigkeiten
 - Fertigung von Schriftgut
-
- Durchführung von Dienstbesprechungen
 - Mitwirkung beim IT-Einsatz innerhalb des Geschäftsbereiches



Die verbindlichen Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan, welcher innerhalb der Citrix-Umgebung im Ordner „Allgemein“ zugänglich ist.

Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeiten und Zeiterfassung

Zwischen der Behördenleitung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern (LaStar M-V) und dem Gesamtpersonalrat des LaStar M-V wird für die Beschäftigten der Sozialen Dienste der Justiz in Ergänzung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 19.01.2000 (GVOBl. M-V S. 14) in der jeweils geltenden Fassung eine Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeiten und Zeiterfassung geschlossen. Die Dienstvereinbarung soll einen funktionstüchtigen Dienstbetrieb unter Berücksichtigung der Belange der Probanden und Kooperationspartner sicherstellen und zugleich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine flexible Einteilung der Arbeitszeit ermöglichen.



Die gültige Fassung der Dienstvereinbarung ist innerhalb der Citrix-Umgebung im Ordner „Allgemein“ zugänglich.

Dienstbesprechungen

Dienstbesprechungen sind ein wichtiges Instrument der internen Kommunikation.

Sie finden regelmäßig auf unterschiedlichen Ebenen statt:
<ul style="list-style-type: none"> • Ebene der Abteilung der Sozialen Dienste der Justiz – mit der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter und den Leiterinnen und Leitern der Geschäftsbereiche • Ebene der Geschäftsbereiche – mit der Leiterin/dem Leiter des Geschäftsbereiches und den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern • Ebene der Dienst- bzw. Außenstellen – mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Dienst- bzw. Außenstelle

Sie dienen:
<ul style="list-style-type: none"> • der Weitergabe von Informationen (z. B. über Ziele und Strategien der Organisation, aktuellen Arbeitsergebnissen und Dienstleistungen, Entwicklungen etc.) • dem Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über gemeinsame Arbeitsaufgaben • der Koordinierung von Aufgaben und der internen Fortbildung

Dienstbesprechungen sind zum einen ein Medium in dem Leitungskräfte Führung wahrnehmen. Zum anderen stellen sie eine Mitarbeiterbeteiligung sicher.

Dienstbesprechungen zwischen der Abteilungsleitung und der Leitung der Geschäftsbereiche

Häufigkeit	Dienstbesprechungen finden in der Regel einmal im Monat statt.
Vorbereitung	Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter informiert die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche mindestens zwei Wochen vor der Dienstbesprechung über den Termin und die Tagesordnung. Sie/er nimmt Themenvorschläge der Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche entgegen und berücksichtigt diese bei den zu behandelnden Themen.
Durchführung	Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter leitet die Dienstbesprechung. Sie/er legt die Protokollführung fest, in der wesentliche Ergebnisse zusammengefasst werden und führt anhand des letzten Protokolls eine Information zum Stand der Beschlussfassungen der letzten Dienstbesprechung herbei.
Nachbereitung	Das Protokoll ist im Entwurf innerhalb einer Woche anzufertigen, der Abteilungsleitung und den Leiterinnen/Leitern der Geschäftsbereiche zur Abstimmung vorzulegen. Sie haben innerhalb einer Woche Änderungswünsche und Ergänzungen dem Protokollanten zur Kenntnis zu geben.

Dienstbesprechungen auf der Ebene der Geschäftsbereiche

Häufigkeit	Dienstbesprechungen sind in der Regel mindestens alle zwei Monate durchzuführen.
Vorbereitung	Zur Vorbereitung der Dienstbesprechung hat die Leiterin/der Leiter dafür Sorge zu tragen, dass eine rechtzeitige schriftliche Einladung unter Beifügung des Protokolls (mindestens zwei Wochen vorher) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Geschäftsbereiches zur Kenntnis gegeben wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten somit Gelegenheit, neben dem Anmelden von Ergänzungsvorschlägen zur Tagesordnung, sich zu inhaltlichen Schwerpunkten in ausreichendem Maße vorzubereiten.
Durchführung	Die Leiterin/der Leiter trägt für die Durchführung der Dienstbesprechung die Verantwortung. Sie/er legt die Protokollführung fest. Das Protokoll der letzten Besprechung wird auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft: Beschlüsse werden kontrolliert und Änderungen/Ergänzungen festgehalten. Der Hauptteil der Dienstbesprechung ist durch die Bearbeitung der Tagesordnungspunkte bestimmt. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht hier die Möglichkeit, alle für sie wichtigen Informationen über ihre Tätigkeit, ihren Arbeitsplatz und die Organisation sowie über geplante Veränderungen in Erfahrung zu bringen. Unterschiedliche Standpunkte können offengelegt und diskutiert werden.
Nachbereitung	Die Erstellung des Protokolls hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Das Protokoll ist der Leiterin/dem Leiter zur Billigung vorzulegen. Die Leitung veranlasst dessen Lenkung und Regelung der Ablage.

Dienstbesprechungen auf der Ebene der Dienst- bzw. Außenstellen

Häufigkeit	In den Dienststellen sind mindestens einmal im Monat Dienstbesprechungen durchzuführen
Vorbereitung	Die/der für ein Jahr ernannte Büroverantwortliche beruft die Dienstbesprechung rechtzeitig ein. Sie/er nimmt Themenvorschläge der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entgegen und informiert diese rechtzeitig über die zu behandelnden Themen.
Durchführung	Die/der Büroverantwortliche leitet die Dienstbesprechung. Sie/er bestimmt den Protokollanten, der die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Leitung des Geschäftsbereiches nimmt mindestens einmal im Monat an der Dienstbesprechung in der Dienst- bzw. Außenstelle teil.

Nachbereitung	Das Protokoll ist unverzüglich zu erstellen und der Leitung sowie der/dem Büroverantwortlichen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Leitung des Geschäftsbereiches und die/der Büroverantwortliche greifen regelungsbedürftige Themen auf und führen diese einer Lösung zu.
----------------------	--

Fortbildung

Verfahren der Fortbildungsplanung und -realisierung

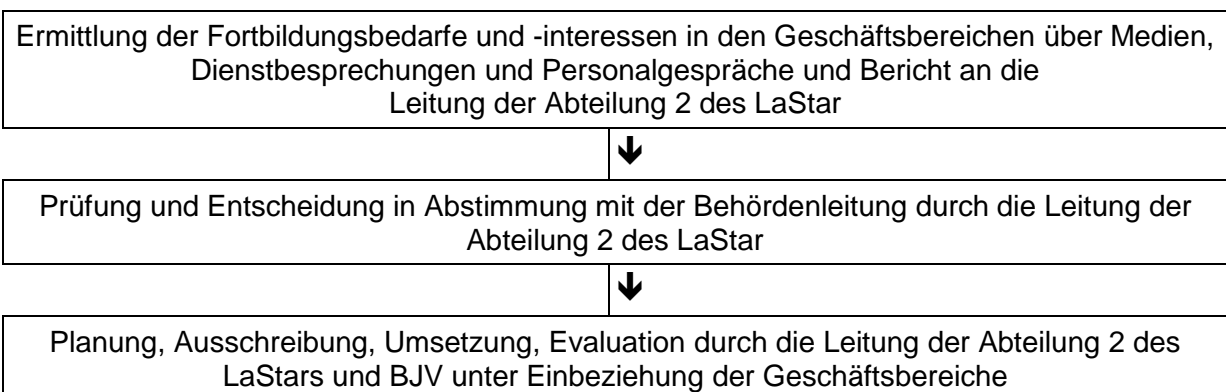
Zweck

Die Fortbildung erhält und erhöht die fachliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie wird unter anderem als flankierende Maßnahme für innovative Praxisansätze eingesetzt. Mit Fortbildungsmaßnahmen werden dienststellenbezogene, klientenbezogene und individuelle Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfolgt.

Verfahren

Die Ermittlung der Fortbildungsbedarfe und Fortbildungsinteressen erfolgt in den Geschäftsbereichen. Hierzu werden in Personalgesprächen und Dienstbesprechungen die Fortbildungsinteressen von den Leiterinnen und Leitern der Geschäftsbereiche ermittelt und in einem Bericht an die Leitung der Abteilung 2 des LaStars übersandt. Diese entscheidet in Abstimmung mit den Leitungen der Geschäftsbereiche und der Behördenleitung über die Fortbildungsplanung eines Jahres. Die Fortbildungsplanung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass in ausreichendem Maße Zeit für die Planung und Umsetzung der einzelnen Fortbildungsmaßnahmen bereit steht.

Die weitere Planung, Ausschreibung und Realisierung der Fortbildungsmaßnahmen erfolgt durch die Leitung der Abteilung 2 des LaStar in Kooperation mit der Bildungsstätte Justizvollzug. Die Evaluation der Fortbildungsmaßnahmen erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird der Verlauf der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme anhand eines Evaluationsbogens durch die Fortbildungsteilnehmer bewertet. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden werden in ihrer Gesamtheit durch die Abteilungsleitung 2 des LaStar evaluiert. Das Ergebnis der Evaluation fließt in die weitere Planung von Fortbildungsmaßnahmen ein.

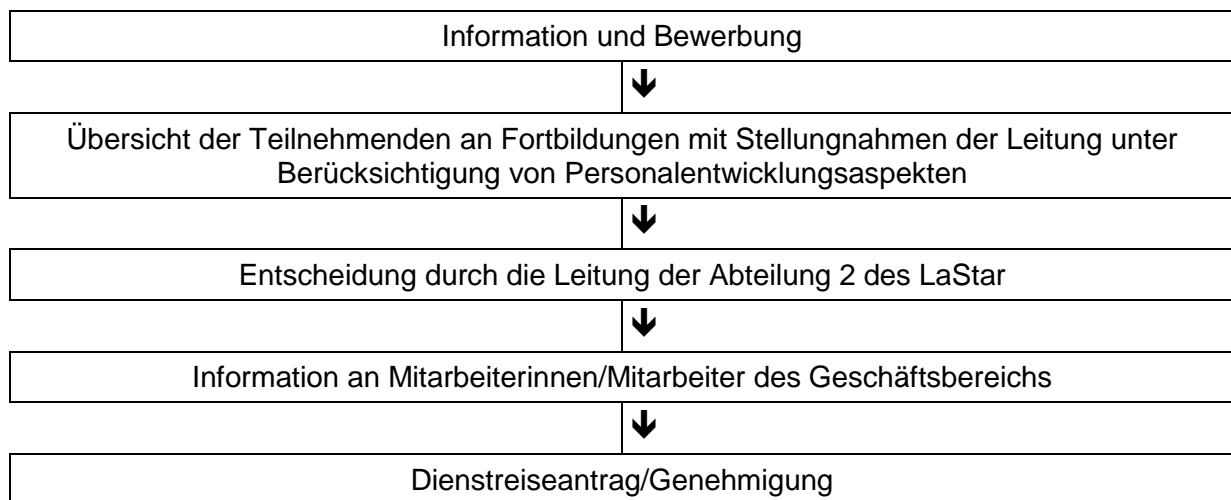


Bewerbungsverfahren

Interne Fortbildung

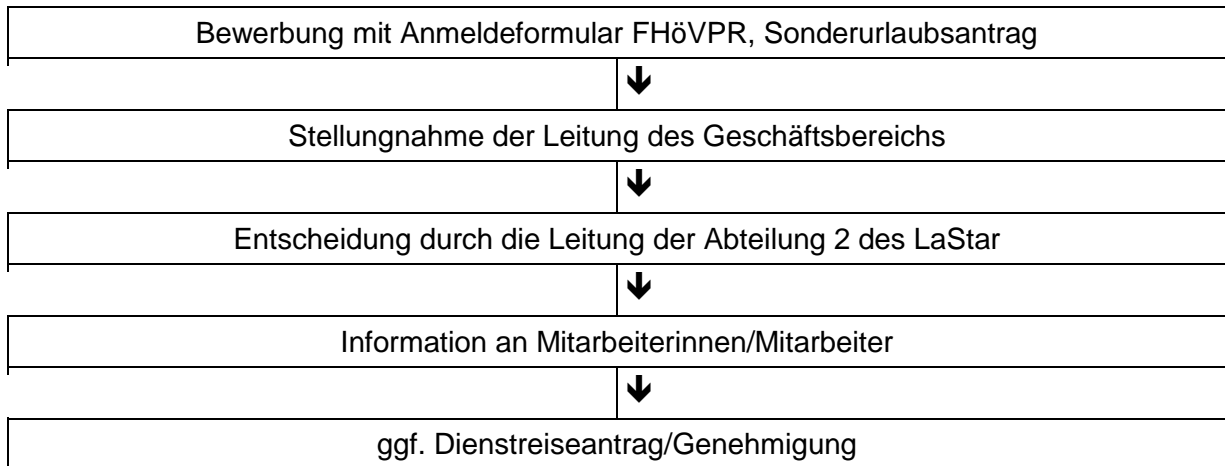
Fortbildungsmaßnahmen werden in interne und externe Fortbildungen unterschieden. Das interne Fortbildungsprogramm der Sozialen Dienste wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht. Sie können sich für die ausgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen bewerben. Interne Fortbildungen werden in Kooperation mit der Bildungsstätte Justizvollzug durchgeführt. Um möglichst eine ausgewogene Berücksichtigung aller zu erreichen, wird in den Geschäftsbereichen eine Übersicht erstellt, in der den Fortbildungsveranstaltungen die Bewerbungen zugeordnet werden. Hierbei sind neben den individuellen Fortbildungsinteressen insbesondere Aspekte der Personalentwicklung und dienststellenbezogene Interessen maßgebend.

Die Leitung der Abteilung 2 des LaStar entscheidet in Abstimmung mit den Leitungen der Geschäftsbereiche und der Personalvertretung über die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen. Sie teilt die Entscheidung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf dem Dienstwege mit. Es obliegt der Verantwortung der Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Dienstreiseanträge zu stellen und für die Vertretung während der fortbildungsbedingten Abwesenheit in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter zu sorgen. Diese entscheiden abschließend, nach Genehmigung durch die Reisekostenstelle, die beantragten Dienstreisen.



Externe Fortbildung

Unter externen Fortbildungen werden Angebote der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege sowie anderer Anbieter verstanden. Die Bewerbung erfolgt über die dafür vorgesehenen Anmeldeformulare bzw. einen Sonderurlaubsantrag. Die Bewerbungen der Interessenten werden mit einer Stellungnahme der Leitung des Geschäftsbereiches der Leitung der Abteilung 2 des LaStars zur Entscheidung vorgelegt. Diese teilt die Entscheidung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Geschäftsbereichen auf dem Dienstwege mit. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ggf. den Dienstreiseantrag zu stellen sowie in Abstimmung mit der Leitung des Geschäftsbereiches die Vertretung während der fortbildungsbedingten Abwesenheit sicher zu stellen. Die Leiterinnen/Leiter entscheiden abschließend, nach Genehmigung durch die Reisekostenstelle, die beantragten Dienstreisen.



Integration und Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Begriff und Anwendungsbereich

Der Neuanfang in einer Organisation oder einem Aufgabenbereich bietet für alle Beteiligten Chancen. Sie betreffen neu Eingestellte, mit neuen Aufgaben Betraute oder aus Beurlaubung Zurückgekehrte ebenso wie Vorgesetzte bzw. Arbeitgeber.

Der Begriff der Integration bzw. der Einarbeitung bezieht sich auf die systematische Gestaltung der Anfangsphase in einer Organisation, in der es um das wechselseitige persönliche Kennenlernen ebenso geht wie um die Vermittlung von Organisationsstrukturen, Aufgabenstellungen und Arbeitsabläufen.

In dieser Zeit können beide Seiten prüfen, inwieweit die eigenen Erwartungen an die neue Stelle bzw. die neu eingestellte Person mit den nun gemachten Erfahrungen übereinstimmen. Die Einarbeitungszeit fällt häufig zusammen mit der Probezeit und dient damit zugleich der Überprüfung der Eignung der/des neuen Beschäftigten bzw. der Ermittlung eines eventuellen Förderbedarfes oder weiterer Potenziale der neuen Arbeitskraft. Die Qualität des Einarbeitungsprozesses vermittelt neuen Beschäftigten einen ersten Einblick in Führungsverständnis und Betriebsklima einer Organisation und kann somit Weichen stellend für die künftige Zusammenarbeit sein.

Chancen einer systematischen Integration und Einarbeitung

Häufig ist die Qualität der Integration in eine Organisation sehr unterschiedlich, abhängig vom Zufall bzw. dem persönlichen Engagement einzelner Vorgesetzter, Kolleginnen und Kollegen.

Ziel einer systematischen fachlichen und sozialen Integration ist es, neuen Beschäftigten Unsicherheiten zu nehmen bzw. überwinden zu helfen und sie möglichst ohne Reibungsverluste in die Organisation einzugliedern.

Ein verbindlich gestalteter Eingliederungsprozess kann die Einstellung neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Organisation positiv beeinflussen, Arbeitsbereitschaft, Arbeitszufriedenheit und Motivation und damit letztlich die Qualität der Aufgabenerfüllung fördern.

Wenn es gelingt, Identifikation mit der neuen Aufgabenstellung und dem Arbeitgeber herzustellen, ist dies zugleich die Chance, dass Beschäftigte auch im Hinblick auf sich ständig verändernde Anforderungen bereit sind, sich neuen Aufgaben und Herausforderungen zu stellen.

Durchführung

Die Integration neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auf verschiedenen Ebenen einer Organisation zu planen und umzusetzen.

Zentral organisierte Einführungsseminare für neue Beschäftigte können über das Arbeitsfeld informieren und Grundlagenkenntnisse vermitteln.

Sinnvoll ist es, die kollegiale Einarbeitung zu organisieren und neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Anleiterin/einen Anleiter zur Seite zu stellen. Diese sollten dabei im Hinblick auf das zu erlernende Aufgabengebiet fachlich versiert und aufgeschlossen gegenüber den neuen Beschäftigten und der Aufgabe sein. Gerade bei der Vermittlung von ungeschriebenen Regeln, die zum Funktionieren einer Organisation beitragen, sowie der Einführung in informelle Strukturen kommt der Anleiterin/dem Anleiter eine wesentliche, auf Einfühlungsvermögen und Sensibilität fußende Rolle zu.

Da bei der Flut von neuen Eindrücken nicht alle mündlichen Informationen haften bleiben können, gehört zu der Ausstattung des Arbeitsplatzes auch schriftliches Material, z. B. Qualitätshandbuch, Geschäftsverteilungsplan, interne Hausregeln, Telefonverzeichnis, Arbeitszeitregelung.

Die Verantwortung für die systematische Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt dabei überwiegend bei den jeweiligen Vorgesetzten und reicht von der Ausstattung des Arbeitsplatzes über regelmäßige Informations- und Auswertungsgespräche bis zur Beurteilung am Ende der Probezeit.

Auf der Grundlage der Arbeitsplatzbeschreibung sollte ein Einarbeitungsplan erstellt werden, der die erforderlichen Tätigkeiten und Fähigkeiten, die benötigt bzw. erlernt werden müssen, konkret beschreibt. Dabei sollte Spielraum bleiben für Entfaltungsmöglichkeiten und Schwerpunktsetzungen der neuen Kollegin bzw. des neuen Kollegen. Im Einarbeitungsplan können sowohl der zeitliche Rahmen als auch Hilfsmittel oder Lernformen festgehalten werden, z.B. Training am Arbeitsplatz, Hospitation, Fortbildung, Arbeitsgruppen und Lernen über schriftliche Materialien.

Am ersten Tag nimmt sich die/der Vorgesetzte Zeit für ein Begrüßungsgespräch, stellt die neue Mitarbeiterin/den neuen Mitarbeiter dem Kollegium vor und macht sie mit dem Arbeitsplatz vertraut. Der vorbereitete Einarbeitungsplan wird gemeinsam erörtert und ggf. im Hinblick auf persönliche Interessen abgestimmt.

Während der ersten Wochen sollten neue Beschäftigte Gelegenheit haben, außer dem eigenen Arbeitsplatz auch andere Bereiche der Organisation kennen zu lernen und sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen. So sollte in jedem Fall eine Hospitation in einer Justizvollzugsanstalt erfolgen.

In regelmäßigen Abständen führt die/der Vorgesetzte Orientierungs- bzw. Feedbackgespräche über den Einarbeitungsverlauf, in denen Fortschritte wie Korrekturmöglichkeiten thematisiert werden.

Zum Ende der Probephase fertigt die/der Vorgesetzte die Beurteilung an und bespricht sie mit dem Beschäftigten. Im Falle einer Weiterbeschäftigung findet die weitere Qualifikation z. B. im Rahmen von Fortbildung und vermehrt auf Eigeninitiative des Beschäftigten statt.

Erfolgskontrolle

Im Rahmen des Einarbeitungsplans wird beschrieben, welche Fähigkeiten in welchem Zeitraum und mit welcher Unterstützung zu erlangen sind. Im Rahmen der festgelegten Auswertungsgespräche werden Ist und Soll verglichen, evtl. Korrekturen vorgenommen und so das Erreichen von Einarbeitungsabschnitten überprüft. Mögliche Abstufungen dabei können z. B. sein: Aufgabe wurde erörtert, praktisch geübt, praktisch beherrscht.

Die jeweiligen Zwischenergebnisse sollten schriftlich festgehalten und ggf. von beiden Beteiligten unterzeichnet werden. Kommt es zum Abschluss der Einarbeitungsphase bzw. am Ende der Probezeit im Rahmen der Beurteilung zu unbefriedigenden Ergebnissen oder wird der neue Beschäftigte wieder entlassen, deutet dies entweder auf Mängel im Personalauswahlverfahren oder im Einarbeitungsprozess hin. In beiden Fällen sollten die Schwachstellen genau analysiert und Konsequenzen für künftige Verfahren gezogen werden.

Anleitung von Praktikanten

Die Durchführung von Praktika ist obligatorischer bzw. fakultativer Bestandteil der Ausbildung von Sozialpädagogen an den Hochschulen und Universitäten. Alljährlich absolvieren, hauptsächlich Studierende der Hochschule Neubrandenburg/Fachbereich Soziale Arbeit ein sozialpädagogisches Praktikum bei dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch erfahrene Gerichts- und Bewährungshelferinnen/Gerichts- und Bewährungshelfer. Ein Praktikum soll für alle Studierenden die gleichen Voraussetzungen bieten.

Anforderungen und Erwartungen

Eine Praxisanleitung sollte einen Leitfaden für die Durchführung des Praktikums darstellen, in dem der inhaltliche sowie strukturelle Ablauf des Praktikums klar erkennbar ist. Die Anleitung soll übersichtlich, vollständig sowie fachlich und inhaltlich fundiert aufgebaut sein. Ein chronologischer Aufbau der Anleitung in Phasen/individuelle Zeitabschnitte mit klarer Aufgaben- und Zielstellung ist notwendig. Ebenso ist eine kontinuierliche Zwischenreflexion dringend erforderlich.

Erwartungen der Praktikanten

Bei den Praktikanten der Bildungseinrichtungen besteht die Erwartung, neben einer guten fachlichen Anleitung und Integration ins Team, nach klaren und abrechenbaren Zielvereinbarungen zu arbeiten.

In den ersten Tagen des Praktikums herrscht trotz fachlich fundierter Ausbildung im theoretischen Bereich große Unsicherheit über das Arbeitsfeld der Gerichts- und Bewährungshilfe. Deshalb ist es erforderlich, neben der Möglichkeit des selbständigen Arbeitens einen Rahmen zu schaffen, der die Struktur der Behörde, die Organisation sowie den Ablauf des Praktikums klärt, mithin als Leitfaden durch das Praktikum führt.

Schlussbestimmungen

Mit Beginn des Praktikums übergibt die Leiterin/der Leiter des betreffenden Geschäftsbereichs der Sozialen Dienste der Justiz ein Exemplar Anleitungsfadens an die Anleiterin/den Anleiter. Nach Abschluss des Praktikums sind die notwendigen Unterlagen für das absolvierte Praktikum dem Praktikanten auszuhändigen.



Eine Übersicht zum Bewerbungsverfahren und zur Ausgestaltung des Praktikums ist innerhalb der Citrix-Umgebung im Ordner „Allgemein“ zugänglich.

Kooperationsvereinbarungen

In den Tätigkeitsfeldern Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind die Fachkräfte auf die Zusammenarbeit mit verschiedenen privaten und öffentlichen Trägern angewiesen. Ohne diese Kooperation mit einem regionalen Netzwerk wären die Lösungskompetenzen der Fachkräfte für die vielfältigen Problemlagen sehr begrenzt. Die einzelfallbezogene Tätigkeit kann auf eine ergänzende sozialräumliche Orientierung nicht verzichten.

Mit sozialräumlicher Orientierung der Tätigkeit in den Sozialen Diensten der Justiz wird zum einen das Moment angesprochen, dass die Befassung der Justiz, auch der Sozialen Dienste der Justiz, nur einen zeitlich begrenzten Raum beanspruchen kann. Er ist gleichsam als Durchgangsstation - manchmal auch nur als Episode - im Leben der Klientel zu begreifen. Für die Konzipierung der Handlungsperspektive in den Sozialen Diensten sind somit die Lebensbezüge vor den Kontakten zur Strafjustiz und gleichfalls die Reintegration in das justizexterne Hilfesystem nach Beendigung der justiziellen Sanktionen aufzunehmen.

Sozialräumliche Orientierung meint in diesem Kontext auch, dass die primäre Fixierung auf das Symptom „Kriminalität“ zu einer verkürzten, einseitigen Wahrnehmung der Lebenslagen und Lebensprobleme der Klientel führt. Vielmehr legt eine ganzheitliche Herangehensweise nahe, die Gesamtheit der Lebensäußerung mit allen der Person innewohnenden Potentialen und Begrenzungen, in der kriminelles Verhalten nur als eine Komponente in einem breiten Spektrum von Lebensäußerung zu begreifen ist. Im Kern geht es um die Bereitstellung von Integrations- und Überwachungsleistungen, die zu einer Lösung der materiellen und psychosozialen Problemlagen beitragen und delinquentes Verhalten abbauen. Hierbei würde die ausschließliche Fokussierung auf das kriminelle Verhalten als Schlüssel für das Begreifen der persönlichen und sozialen Situation der Klientel zu Handlungsperspektiven führen, die zu individualisierenden, aus den sozialen Kontexten gelösten Interventionen führen. Kriminelles Verhalten ist in sozialen Kontexten eingebunden.

Aus der zuvor angesprochenen Handlungsorientierung ergibt sich zwangsläufig, dass die Sozialen Dienste der Justiz nur in enger Kooperation mit dem Hilfesystem der Jugend- und Sozialhilfe, den Vereinen und freien Trägern und sonstigen unterstützenden Diensten integrative aber auch überwachende Leistungen erbringen können.

In diesem Zusammenhang heißt sozialräumliche Orientierung schließlich, dass die Integrationsangebote nur am Lebensmittelpunkt der Klientel realisiert werden können. Für die Organisation der Sozialen Dienste hat das zur Konsequenz, dass sie dezentral in dem sozialen Nahraum der Klientel angesiedelt sein müssen, um im Sinne von Case Management die in der Region vorhandenen Unterstützungssysteme zu aktivieren und als Integrationsinstrumente für die Klientel nutzbar zu machen. Kooperationsvereinbarungen sichern in diesem Kontext eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Partnern und schaffen Grundlagen und Transparenz für die Gestaltung des Zusammenwirkens.

Aufgabe der Serviceeinheiten

Grundsätze

Der Geschäftsstellenbereich versteht sich als „Serviceeinheit“. Als solcher sind ihr alle Aufgaben, die die Arbeit der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht unterstützen, übertragen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst den Schreibdienst und die unterstützende Verwaltungsarbeit für die Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie den zuarbeitenden Auskunfts- und Informationsdienst für die Klientel der Dienststellen, Gerichte und Staatsanwaltschaften und Kooperationspartner der Sozialen Dienste der Justiz. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten tragen zur allgemeinen Sicherung eines effizienten Dienstbetriebes, zur Unterstützung und Entlastung der in den Sozialen Diensten angelegten Fachdienste und zur nach außen wirkenden Dienstleistungsorientierung bei.

Präsenz

Die Dienstzeiten der Serviceeinheiten sind so gestaltet, dass während der Sprechzeiten der Gerichts- und Bewährungshelferinnen/Gerichts- und Bewährungshelfer die Geschäftsstellen besetzt sind. Die Arbeitsplätze sind bedarfsgerecht hergerichtet. In den Dienststellen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen und ihre Dienstzeiten festzulegen und für die Besucher der Sozialen Dienste der Justiz kenntlich zu machen (z.B. „Servicebüro – hier erhalten Sie Auskunft“).

Verwaltungsaufgaben

Aufgaben ohne besondere Verfügung

Information und Auskünfte	<p>Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Serviceeinheiten sind bestrebt, jeder Besucherin und jedem Besucher bzw. Anrufenden/Anrufendem ansprechend weiter zu helfen. Sie übermitteln Nachrichten, klären über Zuständigkeiten auf und erteilen Auskunft über Erreichbarkeit bzw. Vertretungsregelungen der Gerichts- und Bewährungshelferinnen/Gerichts- und Bewährungshelfer.</p> <p>Sie nutzen hierbei ein sorgfältig von den Gerichts- und Bewährungshelferinnen/Gerichts- und Bewährungshelfern geführtes „Abwesenheitssystem“, ihre Kenntnis über deren momentane Erreichbarkeit sowie hinterlegte Visitenkarten.</p> <p>Grundsätzlich wird die Möglichkeit angeboten, Informationen bzw. Benachrichtigungen schriftlich aufzunehmen und weiter zu leiten. Sollte ein dringendes Problem offenbart werden,</p>
----------------------------------	---

	erfolgt die Weitervermittlung an die Vertreterin/den Vertreter oder eine andere anwesende Gerichts- und Bewährungshelferin/einen anderen anwesenden Gerichts- und Bewährungshelfer.
Bearbeitung der Post	Entgegennahme, Tagesstempelung, Registrierung, Zuordnung inkl. Prüfung der örtlichen und personellen Zuständigkeit, Verteilung nach Zuständigkeit, Vorbereitung und Ausgabe der abgehenden Post an den Kurierdienst, Freistellung der Portopost, Führen des Postausgangsbuches, Überwachung und Verwaltung des Portoguthabens des Freistempels
Bearbeitung der Neueingänge	Überprüfung der eingehenden Unterlagen auf Vollständigkeit, bei Unvollständigkeit sofortige telefonische oder schriftliche Anforderung der fehlenden Dokumente, Vorlage der Neueingänge bei der Leiterin/dem Leiter (bzw. der/dem zuständigen Büroverantwortlichen zur Fallverteilung), Anlegen der Akten, Anfertigen von Karteikarten, statistische Erfassung, Vorlage bei der zuständig werdenden Gerichts- und Bewährungshelferin bzw. dem Gerichts- und Bewährungshelfer, Registrierung
Bearbeitung der Statistik	Erstellung, Verwaltung und Pflege von regelmäßigen und anlassbezogenen Statistiken.
Telefondienst	Nachrichtenaufnahme und -weitergabe bei Abwesenheit der Gerichts- und Bewährungshelferin/des Gerichts- und Bewährungshelfers
Entgegennahme von Krankmeldungen	Unterrichtung der Leiterin/des Leiters bzw. der personalführenden Stelle bis 9.00 Uhr am Meldetag bzw. am Tag der Folgekrankschreibung über eingegangene Krankmeldungen
Büromaterial	Beschaffung und Bestandsverwaltung von Büromaterial und Vordrucken
Zentrale Aussonderung von Akten	Aussonderung der Akten der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Sammelakten und Weiterleitung an die zentrale Registratur, Vorbereitung und Übersendung der ausgesonderten Akten an das Landeshauptarchiv Schwerin
Aufnahme von Störungen, Notfällen und bes. Vorkommnissen	Meldung an die Leiterin/den Leiter zur Weiterleitung an die zuständige Verwaltung, ggf. Beauftragung von Reparaturdiensten und Mitteilung an die Hausverwaltung nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter.
Mitwirkung bei der Praktikantenausbildung	Einräumung von Hospitationsgelegenheiten und Erläuterung von Verwaltungsarbeiten
Umläufe	Kontrolle der Umläufe

Aufgaben durch Verfügung bzw. Weisung der Leitung sowie der Gerichts- und Bewährungshelferinnen/ Gerichts- und Bewährungshelfer

Schreibgutfertigung	Anfertigung von Schriftgut nach Diktat oder unter Verwendung von festgelegten Textbausteinen
sonstiges Schreibgut	Anfertigung und Versand von Zuständigkeitsmitteilungen in Gerichts- und Bewährungshilfeangelegenheiten, Anforderung erforderlicher Unterlagen bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten, Einholung von Meldeauskünften
Aktenanlage	Anlage der Akten nach Fallverteilung
Aktenablage	Überwachung des Erhalts der Straferlasse nach Verfügung der Bewährungshelferin/des Bewährungshelfers durch eigene Wiedervorlage, selbständiges Anfordern der Straferlasse oder Beendigungsbeschlüsse, Fertigen der Abgangszählkarte, Registeraustragung, Karteiänderung, statistische Erfassung, Archivierung

Vertretung

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Serviceeinheiten vertreten sich gegenseitig. Sie informieren sich stetig über den Stand ihrer Aufgabenerledigung, um Störungen im Vertretungsfall weitestgehend auszuschließen.

Einbindung in den dienststelleninternen Informationsfluss

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Serviceeinheiten sind in den dienststelleninternen Informationsfluss zu integrieren. Sie sind an allen Dienstbesprechungen zu beteiligen, soweit es ihren mittel- oder unmittelbaren Arbeitsbereich betrifft. Protokolle der Dienstbesprechungen sind ihnen zur Kenntnis zu reichen.

Fortbildung

Die Leiterin/der Leiter ermittelt künftig auch den Fortbildungsbedarf der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Serviceeinheiten, setzt sich für die Durchführung erforderlicher Fortbildungen ein und organisiert den notwendigen fachlichen Austausch.

Kernprozesse

Differenzierte Leistungsgestaltung

Vorbemerkungen

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind Formen justizieller Sozialarbeit, die nur durch die gerichtliche Anordnung legitimiert sind. Vorausgegangen ist ein delinquentes Verhalten der verurteilten Person und die Erwartung, dass allein die Verurteilung und die Durchführung der Bewährungsaufsicht oder der Maßregel Führungsaufsicht die Betroffenen von weiteren Straftaten abhalten. Konstitutiv ist somit die Delinquenz und nicht eine wie immer geartete psychosoziale Notlage der betreffenden Personen. Die zentrale Aufgabe der Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer liegt somit nicht in der psychosozialen Beratung und Vermittlung therapeutischer Hilfen für Straffällige. Der zentrale Arbeitsauftrag der Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer ist vielmehr die Auseinandersetzung mit der Delinquenz, mit dem Ziel, neue Straftaten durch geeignete Interventionen zu vermeiden. Die Interventionen tragen sowohl helfend-betreuenden als auch überwachenden Charakter. Dennoch verbietet eine systemisch ganzheitliche Betrachtung eine nur ausschließlich punktuelle Interventionsgestaltung. Vielmehr legt der rechtliche Auftrag der Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer eine umfassende, auf die Gesamtheit der Lebenslagen ausgerichtete Interventionsgestaltung nahe. Hilfe und Kontrolle sind gleichgewichtige Momente des Bewährungsprozesses.

In der Fallarbeit bestehen viele Ungewissheiten, wie die Lebenssituation und Handlungswirklichkeit und -möglichkeiten der konkreten Person einzuschätzen ist. Diese Ungewissheiten über das Beziehungsgefüge, das die Lebenswirklichkeit handelnder Personen prägt und bestimmt, sind von den betreffenden Personen aber auch von den professionellen Helfern nicht in ihrer vollständigen Komplexität erfassbar. Insofern ist das Deuten und Verstehen eines Bewährungshilfefalls in seinen konkreten Ausprägungen immer mit der Reduktion von Komplexität verbunden. Nur so werden und bleiben Menschen im Alltagsleben und professionelle Helfer in ihrer beruflichen Praxis handlungsfähig. Die Reduktion von Komplexität erfolgt in professionellen Handlungszusammenhängen auf der Folie des jeweiligen professionellen Wissens. Das professionelle Handlungswissen bietet Erklärungsmuster für die Falldeutung und das Fallverstehen sowie die sich daraus ergebenden Interventionen an. Mit den verschiedenen Elementen der Konzeption „Differenzierte Leistungsgestaltung“ ist für die Fallarbeit in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht ein Rahmen gesetzt worden, innerhalb dessen das professionelle Handeln zu gestalten ist. Die „Differenzierte Leistungsgestaltung“ berücksichtigt rechtliche Vorgaben und nimmt professionelle Standards sozialer Arbeit auf.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die wesentlichen Elemente der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ skizziert.

Bewährungshilfeplanung

Die Erstellung sozialer Diagnosen und davon abgeleitete Interventionen sind konstitutiv für die Sozialarbeit. Durch die Diskussionen zur Jugendhilfeplanung sind die unterschiedlichen Verfahren zur Erarbeitung einer sozialen Diagnose wieder ins Zentrum der Überlegungen geführt worden.

Die Bewährungshilfeplanung knüpft an diese Diskurse an und bezieht diese auf die Problemstellungen der Arbeitsfelder Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Insofern ersetzt die Bewährungshilfeplanung nicht die Prognoseentscheidung des Gerichtes oder stellt diese infrage. Diese Prognoseentscheidungen sind aus der Perspektive der richterlichen Praxis getroffen und enthalten in der Regel nur bedingt Hinweise, wie die sozialarbeiterische Interventionsgestaltung im Einzelfall zu erfolgen hat. § 453b StPO weist dem Gericht während der Bewährungszeit nur die Zuständigkeit für die Überwachung der Lebensführung sowie der Auflagen und Weisungen zu. In diesem Handlungssegment ist der Bewährungshelfer „verlängerter Arm“ des Gerichts. Der Gesetzgeber hat offensichtlich bewusst die Gestaltung des Hilfsprozesses in die Zuständigkeit des Bewährungshelfers gelegt. Aber auch bei der Umsetzung der Auflagen und Weisungen ist sozialarbeiterische Kompetenz gefordert.

Aus dem zuvor Gesagten folgt: für die Durchführung der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht ist es daher unerlässlich eine Vorstellung zu entwickeln, welche thematischen Schwerpunkte in der einzelfallbezogenen Fallbearbeitung gesetzt werden sollen. Die Vorgaben des Gerichtes im Beschluss sind in der Regel nicht hinreichend, um daraus eine planvolle Tätigkeit realisieren zu können. Die Bewährungshelferin/der Bewährungshelfer ist somit gehalten auf der Basis, der vom Gericht zugesandten Unterlagen und durch eigene Recherchen eine Arbeitsplanung für jeden Einzelfall zu entwickeln. In die Überlegungen sind immer auch Gedanken zum möglichen Rückfallrisiko einzubeziehen, um bei infrage kommenden Fallkonstellationen das Gericht zu informieren und ggf. Maßnahmen anzuregen.

Mit der Einführung einer systematischen Betreuungsplanung, die nunmehr zur Bewährungshilfeplanung fortentwickelt wurde, ist ein Rahmen gesetzt, von dem aus eine fallbezogene Planung der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht unter Einbeziehung der gerichtlichen Vorgaben erfolgen kann.

Die entscheidende Weiterentwicklung der Bewährungshilfeplanung liegt darin, dass systematisch eine retrospektive Perspektive zum Delinquenzverlauf und damit korrespondierenden Lebenslagen ins Verhältnis zu aktuellen Lebenslagen gesetzt wird. Damit sollen nicht eingeschlagene Delinquenzkarrieren durch Zuschreibungsprozesse fortgeschrieben werden. Vielmehr soll die Bewährungshilfeplanung genutzt werden, um Ansatzpunkte für gezielte Interventionen zur Rückfallvermeidung und Stabilisierung der Lebenssituation herauszuarbeiten.

Unter diesen Prämissen ist die Bewährungshilfeplanung nicht ein Instrument zur Rückfallprognose oder zur Entwicklung einer Risikoprognose. Mit der Bewährungshilfeplanung sollen Interventionen, Maßnahmen, Leistungen für die Durchführung der Bewährungshilfe beschrieben werden, die einer möglichen weiteren Delinquenz entgegenwirkt und die soziale Integration der Probanden fördert.

Erhebungen zu delinquenzbezogenen, biografischen Daten und aktuellen Lebenslagen (anamnestische Phase)

Anamnese ist vom griechischen Anamnesis hergeleitet, das mit „Wiedererinnerung“ übersetzt werden kann. Aufgabe der Anamnese ist es, vergessene Zusammenhänge, die zur Fallkonstellation führten, sichtbar zu machen. Die Erhebungen während der anamnestischen Phase sollen vergessene Zusammenhänge für den Probanden und die Fachkraft zu Tage fördern. Es geht hierbei nicht um eine sozialbuchhalterische vollständige Datenerfassung. Mit Hilfe der Daten soll die Rekonstruktion von Lebenszusammenhängen, insbesondere von persönlichen/sozialen Lebenslagen und delinquentem Handeln transparent gemacht werden. Es geht nicht um vollständige Beantwortung aller im Erhebungsbogen vorgegebenen Datenfelder; vielmehr ist eine der Fallkonstellation angemessene Erhebung anzustreben, die

Einblicke in den komplexen Zusammenhang von Lebenslagen und delinquenten Verhalten bringt und mögliche Hilfebedarfe kenntlich macht.

Die Gefahr bei der anamnestischen Erhebung liegt unter anderem darin, dass die professionelle Folie, vor dessen Hintergrund die Daten erhoben werden, zu eng gezogen wird. Der Rahmen des erarbeiteten Erhebungsbogens lässt einiges zu, schließt aber durch seine Vorgaben auch Perspektiven aus. Insofern erfolgt vor dem Hintergrund des professionellen Wissens und Selbstverständnisses eine Auswahl der Variablen, die für die Bearbeitung des Gegenstandsbereiches dienlich erscheinen. Innerhalb dieser Vorgaben gilt es, eine angemessene Offenheit für mögliche unterschiedliche Sichtweisen zu erhalten, die diese nebeneinander stellt, ohne gleich eine abschließende Präferenz zu treffen. Insbesondere kommt der Sichtweise des Probanden auf den Verlauf seiner Lebenslagen und seiner Delinquenz eine besondere Bedeutung zu.

Instrumente

deliktbezogene Informationen, frühere Sozialisation, Deliktanalyse

In dieser Phase der Bewährungshilfeplanung werden Daten zum Delinquenzverlauf, zur Art der Delinquenz, zu Einstellungen zur Delinquenz, zur Tatmotivation sowie zur früheren Sozialisation erhoben. Ziel ist es, in retrospektiver Betrachtung mögliche Zusammenhänge von Straftatbegehung und Lebenslagen herauszuarbeiten.

In dieser Phase geht es primär darum, Lebensfelder des Probanden und seine persönliche Sichtweise auf seine Delinquenz herauszuarbeiten, die in der Vergangenheit in einem wie immer gearteten Zusammenhang mit der Delinquenz standen. Die abschließende Würdigung der Daten beinhaltet begründete Annahmen zur Delinquenz und dessen Korrelation zu bestimmten Lebenssituationen und persönlichen Einstellungen des Probanden, die in der Vergangenheit den Delinquenzverlauf bestimmt haben.

Im Hinblick auf den vorrangigen Zweck der Bewährungshilfeplanung erscheinen die Informationen zur Basisrate entbehrlich. Sie kann allenfalls fakultativ bei Bedarf eingesetzt werden.

Der Prozess der Informationsgewinnung zum Delinquenzverlauf, zur früheren Sozialisation und Lebenslagen ist für die Klientel als auch für die BewährungshelferIn/den BewährungshelferIn ein Erkenntnisprozess. Es reicht nicht aus, die Sichtweise des Probanden unhinterfragt zu dokumentieren. Vielmehr ist der Proband mit ihm nicht präsenten Informationen und Deutungen bestimmter Aspekte seiner Lebenssituation und Lebensbiografie zu konfrontieren. Hierdurch können bei ihm Erkenntnisprozesse im Sinne der Erinnerung des Vergessenen oder der Gewinnung einer neuen Sicht auf bestimmte Lebenszusammenhänge provoziert werden. Hierzu sind vor allen Dingen Gespräche mit dem Probanden zu führen, aber auch die Daten aus dem Urteil, den Gutachten, den Unterlagen aus dem Strafvollzug u. a. heran zu ziehen.

Situative Variablen

Die zuvor beschriebene Erhebungsmethodik ist gleichfalls auch bei der Erfassung der situativen Variablen anzuwenden. In dieser Phase wird der Status zu den aktuellen Lebenslagen erhoben. Die hier gewonnenen Daten geben Hinweise zur aktuellen Lebenssituation der Klientel. Sie bilden zum einen die Basis, auf dessen Grundlage sozialintegrative Interventionen begründet werden können. Zum anderen ermöglichen sie im Abgleich mit den retrospektiv gewonnenen Daten Einsichten zu Zusammenhängen von bestimmten Einstellungen, Verhaltensweisen sowie Lebenssituationen und der Straftatbegehung.

Interventionsplanung - Diagnostische Phase

Diagnose und Anamnese sind nicht immer scharf von einander zu trennen. Wie die Anamnese hat die Diagnose einen griechischen Wortursprung und kann mit „durch und durch Erkennen“ oder „Durchblick“ übersetzt werden. Bei der Diagnose geht es in jedem Fall um ein Sortieren und Sichten von Aspekten mit dem Ziel, die Frage „was tun“ zu beantworten.

Sozialpädagogische Diagnostik lenkt ihren Fokus nicht nur auf die Frage: „Was ist das Problem beim Klienten?“ Das Erkenntnisinteresse bezieht sich auf die konkrete Situation der Fallgeschichte in ihren unterschiedlichen Facetten sozialer Eingebundenheit und Interessen. Es geht nicht nur darum herauszufinden, was mit dem Betroffenen los ist, sondern zu erkunden, wie die Situation definiert ist und was in dieser Situation zu tun ist.

In der diagnostischen Phase geht es nur bedingt darum, objektive Sachverhalte zu beschreiben. Einen Fall zu diagnostizieren heißt demnach, die in der anamnestischen Erhebung herausgearbeiteten Merkmale vor dem Hintergrund von fachlich abgesichertem Wissens dahingehend zu prüfen, ob die Erklärungsmuster auf die gewonnenen Daten anwendbar sind. Dabei sind die in einer Situation wirkenden unterschiedlichen Interessenlagen und Standpunkte der beteiligten Akteure zu ermitteln. Insofern kann es nicht Aufgabe der sozialpädagogischen Diagnose sein, einen objektiven Sachverhalt (ein Problem) zu beschreiben, sondern sie hat es in der Regel zu tun mit Schwierigkeiten zwischen Personen oder zwischen Personen und Institutionen, die auf unterschiedliche Weise definieren, wer oder was das Problem ist.

B. Müller kennzeichnet Probleme dadurch, „dass jemand sich beeinträchtigt, benachteiligt, in seinen Rechten beschnitten und gestört fühlt oder seinerseits andere beeinträchtigt und stört. Insofern ist grundsätzlich relativ, d. h. vom Standpunkt abhängig, wer welches Problem dabei hat oder anderen zuschreibt.“

Aus der konkreten Arbeitssituation in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht wäre zu ergänzen, dass das delinquente Verhalten der Klientel andere Personen und Institutionen schädigt bzw. verletzt. Gleichfalls werden Lebenslagen der Klientel durch andere Personen und Institutionen wesentlich beeinflusst. Die Arbeitssituation in der das Problem (der Fall) bearbeitet wird, ist durch rechtliche Vorgaben, Handlungserwartungen des Gerichtes, der Behörden, der Öffentlichkeit etc. maßgeblich definiert. Die sich daraus ergebenden Handlungserwartungen bilden den Kontext, in dem die Bewährungshelferin/der Bewährungshelfer vor dem Hintergrund seines fachlichen Wissen und seiner beruflichen Erfahrung definiert, wie in diesem konkreten Fall vorzugehen ist. Für die Erarbeitung möglicher Lösungsstrategien sind die komplexen Erwartungen unterschiedlicher Akteure zu beachten.

In der Interventionsplanung ist der „Fall“ aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten. Die Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven ermöglicht es, die das Fallgeschehen charakterisierenden unübersichtlichen Handlungssituationen transparenter zu machen. Insofern liefert das Verfahren keine Handlungsrezepte, sondern gibt Erkenntnisregeln an die Hand, die es ermöglichen, die vielschichtigen Facetten „eines Falles“ zu durchdringen und Handlungsfelder auf zu zeigen.

Hypothesen der Bewährungshelferin/ des Bewährungshelfers

Durch den Abgleich der Erkenntnisse aus der Delinquenzhypothese und den situativen Variablen und deren Bezug aufeinander werden Themenbereiche formuliert, die für den Hilfs- und Kontrollprozess von Bedeutung sein können. Das besondere Augenmerk gilt vor

allem jenen Daten, die darauf hindeuten, dass die Lebenslagen, die in der Vergangenheit von Delinquenz begleitet waren, auch gegenwärtig noch weiter die Lebensführung beeinflussen bzw. prägend sind. Die Bewährungshelferin/der Bewährungshelfer berücksichtigt bei der Hypothesenbildung aber auch jene Lebensfelder, die für die soziale Integration besonders relevant erscheinen.

Rückkopplung und Gesamtbewertung, Arbeitsauftrag

Die Rückkoppelung mit der Klientel erscheint an dieser Stelle unverzichtbar. Diese Rückkoppelung hat eine andere Qualität als die zu Einzelthemen, die möglicherweise bereits während der Datenerhebung als Vergewisserung erfolgten. In dieser Phase wird die Probandin/der Proband mit einem vorläufigen Gesamtbild der Betrachtung auf Delinquenz und Lebenslagen konfrontiert und kann seine Sicht dazu äußern. An dieser Stelle, in der deutlich wird, zu welchen Themen während der Bewährungszeit möglicherweise gearbeitet werden soll, stellt sich auch die Motivationsfrage und Mitwirkungsbereitschaft neu.

In der anschließenden Gesamtbewertung wird die Basis gelegt für die zu ergreifenden Maßnahmen als Konsequenz aus der vorangegangenen Bewährungshilfeplanung.

Zuordnung zur Interventionskategorie

Die Festlegung, wie intensiv oder weniger intensiv eine Probandin/ein Proband zu überwachen bzw. zu unterstützen ist, erfolgt in erster Linie durch die Zuordnung nach dem Kategorienmodell. Hierzu ist eine Differenzierung in drei Interventionskategorien - Intensivintervention, Standardintervention und formelle Intervention - eingeführt worden. Für die dreimonatige Aufnahmeperiode ist die gleiche Interventionsintensität festgelegt worden wie für die Intensivintervention.

Die abgestufte Zuordnung des Kategorienmodells wird zum einen durch die Schwere der Rechtsgutverletzung der Straftat begründet, die der Unterstellung unter Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht zugrunde liegt.

Zum anderen wird die Zuordnung nach der Dauer und Intensität der Delinquenzkarriere bestimmt.

Unter sozialintegrativen Aspekten erfolgt die Zuordnung nach dem Maß der Desintegration und des sich daraus ergebenden Hilfebedarfes. Insofern bildet das Kategorienmodell den rechtlichen Auftrag von Hilfe und Kontrolle ab und ermöglicht eine differenzierte Zuordnung unter Interventionserfordernissen. Sie ermöglicht zugleich den tatsächlichen Ressourcenverbrauch angemessener abzubilden als die übliche Orientierung an Fallzahlen.

Intervention

Der Rahmen sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Handelns in der Bewährungs- und Führungsaufsicht ist durch die rechtlichen Vorgaben im JGG und StGB eingegrenzt.

Es gilt diesen rechtlichen Rahmen mit sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Interventionen auszugestalten.

Interventionen sind als Handlungselemente sozialpädagogischer Arbeit in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu verstehen, die ganz unmittelbar in der Arbeit mit der Klientel wirksam werden. Sie werden durch reflektiertes, fachlich begründetes Handeln

gesteuert. Der Interventionsverlauf bietet fortlaufend neue Informationen, die einzuordnen sowie zu bewerten sind und möglicherweise zu neuen ergänzenden oder korrigierenden Interventionen führen können. Interventionen setzen oft nicht erst nach Beendigung von Anamnese und Diagnose ein, sondern finden bereits Eingang in ersten Maßnahmen bei der Klärung des nicht aufschiebbaren, unmittelbaren Hilfebedarfs, um weiteren Eskalationen entgegen zu wirken. Gleiches gilt auch für die Umsetzung der vom Gericht beschlossenen Auflagen und Weisungen, mit der bereits während der Eingangsphase begonnen wird.

Interventionsformen

In den Handlungsfeldern Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind grundsätzlich der Hilfe- und Kontrollprozess zu unterscheiden. Beide Prozesse können zwar analytisch getrennt werden; in der Praxis sind der Hilfe- und der Kontrollprozess jedoch miteinander verwoben. In rechtlicher Hinsicht schränkt insbesondere der Kontrollprozess die Freiheitsrechte der Klientel in gewissem Umfang ein. Für die Ausgestaltung des Hilfe- und Kontrollprozesses gilt es, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit zu beachten.

Der in den rechtlichen Vorgaben des StGB und JGG zur Bewährungs- und Führungsaufsicht angelegte Doppelauftrag von Hilfe und Kontrolle ist in drei Prozesselementen zu realisieren:

- Im Prozesselement „sozialintegrative Lebensfelder“ werden Verhaltensweisen und Einstellungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Delinquenz stehen, die aber für die soziale Integration der Personen von Bedeutung sind, bearbeitet.
- Im Prozesselement „delinquenzbegünstigende Lebenslagen“ stehen Lebensfelder, Verhaltensweisen und Einstellungen der Klientel, bei denen ein erkennbarer Zusammenhang mit der Delinquenz zu beobachten ist, im Zentrum der Maßnahmen.
- Im Prozesselement „überwachende Tätigkeiten“ bestimmt die Umsetzung und Kontrolle der Auflagen und Weisungen sowie deren Erfüllung und die Überwachung der Lebensführung die Tätigkeit.

Die zuvor beschriebenen Elemente haben abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation in unterschiedlicher Gewichtung ihre Berechtigung. Die drei Prozesselemente laufen nicht isoliert nebeneinander her, sondern bilden einen miteinander verwobenen Gesamtkomplex von Tätigkeiten der Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer. Durch Transparenz gegenüber der Klientel kann der oft beschriebene Rollenkonflikt von Hilfe und Kontrolle einer Bearbeitung zugänglich gemacht werden.

Prozesselement „sozialintegrative Tätigkeitsfelder“

Das erste Element bezieht sich auf die Integrationsleistungen, die zur Verbesserung der Lebenslage beitragen. Hiermit sind in erster Linie Interventionen

- in Beratung, therapeutischer Hilfen bei persönlichen Problemen,
- Unterstützung bei materiellen Problemen,
- bei der Bildung, Ausbildung und beruflichen Integration sowie
- Unterstützung bei der Entwicklung sozialer Kontakte

gemeint.

Der Hilfeprozess setzt die Einsichtsfähigkeit, die Bereitschaft zur Mitwirkung und den Willen, die jeweilige Lebenssituation zu verändern, auf Seiten der Klientel voraus. Diese Voraussetzungen sind nicht statisch. Sie können durch die Arbeit der Bewährungshelferin/des Bewährungshelfers mit der Probandin/des Probanden beeinflusst bzw. gefördert werden. Nachhaltige Wirkungen auf die Lebenslagen können in diesem

Handlungsfeld nur erreicht werden, wenn bei der Klientel eine Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft geweckt werden kann. Diese Voraussetzungen sind deshalb unverzichtbar, weil die sozialarbeiterische Dienstleistung auf die Koproduktion mit ihrer Klientel angewiesen ist.

Prozesselement: „delinquenzbegünstigende Lebenslagen“

Das zweite Element bezieht sich auf die zuvor skizzierten, für die soziale Integration relevanten Tätigkeitsfelder. Diese bekommen jedoch eine andere Bedeutung, wenn aus der anamnestischen Betrachtung ein Zusammenhang zwischen Lebensfeldern, Verhaltensweisen und Straftaten erkennbar geworden ist. Obwohl auch hier, wie beim Hilfeprozess, die Mitwirkungsbereitschaft der Klientel Voraussetzung ist, hat dieses Interventionsfeld einen anderen Stellenwert. In diesem Prozesselement werden die für die Begehung von Straftaten relevanten Lebensfelder, Verhaltensweisen und Einstellungen bearbeitet. Insofern ist die Arbeit an diesen Feldern zentral für die mögliche Rückfallprävention.

Dieses Praxisfeld kann jedoch nicht ohne die flankierenden Maßnahmen aus den anderen beiden Prozesselementen wirksam und nachhaltig bearbeitet werden. Die Fachkräfte sind hier gehalten in der Kommunikation mit den Gerichten ergänzende Weisungen anzuregen, um die erforderliche Verbindlichkeit in der Maßnahmengestaltung zu erreichen.

Prozesselement: „überwachende Tätigkeitsfelder“

Der Kontrollprozess erstreckt sich auf die Überwachung der vom Gericht festgelegten Auflagen und Weisungen sowie der Lebensführung. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass Handlungen auch unabhängig von der Mitwirkungsbereitschaft der Klientel vollzogen werden müssen. Natürlich ist durch die Bewährungshelferin/den Bewährungshelfer die Mitwirkung des Klientel anzustreben. Die vom Gericht vorgegebenen Auflagen und Weisungen sind in zweifacher Weise zu prüfen: Zum einen ist ihre Realisierbarkeit im sozialen Nahraum zu thematisieren. Zum anderen ist vor dem Hintergrund eigener Erkenntnisse zur Fallkonstellation zu prüfen, ob die erteilten Auflagen und Weisungen zweckmäßig sind. Gegebenenfalls ist der Dialog mit dem Gericht aufzunehmen, um Einvernehmen zu erzielen.

Obwohl die überwachenden Tätigkeiten in der Bewährungs- und Führungsaufsicht im kriminalpolitischen Kontext in den Vordergrund des Interesses gerückt wurden, kommt ihnen nur eine unterstützende Funktion für die beiden anderen Prozesselemente zu, die sich mit problematischen Lebenslagen und Verhaltensweisen der Klientel befassen. Ohne die Zielsetzungen der sozialintegrativen und delinquenzbearbeitenden Prozesselemente, die letztlich zu einer selbstgesteuerten, sozialverträglichen Lebensführung führen sollen, kann das Überwachungskonzept nur temporär wirksam sein. Ohne die Ergänzung der überwachenden Tätigkeiten durch die Auseinandersetzung mit problematischen Verhaltensweisen und sozialen Lebenssituationen der Klientel kann alleinige Überwachung nicht dauerhaft Einfluss auf den Lebenskontext nehmen.

Verhältnis von Hilfe- und Kontrollprozess

Hilfe und Kontrolle werden in der einschlägigen Literatur zur Bewährungs- und Führungsaufsicht als sich ausschließende Gegensatzpaare und als zentraler Rollenkonflikt der Bewährungshelferin/des Bewährungshelfers beschrieben. Die Annahme von Hilfe basiert danach auf einer freien Willensentscheidung des Empfängers, während der Kontrollauftrag als die Arbeitsbeziehung belastend eingestuft wird. Wie die drei Prozesselemente zeigen, stellt sich der Zwangscharakter der Sanktion Bewährungs- und Führungsaufsicht komplexer

dar. Innerhalb des Zwangskontextes gibt es durchaus im sozialintegrativen Prozesselement Tätigkeitsfelder, innerhalb derer die Klientel über ein hohes Maß an Aushandlungskompetenz verfügt. Diese Konstellation verändert sich in den beiden anderen Prozesselementen, in denen der Zwangscharakter der Sanktionierung deutlich betont wird. Es ist legitim in diesen Bereichen vom Prinzip der Freiwilligkeit abzuweichen, weil zentrale Normen des sozialen Zusammenlebens von den unterstellten Personen verletzt wurden bzw. einer erneuten Normverletzung entgegen zu wirken ist.

Die oben angesprochene Verwobenheit von Hilfe- und Kontrollprozess wird schon im Amt der Bewährungshelferin/des Bewährungshelfers verkörpert, in dessen Zuständigkeit beide Prozesse liegen. Sie kommt aber auch dann zum Tragen, wenn Lebenslagen und Verhalten des Probanden, die grundsätzlich dem Hilfeprozess zu zuordnen sind, durch Weisungen des Gerichtes in einen Zwangskontext gestellt werden. Insbesondere in diesen Arbeitskonstellationen ist die fachliche Kompetenz der Bewährungshelferin/des Bewährungshelfers gefordert, um der Klientel den Sinn des Vorgehens für seine Entwicklung zu vermitteln. Gleichfalls ist die Bewährungshelferin/ der Bewährungshelfer gehalten, Arbeitsschritte zu ergreifen, die der Klientel die Wahrnehmung der Maßnahme ermöglicht. Zudem obliegt es der Bewährungshelferin/dem Bewährungshelfer die Probandin/den Probanden in der Maßnahme zu begleiten und nach deren Abschluss die Integration in den Gesamtkontext des Fallgeschehens zu fördern. Der Zwangskontext in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht schließt somit Handlungsfelder ein, die auf die Beeinflussung der Lebenslagen und Verhaltensweisen abzielen. Insofern verändern die gerichtlichen Vorgaben diese Handlungsfelder. Sie gehören nicht mehr zu dem frei zu gestaltenden und auszuhandelnden Hilfeprozess, sondern sind verbindlich zu gestalten.

Leistungsstandards

Bei der Realisierung der Einzelmaßnahmen des Hilfe- und Kontrollprozesses ist die Bewährungshelferin/der Bewährungshelfer auf das - in seinem sozialen Nahraum in öffentlicher und freier Trägerschaft befindliche - Hilfesystem der Jugend- und Sozialhilfe, der beruflichen Integration sowie der Behörden und Therapieeinrichtungen bzw. niedergelassener Therapeutinnen/Therapeuten angewiesen. Die Fachlichkeit der Bewährungshelferin/des Bewährungshelfers kann sich nur voll entfalten, wenn ergänzend auf die zuvor genannte Trägervielfalt vor Ort zugegriffen und diese als Ressource in die Fallbearbeitung einbezogen wird. Schon angesichts der zu bearbeitenden differenzierten Problemlagen ist die Kooperation mit einem Netzwerk unverzichtbar, das vertiefend die Problemlagen der Klientel zu bearbeiten in der Lage ist und materielle Leistungen bereitstellt. Die Arbeit der Bewährungshelferin/des Bewährungshelfers kann als Case Management definiert werden, in dem

- Problemlagen der Klientel geklärt und motivierend die Mitwirkung gefördert,
- die Klientel in geeignete Einrichtungen vermittelt und der dort eingeleitete Prozess begleitet, und
- die Integration der Einzelmaßnahmen in den Gesamtprozess des Bewährungsgeschehens gewährleistet wird.

Die Leistungsstandards bringen Klarheit und Transparenz in die Aufgabenvielfalt der Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer. Sie definieren den Rahmen, den die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer beim Vorliegen der Problemlagen beschreiten. Für die Arbeit mit Klientel der Schwerpunkte gelten darüber hinaus spezifische Leistungsbeschreibungen, die sich auf die besonderen Fallkonstellationen beziehen.

Auch hier gilt, dass die jeweilige Fallkonstellation bestimmt, welche Leistungen auszuwählen und in dem konkreten Arbeitskontext zu realisieren sind. Gleichfalls geben die Leistungsstandards Hinweise, in welcher Fallkonstellation die Bewährungshelferin/der

Bewährungshelfer in eigener Kompetenz Leistungen erbringt, welche Einrichtungen zur komplementären Dienstleistungserbringung einschaltet werden und wie der Prozess bei der Einbeziehung Dritter durch die Bewährungshelferin/den Bewährungshelfer zu begleiten ist.

Schwerpunktbildung

Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass die Klientel der Bewährungs- und Führungsaufsicht mit unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Lebenslagen und Delinquenz unterstellt werden. Unterschiedliche Fallkonstellationen legen eine differenzierte Interventionsgestaltung in Bezug auf die Intensität und fachliche Gestaltung des Hilfe- und Kontrollprozesses nahe. Für die Bewährungshelferin/den Bewährungshelfer hat diese Heterogenität ihrer Klientel zur Konsequenz, dass sie über ein breites Spektrum an Handlungswissen verfügen müssen, um die unterschiedlich gelagerten persönlichen, sozialen und delinquenzbezogenen Aspekte der Fallbearbeitung fachlich angemessen und differenziert zu bearbeiten. So erfordert der Umgang mit Personen, deren Anlasstat im Bereich der Eigentumsdelikte liegt, einen anderen fachlichen Zugang als die von Personen, die wegen Sexual- bzw. Gewaltstraftaten unterstellt wurden. Dieses breit gefächerte Anforderungsspektrum kann von einer einzelnen Fachkraft in ihrer ganzen Breite und Tiefe nicht in fachlich zu erwartender Qualität geleistet werden. Die Komplexität und Heterogenität in den Anforderungen erfordert eine Spezialisierung bzw. Teilspezialisierung. Nur auf diese Weise kann sachgerecht auf das breite Spektrum von Anforderungen mit spezifischem Handlungswissen und Methodenvielfalt reagiert werden.

Von Seiten der Klientel aus betrachtet ist ein überschaubarer Rahmen von lebenslagen- und delinquenzbezogenen Aspekten eine Voraussetzung der Schwerpunktbildung. Insofern reduziert die Schwerpunktbildung die Aufgabenvielfalt und ermöglicht damit eine qualitative Vertiefung in der Fallarbeit für eine spezifische Klientelgruppe. Unter dieser Prämisse ist eine Auswahl geeigneter Klientelgruppen in Bewährungs- und Führungsaufsicht vorzunehmen.

Gleichfalls müssen durch die spezifischen Problemlagen besondere Qualifikationsanforderungen begründet sein, die nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden können. Es reicht daher nicht aus, die Zuständigkeit für Probanden mit spezifischen Anforderungen auf bestimmte Fachkräfte zu konzentrieren. Vielmehr muss ihre entsprechende Qualifizierung im Aufbau der Schwerpunkttätigkeit integriert sein. Aus der Schwerpunkttätigkeit ist ein spezifisches Leistungsprofil der Fachkräfte abzuleiten.

Schwerpunktbildung setzt ferner Standards in der Leistungserbringung voraus. Mit anderen Worten: Die Definition von Verfahrensabläufen und Leistungsstandards zur Fallarbeit ist erforderlich, nach denen die konkreten Fallkonstellationen zu bearbeiten sind.

Mit der Schwerpunktbildung in der Arbeit mit Sexual- und Gewaltstraftätern sind erste Schritte in diese Richtung eingeleitet worden.

Qualitätssicherung

Die bereits seit längerem eingeführten und weiterentwickelten Verfahrensvereinbarungen und Vorgabedokumente schaffen den Rahmen für eine einheitliche Dokumentation der Fallarbeit. Sie ist eine Voraussetzung für die Qualitätssicherung und schafft die nötige Transparenz.

Fortbildung, Supervision, Fallbesprechungen

Mit der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ haben sich tradierte Handlungsvollzüge in der Arbeit mit Klientel der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht verändert. Diese modifizierten Formen sozialarbeiterischen Handelns in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht stellen an die Bewährungshelferinnen/die Bewährungshelfer und Führungskräfte neue Anforderungen. Insofern ist eine an den Erfordernissen der Praxis ausgerichtete Fortbildung, in der Qualifikationen für die veränderten Arbeitsinhalte erworben werden können, ein unverzichtbarer Bestandteil der Qualitätssicherung. Fortbildung wird unter anderem als flankierende Maßnahme für innovative Praxisansätze eingesetzt. Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Interessen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf.

Gleiches gilt für die Supervision, die eine reflektierte Verarbeitung von Belastungen und Praxisproblemen ermöglicht. Fallbesprechung und kollegiale Beratung bieten einen Raum für den kollegialen Austausch. Mit Supervision, Fallbesprechung und kollegialer Beratung stehen für die Arbeit der Sozialen Dienste geeignete Instrumente der Reflexion bereit.

Kontinuierliche Fallkontrolle

Die Leistungsfähigkeit der zuvor skizzierten kollegialen Instrumente für die Selbstevaluation der Fallarbeit ist unbestritten. In der Fachliteratur wird gleichfalls auf die Begrenztheit der Selbstevaluation und deren Erweiterung durch eine Evaluation „von oben“ hingewiesen.

Die bisher übliche Form der Kontrolle beruflichen Handelns der Gerichts- und Bewährungshelferinnen/der Gerichts- und Bewährungshelfer erfolgte mit dem Instrument der periodisch durchgeführten Geschäftsprüfung. In der Geschäftsprüfung wurden anhand ausgewählter Vorgänge die sozialarbeiterische Handlungskompetenz in der Fallarbeit und das Verwaltungshandeln geprüft. Diese Form der Qualitätssicherung ist nur sehr begrenzt wirksam und lässt die Fachkräfte weitgehend mit der Gestaltung der Fallarbeit allein. Die Komplexität der Fallkonstellationen erfordert eine kontinuierliche Prüfung und Reflexion der Fallarbeit, an der die fallverantwortlichen Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer und die Führungskräfte eingebunden sind.

Mit der im Rahmen der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ eingeführten kontinuierlichen Fallkontrolle durch die Führungskräfte werden die kollegialen Instrumente ergänzt. Mit dieser Form der Evaluation durch die Führungskräfte wird eine erweiterte Perspektive der fachlichen Reflexion der Fallarbeit eingeführt. Sie legt ihr Augenmerk insbesondere auf die Gestaltung der Bewährungshilfeplanung und die sich daraus ergebenden Interventionen und deren Umsetzung im Verlaufe der weiteren Fallarbeit. Damit wird neben der richterlichen Fachaufsicht, die vor dem Hintergrund juristischer Professionalität erfolgt, eine im Kontext von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sich bewegende sozialarbeiterische Fachaufsicht etabliert.

Belastungsmessung

Die Tätigkeit der Fachkräfte lässt sich grundsätzlich in solche mit und ohne Klientelbezug unterscheiden. Wobei die ersteren unter Belastungsgesichtspunkten den eindeutig größeren Teil des Ressourcenverbrauches einnehmen.

Tätigkeiten ohne und mit mittelbaren Klientelbezug

Tätigkeiten ohne Klientelbezug sind gekennzeichnet durch organisationsbezogene Aufgaben, die weder mittel- noch unmittelbar mit Probanden zu tun haben. Sie nehmen einen kleineren Teil der zur Verfügung stehenden Ressourcen ein.

Die Tätigkeiten mit Probandenbezug lassen sich in solche mit unmittelbarem und mittelbarem Bezug unterscheiden.

Zu letzteren Tätigkeiten, die mittelbar einen Klientelbezug beinhalten und dazu dienen, die Fachlichkeit zu verbessern und zu erhalten, sind beispielhaft

- der Kontaktaufbau und die Kontaktpflege zu anderen Institutionen und Behörden des Gemeinwesens,
- der Kontaktaufbau und die Kontaktpflege zu ortsansässigen Justizbehörden,
- das Studium von Fachliteratur und neuen Vorschriften,
- die Fortbildung, Supervision und
- die Fach- und Fallbesprechungen.

auf zu zählen.

In beiden Feldern ist unter Belastungsgesichtspunkten jede Fachkraft in gleicher Weise beansprucht. Das schließt ein, dass natürlich die Beanspruchung durch die Tätigkeiten ohne bzw. mittelbaren Klientelbezug zeitweise unterschiedlich sein können, sich aber in der Summe in einem größeren Zeitrahmen in gleichem Maße auf die Fachkräfte verteilen.

Tätigkeiten mit unmittelbarem Klientelbezug

Kontakte mit unmittelbarem Klientelbezug umfassen alle Tätigkeiten, die sich unmittelbar auf die Arbeit mit der Klientel beziehen. Sie schließen die konkreten Kontakte und deren Dokumentation ein. Die Tätigkeiten werden durch die spezifischen Unterstützungs- und Kontrollerfordernisse für die einzelne Probandin/den einzelnen Probanden bestimmt. Die konkrete Belastung entwickelt sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Leistungserbringung. Die Belastungen können nicht mehr nur nach Fallzahlen, sondern sind nach Unterstützungs- und Kontrolleleistungen und damit zusammenhängenden Kontaktfrequenzen zu bestimmen.

Infolgedessen unterliegt die Belastungsbemessung für die Fälle der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht sowie der InStar- und Gerichtshilfeaufträge einer differenzierten Bewertung. Sie orientiert sich am tatsächlichen Ressourceneinsatz in der Kontroll- und Unterstützungstätigkeit, der für die Auftragserledigung im Einzelfall aufzuwenden ist. In gleicher Weise ist auch die Gruppenarbeit in die Belastungsbemessung einzubeziehen.

Quellenverzeichnis:

- Müller, B.: *Sozialpädagogisches Können – Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit*, Freiburg i. Br. 1997
- Harnach, V.: *Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe*, Weinheim und München 2007
- Heiner, M. et. al.: *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*, Freiburg i. Br. 1998
- Schmitt, W. S.,.: *Klassifikation der Betreuungsintensität in der Bewährungshilfe. Die Evaluierung des Kategorienmodells*, Köln 2007

Kategorienmodell

Kategorie	Interventionskategorie Eingangsphase	Interventionskategorie Intensiv-Intervention	Interventionskategorie Standard-Intervention	Interventionskategorie Formelle-Intervention
Unterstützungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung der Informationen zu den situativen Variablen • Vereinbarung zur Interventionsplanung • Bearbeitung akuter Problemlagen 	<p>Die Klientel hat einen hohen Hilfebedarf, der nicht durch Dritte abgedeckt werden kann. Die Klientel ist zur Problemlösung motiviert/fähig.</p> <p>Die Voraussetzungen für einen hohen Hilfebedarf sind gegeben, wenn bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein dominantes Problem vorliegt, zu dessen Lösung sich die Klientel nicht ohne Unterstützung in der Lage sieht <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • in mindestens drei Lebensbereichen problematische Lebenssituationen bestehen 	<p>Für die Klientel bestehen in weniger als drei wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Lebensbereichen problematische Lebenssituationen.</p> <p>Die Klientel ist zur Bearbeitung der Lebenslagen motiviert/kann motiviert werden. Mit Unterstützung der Bewährungshelferin/des Bewährungshelfers wird diese in die Lage versetzt, Angebote Dritter zu nutzen.</p> <p>Nachfolgende Beratung und Hilfestellung ist zur Aufrechterhaltung der Motivation/Ab-sprachefähigkeit der Klientel und zur Begleitung externer Angebote notwendig.</p>	<p>Klientel ohne bzw. bearbeiteten Problemlagen, bei denen die Aufhebung der Unterstellung trotz Anregung der Bewährungshilfe nicht möglich ist.</p> <p>Klientel, deren Unterstützungsbedarf durch Dritte weitgehend abgedeckt ist (z.B. durch Aufenthalt in stationärer Einrichtung, Strafvollzug etc.)</p> <p>Klientel, bei denen das Problem gemäß Diagnose keinen Einfluss auf die Delinquenz hat und die in der Lage ist, das Problem selbst zu lösen oder nicht an der Problemlösung interessiert ist.</p> <p>Klientel der Interventionskategorien Eingangsphase, Intensiv- und Standard-Intervention mit der eine kontinuierliche Zusammenarbeit nicht möglich ist (z. B. Kontaktabbruch), werden in die Interventionskategorie Formelle Intervention eingruppiert.</p>

Kategorie	Interventionskategorie Eingangsphase	Interventionskategorie Intensiv-Intervention	Interventionskategorie Standard-Intervention	Interventionskategorie Formelle-Intervention
Kontrollbedarf	<p>Erhebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • deliktbezogener Informationen • Informationen zur Deliktanalyse • zu den Auflagen und Weisungen und deren Umsetzung <p>Festlegung notwendiger Interventionen</p> <p>Bearbeitung akuter Problemlagen</p>	<p>Klientel ist durch ihre Delinquenz stark geprägt. Daraus folgt eine intensive Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Vorbelastungen und dem Lebenslauf. Die Auflagen und Weisungen werden eng überwacht.</p> <p>Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klientel der Führungsaufsicht und Sexualstraftäter(innen) • Delinquenz mit Verbrechenscharakter • Delinquenz mit Vergehenscharakter, die verbunden ist mit einer durchgehenden Delinquenzkarriere und einer Zunahme der Schwere der Straftaten <p>und / oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrfacher Inhaftierungen in Strafhaft oder Maßregelvollzug • aus der Diagnose ergibt sich ein eindeutiger Zusammenhang von spezifischen Problemlagen und Delinquenz ohne aktuelle oder abgeschlossene Bearbeitung (z. B. einer Suchtabhängigkeit, -gefährdung, psychischen Erkrankung, Persönlichkeitsstörung etc). • einer fehlenden Delinquenz- 	<p>Die Klientel ist durch ihre Delinquenz geprägt. Die aktuelle Lebenssituation lässt keine akute Delinquenzgefährdung erkennen. Daraus folgt eine Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Vorbelastungen und seinem Lebenslauf. Die Auflagen und Weisungen werden eng überwacht.</p> <p>Merkmale:</p> <p>Delinquenz mit Vergehenscharakter, die verbunden ist mit einer geringen Anzahl von Vorverurteilungen oder einer Abnahme der Schwere der Straftaten und einer Zunahme der Zeitabstände zwischen den Taten</p> <p>und / oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer oder gar keiner Inhaftierung in Strafhaft (außer Ersatzfreiheitsstrafen) oder Maßregelvollzug • einer Suchtabhängigkeit, psychischen Erkrankung, Persönlichkeitsstörung mit aktueller oder abgeschlossener Bearbeitung • einer Bereitschaft und Fähigkeit zur Delinquenzeinsicht • Geldbußen, Arbeitsauflagen und 	<p>Die Klientel ist durch ihre Delinquenz wenig geprägt. Eine intensive Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Vorbelastungen und dem sonstigen Lebensweg ist entbehrlich. Die Auflagen und Weisungen werden/wurden erfüllt.</p> <p>Merkmale:</p> <p>Delinquenz mit Vergehenscharakter, die verbunden ist mit keiner oder geringer Anzahl von Vorverurteilungen und keiner Inhaftierung in Strafhaft (außer Ersatzfreiheitsstrafen) oder Maßregelvollzug</p> <p>und / oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • keiner oder bearbeiteter Suchtabhängigkeit, psychischen Erkrankung, Persönlichkeitsstörung • einer Bereitschaft und Fähigkeit zur Delinquenzeinsicht und Wiedergutmachung • keine besonderen Auflagen und Weisungen bzw. diese sind erfüllt. <p>Klientel der Interventionskategorien Eingangsphase, Intensiv- und Standard-Intervention mit der eine kontinuierliche Zusammenarbeit nicht möglich ist (z. B.</p>

		einsicht und Motivation zu deren Veränderung, keine oder geringe Opferempathie und kein Wiedergutmachungswillen <ul style="list-style-type: none"> • einer Einbettung in ein kriminelles Milieu • spezifische Auflagen und Weisungen, die aus der Gefährlichkeit des Klienten resultieren, auch bei vorliegender Weisung hinsichtlich der Kontakthaltung im Abstand von 2 Wochen 	sonstige Auflagen und Weisungen	Kontaktabbruch) wird in die Interventionskategorie Formelle Intervention eingruppiert. Klientel, die sich zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (außer Ersatzfreiheitsstrafen) in Haft befindet
Kontaktintensität	durchschnittlich 14tägige Kontakte oder häufiger	durchschnittlich 14-tägige Kontakte und häufiger	durchschnittlich 4 - 6 Wochen	durchschnittlich vierteljährliche Kontakte

Kategorie	Interventionskategorie Eingangsphase	Interventionskategorie Intensiv-Intervention	Interventionskategorie Standard-Intervention	Interventionskategorie Formelle-Intervention
Einordnung und Wechsel der Interventionskategorie bei positivem Verlauf	<p>Aufnahme der gesamten Klientel der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe vom Beginn der Zusammenarbeit (Erstgespräch) bis zum Abschluss der Diagnostik nach spätestens drei Monaten. Sodann erfolgt eine Zuordnung zu einer Interventionskategorie.</p> <p>Im Ergebnis der Diagnostik im Rahmen der Führungsaufsicht und bei Sexualstraftäter(innen) sowie bei Delinquenz mit Verbrechenscharakter kann durch die Bewährungshelferin/den Bewährungshelfer im begründeten Einzelfall eine sofortige</p>		<p>Klientel war in Interventionskategorie Intensiv. Durch positive Entwicklung ist nur noch eine Betreuung und Überwachung nach Standard-Intervention erforderlich.</p> <p>Zum Beispiel: Auflagen und Weisungen sind erfüllt, Therapie / Beratung wird entsprechend der Weisung kontinuierlich genutzt, Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation sind eingeleitet und</p>	<p>Klientel war in Interventionskategorie Standard. Durch positive Entwicklung ist nur noch eine Betreuung und Überwachung nach verminderter Intervention erforderlich.</p> <p>oder</p> <p>Klientel wäre von den Merkmalen her in der Interventionskategorie Intensiv oder Standard, befindet sich jedoch im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Delinquenz bzw. der Lebenslage (auch im Hinblick auf Suchtabhängigkeit, psychischen Erkrankung, Persönlichkeits-</p>

	<p>Eingruppierung in die Interventionskategorie Standard-Intervention veranlasst werden.</p> <p>Es gelten insbesondere die Kriterien für einen Wechsel aus der Interventionskategorie Intensiv- und Standard-Intervention</p>		<p>zeigen erste Wirkungen</p>	<p>störung) in einer stationären therapeutischen Maßnahme.</p> <p>oder</p> <p>Proband hält sich beruflich bedingt im Ausland oder auf Montage auf.</p>
<p>Einordnung und Wechsel der Interventionskategorien bei erhöhtem Unterstützungs- und / oder Kontrollbedarf</p>		<p>Bei erhöhtem Unterstützungs- und / oder Kontrollbedarf erfolgt die Überprüfung der Einstufung in die Interventionskategorie.</p> <p>erhöhter Kontrollbedarf: Information über neue Straftaten</p> <p>erhöhter Unterstützungsbedarf: Probleme zu deren Lösung Unterstützungsbedarf geäußert wird bzw. die Einfluss auf die Delinquenz haben</p>		

Leistungsstandards

Auflagen und Weisungen	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Motivierung, Vermittlung, Begleitung und Kontrolle bei der Umsetzungen von Auflagen und Weisungen
Zielgruppe	Klientel der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht
Ziele der Leistung	Die Klientel erfüllt die Auflagen, um die Wiedergutmachung/Genugtuung des begangenen Unrechts zu gewährleisten. Die Erziehung von Jugendlichen wird durch die Einhaltung der Weisungen gefördert. Die Lebensführung der Erwachsenen wird durch die Einhaltung der Weisungen beeinflusst. Die Einhaltung der Weisungen dient der Vermeidung neuer Straftaten.
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kontinuierliche Information, Motivation • Organisation und Kontrolle • Überprüfung der Zweckmäßigkeit/Umsetzbarkeit • ggf. Anregen der Veränderung der Auflagen und Weisungen • Berichterstaten zum Stand der Auftragserledigung <p>Externe Leistungen Mitwirkung bei der Kontrolle und Umsetzung von Auflagen und Weisungen z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Einsatzstellen • Zahlungsempfänger • Beratungsstellen/Therapieeinrichtungen • Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsstellen
Dokumentation	Bewährungshilfe-, Führungsaufsichtsakte
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht/Auftraggeber

Straftatbearbeitung	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Bearbeitung der Delinquenz
Zielgruppe	Klientel der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht
Ziele der Leistung	<p>Die Klientel ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich mit der Delinquenz kritisch auseinanderzusetzen, • Risikofaktoren der Delinquenz zu erkennen, • Verantwortung für das Handeln zu übernehmen, • Handlungsalternativen zu der bisherigen Delinquenz zu entwickeln.
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausführliches Studium der zur Verfügung stehenden Unterlagen <ul style="list-style-type: none"> • <i>Erstens sollten die Bewährungshelferinnen/ Bewährungshelfer versuchen mit dem Probanden einen weitgehenden Gleichstand der möglichen Informationen zu erreichen.</i> • <i>Zweitens ergeben sich in der Regel erst aus dem Studium der Unterlagen kritische Risikolagen des Probanden, die dann im Rahmen der Gespräche thematisiert werden sollten.</i> • Kennenlernen der Klientel und des Lebensweges • Gespräche zur Straftat (auch Tatschilderung der Klientel) • Delinquenzentwicklung im Zusammenhang zur Lebenssituation thematisieren und ggf. notwendige Schlüsse ziehen • Auseinandersetzung mit den Tatfolgen und der Opferperspektive • Arbeit an der Opferempathie, an kognitiven Verzerrungen und am Tatkreislauf • Kosten-Nutzen-Analyse: Straftaten/Straffreiheit • Handlungsalternativen zur bisherigen Delinquenz thematisieren und ggf. erarbeiten • ggf. Rückfallpräventionsplan erarbeiten <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Vermittlung in delinquenzbezogene Beratung/Behandlung • ggf. Anregung der Weisung „Forensische Ambulanz“ • ggf. Vermittlung in medizinische Behandlung
Dokumentation	Bewährungshilfe-, Führungsaufsichtsakte
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Finanzielle Situation	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Klärung der finanziellen Situation
Zielgruppe	Klientel mit finanziellen Problemen
Ziele der Leistung	<p>Die Klientel ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die wirtschaftlichen Verhältnisse realistisch einzuschätzen, • den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, • die wirtschaftlichen Verhältnisse zu stabilisieren, • die Schulden zu regulieren. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der finanziellen Situation • Beratung zum wirtschaftlichen Verhalten und Budgetberatung • Ausschöpfung vorhandener Ressourcen bzw. Unterstützung bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche (z. B. ALG II) • Beachtung von Ansprüchen der Gläubiger • Initiierung weiterer externer Hilfemöglichkeiten (z.B. Finanzierung durch Kooperationspartner der freien Straffälligenhilfe) • Vermittlung an externe Schuldnerberatung bei hohem Aufwand (Überschuldung, große Anzahl von Gläubigern, unklare rechtliche Situation) • Begleitung der Schuldnerberatung/-regulierung und deren Integration in den Betreuungsprozess • Unterstützung bei Schadenwiedergutmachung - Auflagenüberwachung • Kontrolle der Auflagen und Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung kurzfristiger Maßnahmen zur Sicherung der materiellen Existenz (Ernährung, Wohnraum, Energie und Heizung) • Deeskalation <p>Externe Leistungen Schuldnerberatung durch anerkannte Schuldnerberatungsstellen vor Ort (z.B. Ordnung der Schulden, Kontaktaufbau zu und Verhandlungen mit Gläubigern, Begleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens)</p>
Dokumentation	Bewährungshilfe-, Führungsaufsichtsakte
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Wohnsituation	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Unterstützung bei Wohnungsangelegenheiten
Zielgruppe	Klientel mit Wohnproblemen
Ziele der Leistung	<p>Die Klientel ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wohnsituation realistisch einzuschätzen, • die prekäre Wohnsituation zu beseitigen, • sich in das Wohnumfeld zu integrieren, • die Mietzahlungen pünktlich zu leisten, • keine neuen Mietschulden zu verursachen, • die Wohnung selbständig zu unterhalten. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der wohnlichen Situation • Aufarbeitung der Wohnprobleme • Information über externe Leistungserbringer, ggf. Kontaktaufnahme und Begleitung • Kontrolle der Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung, ob Wohnungsverlust vermeidbar ist • ggf. Unterstützung bei Abwendung (z.B. Leistungssperre) <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Unterkünften/Wohnmöglichkeiten (z.B. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, betreutes Wohnen) • Training der Wohnfähigkeit (z.B. alltagspraktische Dinge) • Beratung und Unterstützung (z.B. durch Wohnungsgesellschaften, Wohlfahrtsverbände, Mieterberatungsstellen)
Dokumentation	Bewährungshilfe-, Führungsaufsichtsakte
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Schul-, Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangelegenheiten	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Unterstützung in Schul-, Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangelegenheiten
Zielgruppe	Klientel mit Problemen in Schule, Ausbildung, Arbeit oder Beschäftigung bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Probanden
Ziele der Leistung	<p>Die Klientel ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die schulische/berufliche Situation realistisch einzuschätzen, • die schulische/berufliche Integration zu erreichen. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der Schul-, Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse • Erhebung der Stärken und Schwächen • Klärung der Gründe für bisheriges Scheitern • Information über Projekte und/oder (externe) Vermittlungsmöglichkeiten • Motivation zur Inanspruchnahme der institutionellen Ressourcen • ggf. Kontaktaufnahme und Begleitung • Reflexion der Umsetzung • Kontrolle der Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung, ob der Verlust des Schul-, Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes vermeidbar ist • ggf. Unterstützung bei Abwendung <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Vermittlung, Finanzierung (Agentur für Arbeit) • Beratung und Unterstützung (z. B. Bilse, Projekte zum Kompetenztraining, Schulsozialarbeit) • Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten • Training der Arbeitsfähigkeit
Dokumentation	Bewährungshilfe-, Führungsaufsichtsakte
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Partnerschaftliche und familiäre Probleme	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Unterstützung bei partnerschaftlichen und familiären Problemen
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Klientel mit partnerschaftlichen Problemen • Klientel mit Problemen im Bereich Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht • Klientel mit Schwierigkeiten bei der Kindeserziehung
Ziele der Leistung	<p>Die Klientel ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • partnerschaftliche und familiäre Probleme zu erkennen, • sich Informationen über Hilfsangebote einzuholen und diese anzunehmen, • partnerschaftliche und familiäre Beziehungen in sozial angemessener Form zu gestalten (z. B. gewaltfreie Umgangsformen).
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der partnerschaftlichen und familiären Situation • Beratung bei Problemen • Motivation zur Annahme von Hilfsangeboten • Information über externe Leistungserbringer, ggf. Kontaktaufnahme und Begleitung • Zusammenarbeit mit Beratungs- und Hilfseinrichtungen • Kontrolle der Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Organisation von Hilfen durch Information der Jugendämter und Polizei bei Kindeswohlgefährdung und häuslicher Gewalt • Deeskalation <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung (z.B. durch Partnerschaftsberatung) • Hilfen nach SGB VIII • Männergewaltberatung • Kontaktstellen gegen häusliche Gewalt • Frauenhäuser • Krisenintervention durch Polizei und Jugendämter
Dokumentation	Bewährungshilfe-, Führungsaufsichtsakte
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Soziale Kontakte, Freizeit	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Beratung und Information in den Bereichen Freizeit und soziale Kontakte
Zielgruppe	Klientel mit Hilfebedarf im Bereich Freizeit und soziale Kontakte
Ziele der Leistung	<p>Die Klientel ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Freizeitverhalten zu reflektieren und realistisch einzuschätzen, • die Freizeit sinnvoll zu strukturieren, • sich Informationen über Freizeitangebote in der Region zu besorgen und an diesen teil zu nehmen, • tragfähige Kontakte zu knüpfen. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion von Neigungen, Hobbys und Sozialkontakten • Förderung von positiven sozialen Kontakten und Freizeitaktivitäten • Motivation zur Veränderung (motivierende Gesprächsführung) • Information und Beratung über örtliche Angebote der Freizeitgestaltung <p>Externe Leistungen Organisation und Durchführung von Freizeitangeboten durch regionale Anbieter</p>
Dokumentation	Bewährungshilfe-, Führungsaufsichtsakte
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Suchtmittelkonsum	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Klärung der Suchtproblematik
Zielgruppe	Klientel mit Suchtproblematik
Ziele der Leistung	<p>Die Klientel ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Probleme zu erkennen, • sich Informationen über Hilfsangebote einzuholen und diese anzunehmen, • eventuelle Zusammenhänge zwischen der Suchtproblematik und dem delinquenten Verhalten zu erkennen. <p>Die Klientel ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu einer Behandlung/Therapie motiviert, • nach der Behandlung/Therapie an dauerhafter Stabilisierung interessiert und sucht sich bei erneut auftretenden Symptomen frühzeitig Hilfe. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der Problematik • Motivation zur Behandlung • Information über Beratungs- u. Behandlungseinrichtungen • Kontaktaufbau/Begleitung zu und Zusammenarbeit mit Beratungs- und Behandlungseinrichtungen • Herstellen von Kontakten zu Selbsthilfegruppen im Bedarfsfall, ggf. Angehörige einbeziehen • Mitwirken bei der Nachsorge • Kontrolle der Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von kurzfristiger ärztlicher Behandlung • Mitwirken bei der Sicherung des Lebensumfeldes für die Zeit von Behandlung/Therapie • Anregung einer befristeten Wiederinvolzugsetzung bei FA-Probanden nach § 67h StGB (ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB) <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ambulante Beratung, ambulante/stationäre Therapie • Entgiftungsmaßnahmen • medizinische Versorgung • sozialpsychiatrische Begleitung • Krisenintervention durch sozialpsychiatrischen Dienst • Selbsthilfegruppen/Rückfallprävention
Dokumentation	Bewährungshilfe-, Führungsaufsichtsakte
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Psychische Probleme	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Unterstützung bei psychischen Problemen
Zielgruppe	Klientel mit psychischen Problemen
Ziele der Leistung	<p>Die Klientel ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Probleme zu erkennen, • sich Informationen über Hilfsangebote einzuholen und diese anzunehmen, • eventuelle Zusammenhänge zwischen den psychischen Problemen und dem delinquenten Verhalten zu erkennen. <p>Die Klientel ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu einer Behandlung/Therapie motiviert, • nach der Behandlung/Therapie an dauerhafter Stabilisierung interessiert und sucht sich bei erneut auftretenden Symptomen frühzeitig Hilfe. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der Problematik • Motivation zur Behandlung • Information über und Kontaktaufbau/Begleitung zu Beratungs- und Behandlungseinrichtungen • Zusammenarbeit mit Beratungs- und Behandlungseinrichtungen • Kontaktherstellung zu Selbsthilfegruppen im Bedarfsfall • Mitwirkung bei der Nachsorge • Einbeziehung von Angehörigen im Bedarfsfall • Kontrolle der Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Organisation einer Behandlung (sozialpsychiatrischer Dienst, ärztlicher Notdienst) - im Bedarfsfall Aufnahme in stationäre Therapie - nach Möglichkeit in Absprache mit möglichen Bezugspersonen des Probanden • Mitwirkung bei der Sicherung des Lebensumfeldes für die Zeit von Behandlung/Therapie • Anregung einer befristeten Wiederinvolzugsetzung bei FA-Probanden nach § 67h StGB (ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB) <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • psychologische Beratung • ambulante/stationäre Therapie • betreute Wohnformen für psychisch Kranke • Tagesstätten/teilstationäre Unterbringung • medizinische Versorgung

	<ul style="list-style-type: none"> • sozialpsychiatrische Begleitung • Krisenintervention durch sozialpsychiatrischen Dienst • Selbsthilfegruppen/Rückfallprävention
Dokumentation	Bewährungshilfe-, Führungsaufsichtsakte
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Schwerpunktbildung

Arbeit mit Gewaltstraftätern

Im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht werden Fachkräfte in der Arbeit mit der Klientel mit Anforderungen unterschiedlichster Art konfrontiert. Personen mit spezifischen Delinquenz- und Problemlagen erfordern besondere Qualifizierungen der Fachkräfte und ein sachgerechtes Vorgehen. Mit der Schwerpunktbildung „Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern“ wird ein Beitrag zur fachgerechten Betreuung dieser Tätergruppe geleistet.

Im Folgenden werden für die Arbeit mit Probandinnen/Probanden, die wegen eines Gewaltdelikts, verurteilt worden sind, Handlungsanleitungen (z. B. Beratung, Anti-Gewalt-Beratung, Anti-Aggressivitäts-Training) für den Regelfall dargestellt. Dabei steht die Kontrolle der Auflagen und Weisungen im Vordergrund, während Hilfsangebote je nach Erforderlichkeit, Umsetzbarkeit und Motivation der Probandinnen / Probanden Anwendung finden. Unerlässlich bleibt eine verantwortungsvolle Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Die Zusammenstellung der Zielgruppe für den Schwerpunkt „Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern“ erfolgt unter Berücksichtigung der Schwere der Rechtsgutverletzung und des bisherigen Delinquenzverlaufs.

Dazu zählen Probandinnen / Probanden, die in Ballungsgebieten leben und die

- unter Führungsaufsicht stehen und wegen Gewaltdelikten verurteilt worden sind,
- wegen Gewaltstraftaten mit Verbrechenscharakter verurteilt worden sind,
- wegen Gewaltstraftaten mit Vergehenscharakter verurteilt worden sind, die verbunden sind mit einem durchgehenden Delinquenzverlauf und einer Zunahme der Schwere der Straftaten.

Gewaltstraftäter, die außerhalb von Ballungsgebieten leben, werden durch die regional zuständige Bewährungshelferin / den regional zuständigen Bewährungshelfer betreut, die / der nicht zwangsläufig in der Schwerpunktarbeit mit Gewaltstraftätern tätig sein muss.

Mögliche Besonderheiten in der Persönlichkeit sowie in der Lebenssituation der Probandinnen / Probanden und deren bisheriger Delinquenzverlauf finden nicht nur bei Schwerpunktprobanden in Ballungsgebieten besondere Berücksichtigung. Auch können Probandinnen / Probanden außerhalb von Ballungsgebieten aufgrund von Einzelfallentscheidungen dem Schwerpunkt „Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern“ und/oder einer Anti-Gewalt-Beratung bzw. eines Anti-Aggressivitäts-Trainings zugewiesen werden.

Ziel der Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern ist die Vermeidung neuer Straftaten und somit neuer Opfer. Trotz aller Bemühungen sind Rückfälle in delinquentes Verhalten jedoch nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichkeit für strafbares Handeln beim Täter liegt.

Die Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern besteht grundsätzlich aus den drei Schwerpunkten

- Assessment – Erhebung delinquenzbezogener Daten und Ableitung des Risikos erneuter Straftaten aus statischen Variablen,
- Monitoring – Beobachtung des akuten Rückfallrisikos und
- Reducing – gezielte Interventionen zur Reduktion des Rückfallrisikos.

Maßnahmen des Assessment und des Monitoring für alle Tätergruppen

Generell wird mit jeder/jedem Probandin/Probanden eine Interventionsplanung erstellt. Im Ergebnis der Erhebungen zur Bewährungshilfeplanung ergeben sich Risikofaktoren, die im weiteren Verlauf zu beobachten sind.

Die nachstehenden Aufgaben im Rahmen der Kontrolle und Überwachung gelten für alle Tätergruppen gleichermaßen:

- In jedem Kontaktgespräch werden die aktuellen Verhaltensweisen/die aktuelle Lebenssituation im Hinblick auf Rückfallgefahr und/oder mögliche Risikosituationen thematisiert (Monitoring).
- Bei Erkenntnislagen, die eine Beschlussänderung nahe legen, erfolgt eine Prüfung und ggf. Anregung zur Beschlussänderung im Rahmen der Rückfallprävention. In diesen Fällen ist die Rücksprache mit der Leiterin/dem Leiter des Geschäftsbereiches, die Fallbesprechung in der Supervision für die im Schwerpunkt tätigen Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer oder kollegiale Beratung mit einem/einer im Schwerpunkt tätigen Bewährungshelferin/Bewährungshelfer zu nutzen. Weiterhin ist eine Abstimmung mit allen am Betreuungsprozess Beteiligten (Forensische Ambulanz, Führungsaufsichtsstelle, Forensische Institutsambulanz (FIA) der Kliniken für Forensische Psychiatrie (KFP)) unerlässlich.
- Fallkonstellationen, in denen Therapie- oder Vorstellungsweisungen bei einer Forensischen Ambulanz o. ä. erteilt worden sind, führen zu einer engen Abstimmung und Kooperation mit der Forensischen Ambulanz bzw. allen anderen am Betreuungsprozess Beteiligten (KFP, SothA etc.). In den sog. FoKuS-Fällen ist eine obligatorische Fallkonferenz nach Ablauf von 3 Monaten und vor abschließender Erstellung der Bewährungshilfeplanung durchzuführen. Des Weiteren ist in diesen Fällen eine Kooperation mit dem FoKuS-Beauftragten der Polizei unerlässlich.
- Erkenntnislagen, die Verstöße gegen Weisungen und sonstige Rückfallgefährdungen beinhalten, werden dem aufsichtführenden Gericht und bei bestehender Führungsaufsicht der Führungsaufsichtsstelle berichtet. Das weitere Vorgehen wird mit der Aufsichtsstelle abgestimmt.



Die der Arbeit mit Gewaltstraftätern zugrunde liegenden Arbeitsmaterialien sind in der Citrix-Umgebung im Ordner „Allgemein“ zugänglich.

Arbeit mit Sexualstraftätern

Im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht werden Fachkräfte in der Arbeit mit der Klientel mit Anforderungen unterschiedlichster Art konfrontiert. Personen mit spezifischen Delinquenz- und Problemlagen erfordern besondere Qualifizierungen der Fachkräfte und ein sachgerechtes Vorgehen. Mit der Schwerpunktbildung „Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern“ wird ein Beitrag zur fachgerechten Betreuung dieser Tätergruppe geleistet.

Im Folgenden werden für die Arbeit mit Probandinnen/Probanden, die wegen eines Sexualdelikts, wie z. B. sexuellen Missbrauchs von Kindern, Vergewaltigung oder exhibitionistischer Handlungen, verurteilt worden sind, Leistungsbeschreibungen für den Regelfall dargestellt. Dabei steht die Kontrolle der Auflagen und Weisungen im Vordergrund, während Hilfsangebote je nach Erforderlichkeit, Umsetzbarkeit und Motivation des Probanden Anwendung finden. Unerlässlich bleibt eine verantwortungsvolle Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Ziel der Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern ist die Vermeidung neuer Straftaten und somit neuer Opfer. Trotz aller Bemühungen sind Rückfälle in delinquentes Verhalten jedoch nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichkeit für strafbares Handeln beim Täter liegt.

Die Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern besteht grundsätzlich aus den drei Schwerpunkten

- Assessment – Erhebung delinquenzbezogener Daten und Ableitung des Risikos erneuter Straftaten aus statischen Variablen,
- Monitoring – Beobachtung des akuten Rückfallrisikos und
- Reducing – gezielte Interventionen zur Reduktion des Rückfallrisikos.

Maßnahmen des Assessment und des Monitoring für alle Tätergruppen

Generell wird mit jeder/jedem Probandin/Probanden eine Interventionsplanung erstellt. Im Ergebnis der Erhebungen zur Bewährungshilfeplanung ergeben sich Risikofaktoren, die im weiteren Verlauf zu beobachten sind.

Die nachstehenden Aufgaben im Rahmen der Kontrolle und Überwachung gelten für alle Tätergruppen gleichermaßen:

- In jedem Kontaktgespräch werden die aktuellen Verhaltensweisen/die aktuelle Lebenssituation im Hinblick auf Rückfallgefahr und/oder mögliche Risikosituationen thematisiert (Monitoring).
- Bei Erkenntnislagen, die eine Beschlussänderung nahe legen, erfolgt eine Prüfung und ggf. Anregung zur Beschlussänderung im Rahmen der Rückfallprävention. In diesen Fällen ist die Rücksprache mit der/dem Leiterin/Leiter des Geschäftsbereiches, die Fallbesprechung in der Supervision für die im Schwerpunkt tätigen Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer oder kollegiale Beratung mit einem/einer im Schwerpunkt tätigen Bewährungshelferin/Bewährungshelfer zu nutzen. Weiterhin ist eine Abstimmung mit allen am Betreuungsprozess Beteiligten (Forensische Ambulanz, Führungsaufsichtsstelle, Forensische Institutsambulanz (FIA) der Kliniken für Forensische Psychiatrie (KFP)) unerlässlich.
- Fallkonstellationen, in denen Therapie- oder Vorstellungsweisungen bei einer Forensischen Ambulanz o. ä. erteilt worden sind, führen zu einer engen Abstimmung und Kooperation mit der Forensischen Ambulanz bzw. allen anderen am Betreuungsprozess Beteiligten (KFP, SothA etc.). In den sog. FoKuS-Fällen ist eine

obligatorische Fallkonferenz nach Ablauf von 3 Monaten und vor abschließender Erstellung der Bewährungshilfeplanung durchzuführen. Des Weiteren ist in diesen Fällen eine Kooperation mit dem FoKuS-Beauftragten der Polizei unerlässlich.

- Erkenntnislagen, die Verstöße gegen Weisungen und sonstige Rückfallgefährdungen beinhalten, werden dem aufsichtführenden Gericht und bei bestehender Führungsaufsicht der Führungsaufsichtsstelle berichtet. Das weitere Vorgehen wird mit der Aufsichtsstelle abgestimmt.



Die in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote sind in der Citrix-Umgebung im Ordner „Allgemein“ zugänglich.

Bewährungshilfe

Mit diesen Verfahrensvereinbarungen werden formelle und inhaltliche Abläufe geregelt. Dazu zählen u.a. Verfahrensbeschreibungen der Teilprozesse Auftragseingang, Erstgespräch, Betreuungsprozess, Folge- und Abschlussgespräch, Berichterstattung und Auftragsabschluss. Diese Verfahrensabläufe werden in Form von Flussdiagrammen zur besseren Veranschaulichung bzw. in beschriebener Textform dargestellt.

Gleichfalls enthält diese Verfahrensvereinbarung im Rahmen von „InStar“ Hinweise zur Tätigkeitsaufnahme im Prozess der Entlassungsvorbereitung vor Beginn der formellen Bewährungsunterstellung. Mit dem Ziel der Beteiligung der Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer an der Erstellung des Vollzugsplanes wird zugleich das Verfahren in den Fällen der Haftaufnahme geregelt, in denen vormals Unterstellte der Bewährungshilfe erneut bzw. aufgrund von Widerruf während laufender Bewährung inhaftiert werden. Die konkreten Arbeitsabläufe in der zuvor genannten Kooperation mit dem Justizvollzug sind gesondert in den unter „InStar“ dargestellten Verfahrensvereinbarungen ersichtlich.

Die Komplexität des Arbeitsfeldes stellt die Fachkräfte vor erhebliche Integrationsleistungen verschiedener Anforderungsfelder. Durch die Vereinheitlichung und Transparenz in den Handlungsabläufen sowie einer verbindlichen Leistungsbeschreibung für die Bereiche der Hilfe und Kontrolle soll diese Integrationsleistung erleichtert und die Handlungssicherheit für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhöht werden.

Den Auftraggebern soll für die Entscheidungen im Bewährungsverfahren Klarheit über die Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit in der Auftrags erledigung vermittelt werden.

Mit der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht wird ein Zwangskontext konstituiert, der in gewissem Umfang mit einem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Klientel verbunden ist. An diese Voraussetzungen muss die Probandin/der Proband erst herangeführt und vertraut gemacht werden, um die Hilfsangebote und Überwachung annehmen zu können. Durch die Transparenz der Leistungserbringung in Form einer verbindlichen Leistungsbeschreibung für den Bereich der Hilfe und Kontrolle in der Bewährungshilfe soll ihnen dieser Zugang erleichtert werden.

In diesem Zusammenhang sei besonders hervorgehoben, dass die Standardisierung formaler Abläufe nicht die Notwendigkeit der Schaffung eines optimalen Arbeitsverhältnisses zwischen Probandin/Proband und den Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfern als Basis zur Umsetzung der Qualitätsansprüche der Sozialen Dienste der Justiz entbehrt.

Das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit gewährleistet im Arbeitsfeld Bewährungshilfe unter anderem durch die Zuordnung der Betreuungsfälle nach Schwerpunkten einen effektiven Ressourceneinsatz. Durch ein kontinuierliches Fallcontrolling, welches kollegiale und hierarchisch geprägte Elemente enthält, wird die Qualität der Arbeitsabläufe und die Steuerung der Fallarbeit gewährleistet.

Mit dem ihnen übertragenen Hilfs- und Überwachungsauftrag leisten die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer einen Beitrag zur Vermeidung von Haft und zur Verhinderung und Reduzierung von Straftaten. Sie tragen damit zur Kriminalprävention bei.

Die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer wirken bei der Resozialisierung in Form von Integration, Förderung des eigenverantwortlichen Handelns, Stabilisierung und ggf. Verbesserung der persönlichen Lebenslagen der Probandin/des Proband mit.

Konstitutiv für den Auftrag der Bewährungshilfe ist der Doppelauftrag von Hilfe und Kontrolle. Die Basis für die Beauftragung der Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer bei erwachsenen Klienten leitet sich aus dem Strafgesetzbuch (StGB) ab. Hier wird den

Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfern ein Hilfsauftrag erteilt; gleichzeitig sind sie aber auch mit einem Überwachungsauftrag betraut.

Bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten beinhaltet das Jugendgerichtsgesetz (JGG) zudem noch die Förderung der Erziehung des Verurteilten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer stehen somit ihren Probandinnen/Probanden helfend und betreuend zur Seite. Dabei sind sie gleichsam bei der Bewältigung von Alltagsangelegenheiten und der Vermittlung von professionellen Hilfen behilflich.

Die grundlegenden Problemlagen der Probandinnen/Probanden sind:

- Arbeitslosigkeit,
- Wohnungslosigkeit,
- Überschuldung,
- Suchtprobleme,
- psychische Erkrankungen und
- soziale Isolierung und Bindungslosigkeit

Im sozialpädagogischen Hilfeprozess arbeiten die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer mit den freien Trägern der Straffälligenhilfe, freien und öffentlichen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, Trägern der Sucht- und psychiatrischen Krankenhilfe und den Trägern der Arbeitsverwaltung eng zusammen.

Zum anderen überwachen und kontrollieren sie im Einvernehmen mit den Auftraggebern die Erfüllung von Auflagen und Weisungen.

Hierzu zählt u.a. die Vermittlung in geeignete Beschäftigungsstellen zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit und die regelmäßige Überprüfung der Zahlung von Schmerzensgeld an Geschädigte bzw. Geldbußen zugunsten gemeinnützig arbeitender Vereine oder der Staatskasse. Gleichzeitig unterstützen sie ihre Klientel bei der Erfüllung von erteilten Weisungen, in dem sie z.B. aktiv an der Vermittlung geeigneter Beratungs- bzw. Therapieeinrichtungen mitwirken.

Für die konkrete Gestaltung des Kontrollprozesses sind die Art und Häufigkeit der Delinquenz und die möglicherweise bestehenden Zusammenhänge von kriminellen Handlungen und Lebenslagen sowie Persönlichkeitsmerkmalen von ausschlaggebender Bedeutung. Im Verlauf der Bewährungshilfeplanung erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Delinquenz und den situativen Variablen, die im Einzelfall maßgebend für die Gestaltung des Kontroll- und Hilfeprozesses sind. Letztlich erfolgt auf dieser Grundlage eine Entscheidung hinsichtlich der Intensität von Interventionen im Bewährungsverlauf.

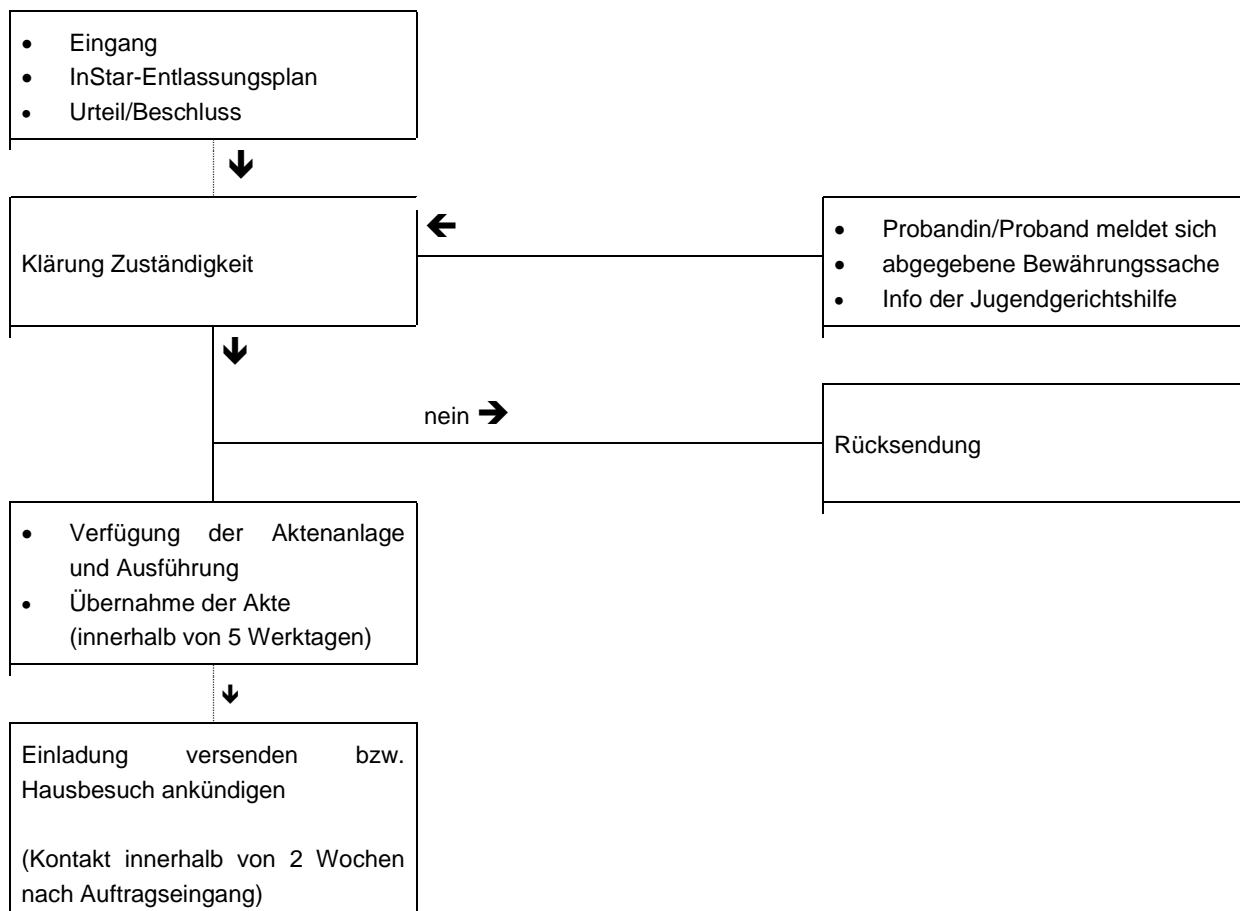
Im Kontrollprozess unterstützen die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer das Gericht bei der Überwachung der Verurteilten. Dabei überwachen sie nicht nur reaktiv die Erfüllung der Auflagen und Weisungen, sondern geben ihre Wahrnehmungen und Erkenntnisse als Anregung für die Gestaltung des Bewährungsverlaufes an das Gericht weiter. Bei beharrlichen Auflagen- und Weisungsverstößen ist das Gericht zu unterrichten.

Die Kooperation mit den Justizvollzugsanstalten, insbesondere mit den sozialtherapeutischen Abteilungen und Forensischen Institutsambulanzen ist ein wichtiger Aufgabenschwerpunkt. Mit der Einführung von „InStar“ im Oktober 2007 konnten die in der Projektphase bereits vorhandenen Ansätze zur gemeinsamen Gestaltung der Schnittstellen während des Eintritts in den Vollzug und der Entlassungsphase in die Bewährungshilfe systematisch und verbindlich geregelt werden.

Der Zusammenarbeit mit den Auftraggebern, insbesondere den Amtsgerichten „vor Ort“ kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer berichten über die Lebensführung der Probandinnen/Probanden, insbesondere über die Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Sie geben den Gerichten aus sozialpädagogischer Sicht Anregungen und Entscheidungshilfen. Hierbei gehört es zu den Standards sozialpädagogischer Arbeit, bei Berichterstattung mit belastenden Folgen für die Probandinnen/Probanden, eine Fallbesprechung bzw. Konsultation zwingend durchzuführen.

Auftragseingang

Die Verfahrensbeschreibung stellt sicher, dass die Zuständigkeit geklärt wird und der Auftrag ohne Verzögerung bearbeitet werden kann. Die Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit erfolgt durch die Serviceeinheiten. Darüber hinaus wird eine deliktbezogene Fallzuweisung in die Schwerpunkte „Betreuungsarbeit mit Sexual- und Gewaltstraftätern“ vorgenommen. Durch ungeklärte Zuständigkeiten kommt es häufig zu einem Zeitverzug, der sich hauptsächlich bei jungen Straftätern und Haftentlassenen negativ auswirkt. Eine schnelle und sichere Eingangsbearbeitung neuer Aufträge sichert oftmals einen optimalen Start in die Bewährungszeit. Die innerhalb einer Woche nach Eingang erstellte Übernahmemitteilung an die Auftraggeber schließt eine evtl. Fehlleitung von Unterlagen aus und benennt konkrete Ansprechpartner für mögliche Rückfragen.



Erstkontakt

Der Zweck dieser Verfahrensbeschreibung ist, einen möglichst zeitnahen Erstkontakt herzustellen. Da erfahrungsgemäß zwischen dem Zeitpunkt der Hauptverhandlung und dem Eingang der Auftragsunterlagen mehrere Wochen liegen, ist eine zügige Kontaktaufnahme zur Probandin/zum Probanden dringend erforderlich. Die Kontaktaufnahme findet innerhalb von 2 Wochen nach Auftragseingang (in InStar-Fällen innerhalb von 1 Woche) statt.

Das Erstgespräch dient der Aufklärung über Rechte und Pflichten, dem gegenseitigen Kennenlernen und ermöglicht erste Absprachen bezüglich der Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Die Probandin/der Proband erhält zu diesem Termin ein Infoblatt bzw. Flyer mit wichtigen Hinweisen zur Bewährungszeit.

Das Erstgespräch findet in einem ungestörten Rahmen und in einer offenen Atmosphäre statt. Gerade die erste Begegnung zwischen Probandin/Proband und Bewährungshelferin/Bewährungshelfer schafft eine wesentliche Grundlage für den Aufbau einer optimalen Arbeitsbeziehung. Dabei ist eine zügige Kontaktaufnahme zwischen Bewährungshilfe und Probandin/Proband insofern besonders wichtig, als dass damit nach einer vorzeitigen Haftentlassung eine durchgängige bzw. nach Verurteilung mit Strafaussetzung zur Bewährung eine zeitnahe Intervention in Bezug auf die Delinquenz sowie Unterstützungserfordernisse gewährleistet werden kann.

Folgende Themen sind grundsätzlich Bestandteil des Erstgespräches:

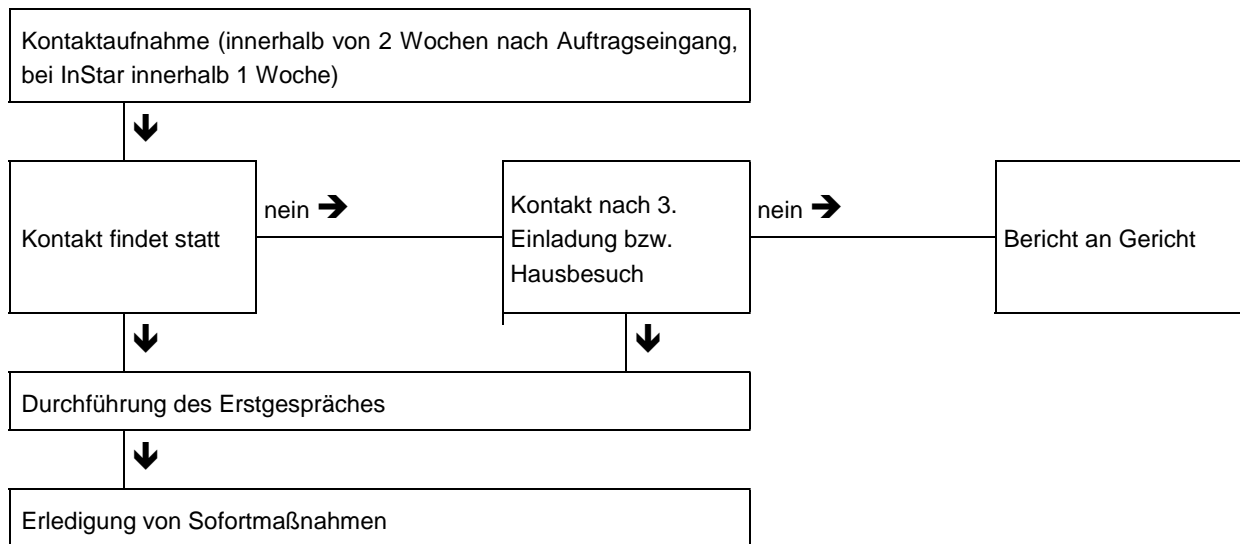
- Aufklärung über Rechte und Pflichten
- Vereinbarung über Regeln der Zusammenarbeit und der Kontaktgestaltung in der Eingangsphase
- Sichtung und Prüfung der Auflagen und Weisungen auf Erfüllung, Zumutbarkeit ggf. Anregung neuer Auflagen und Weisungen, Beginn der Umsetzung
- Hilfen zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen
- Hilfen zur Erhaltung der Lebensgrundlage
- Beginn der Bewährungshilfeplanung
- Vereinbarung von Maßnahmen zum nächsten Termin

In den Fällen, in denen durch die Auftraggeber bestimmte Fristen zur Berichterstattung bzw. Aufлагenerfüllung vorgegeben werden, gehört die Wahrung von Terminen zu den Pflichtaufgaben der Bewährungshilfe.

Bei Verweigerung der Kontaktaufnahme unternehmen die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer mindestens drei Versuche den Kontakt herzustellen, wobei einer ein Hausbesuch - unter Berücksichtigung des geltenden Sicherheitskonzeptes - sein sollte.

Dadurch wird sichergestellt, dass nicht vorschnell belastende Maßnahmen durch das Gericht eingeleitet werden. Bei der letzten schriftlichen Aufforderung zur Kontakthaltung macht die Bewährungshilfe auf die Konsequenzen – Verstoß gegen Auflagen und Weisungen – aufmerksam.

Sollten alle Bemühungen zur Kontaktaufnahme erfolglos bleiben, wird beim zuständigen Gericht ein Anhörungstermin angeregt.



Bewährungshilfeplanung

Für die Gestaltung des Bewährungsprozesses ist eine Planung des möglichen Verlaufes der Bewährung von Bedeutung. Nur auf dieser Grundlage ist ein planvolles Vorgehen in der Gestaltung des Unterstützungs- und Kontrollprozesses möglich. Die Bewährungshilfeplanung ist auch erforderlich, um den notwendigen Unterstützungs- und Kontrollbedarf zu ermitteln und festzulegen.

Der Bewährungshilfeplan wird auf der Grundlage der erhobenen Daten zu den Lebenslagen und zum Delinquenzverlauf der Probandinnen/Probanden erarbeitet. Die fallbezogene Erfassung der Daten zu den Lebenslagen und zur Delinquenz ist notwendig, um Problemlagen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Der Umfang der zu erhebenden Daten richtet sich nach dem Einzelfall.

An der Bewährungshilfeplanung ist die Probandin/der Proband aktiv zu beteiligen. Die unterschiedlichen Sichtweisen und Erwartungen auf bestimmte Sachverhalte ist für Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer der Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit Probandinnen/Probanden. Die Auseinandersetzung mit der Delinquenz ist neben der sozialintegrativen Gestaltung von Lebenslagen ein zentrales Moment der Bewährungshilfeplanung.

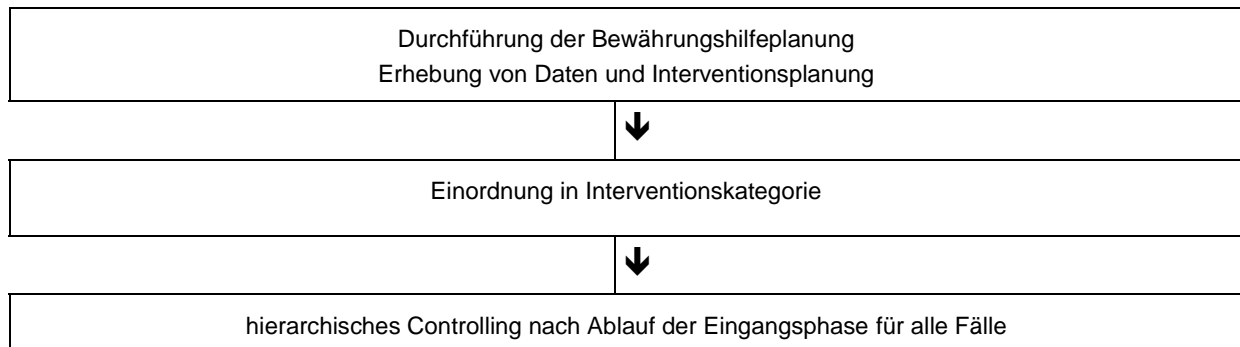
Entsprechend der Konzeption zur „Differenzierten Leistungsgestaltung“ ist in der Eingangsphase (max. 3 Monate) für alle Probandinnen/Probanden der Bewährungshilfe 14-tägige Kontaktfrequenz (und häufiger) vorgesehen. Nach Fertigstellung der Bewährungshilfeplanung erfolgt auf der Grundlage des ermittelten Kontroll- und Unterstützungsbedarfes die Eingruppierung in die jeweilige Interventionskategorie:

- Intensiv-Intervention
- Standard-Intervention
- Formelle-Intervention

Die Einordnung in die Interventionskategorie Intensiv-Intervention oder die Einordnung in eine andere Interventionskategorie, obgleich die Voraussetzung für die Eingruppierung in die Interventionskategorie Intensiv-Intervention vorliegt, bedarf der Zustimmung der Leiterin/des Leiters.

Grundsätzlich unterliegen alle Fälle nach Ablauf der Eingangsphase dem hierarchischen Controlling.

Die Phase der Bewährungshilfeplanung wird ergänzt durch die Einleitung erster Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenslagen. Gleichfalls ist mit der Umsetzung der vom Gericht auferlegten Auflagen und Weisungen parallel zur Bewährungshilfeplanung zu beginnen.



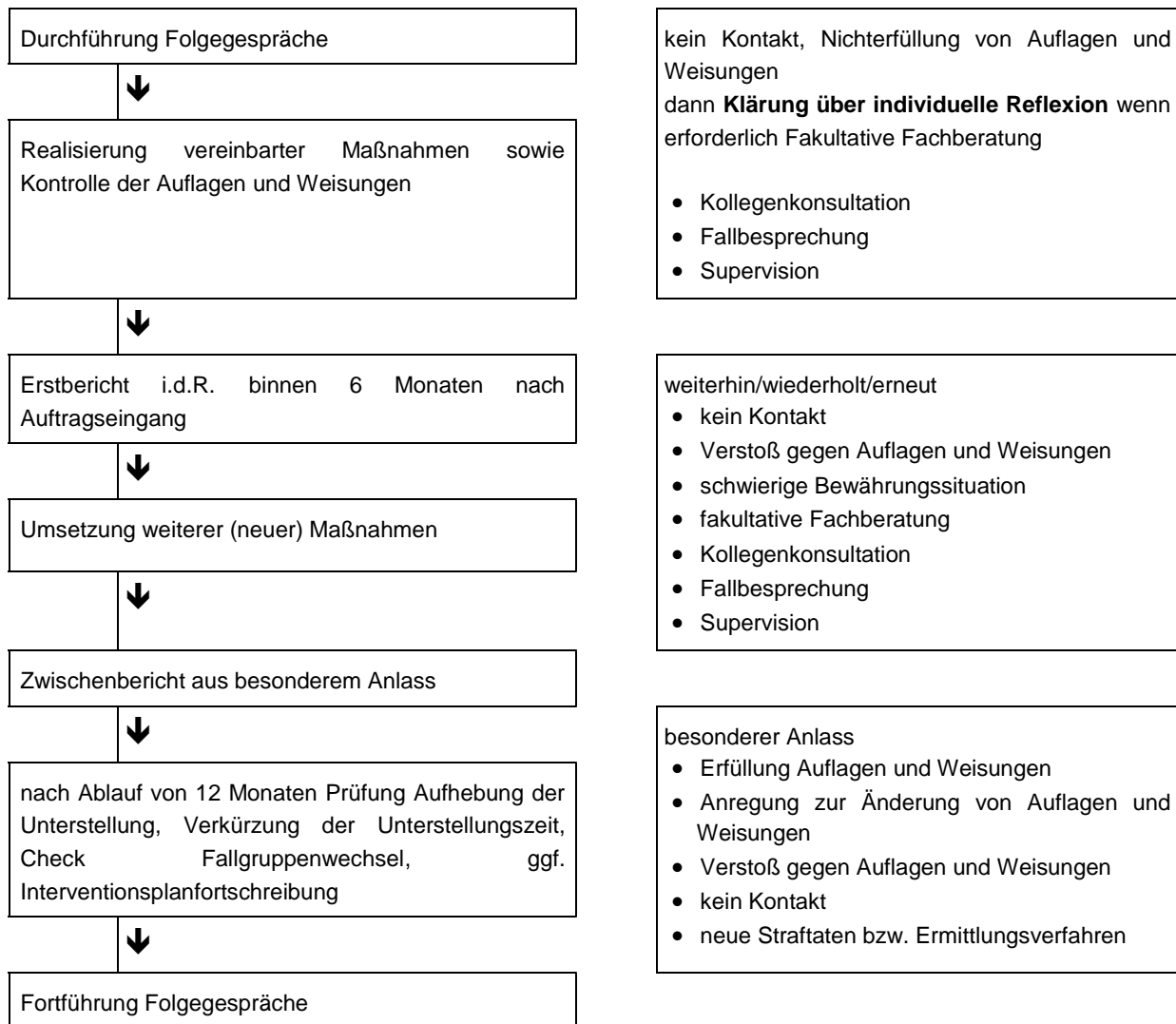
Hauptverfahren

Mit dieser Verfahrensbeschreibung werden Arbeitsabläufe des Unterstützungs- und Kontrollprozesses dargestellt. Diese Prozesse sind variabel nach dem jeweiligen Unterstützungs- und Kontrollbedarf zu gestalten. Dabei strukturieren die vom Gericht erteilten Weisungen und Auflagen wesentlich die Gestaltung des Doppelauftrages. Die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer sind beim Unterstützungsprozess auf die Mitwirkung der Probandin/des Probanden angewiesen. Im Kontrollprozess erleichtert eine kooperative Haltung der Probandin/des Probanden deren Realisierung. Gegebenenfalls muss der Kontrollauftrag auch ohne die Mitwirkung umgesetzt werden.

Die Kontakthaltung zwischen Bewährungshelferin/Bewährungshelfer und Probandin/Probanden erfolgt in den Sprechstellen des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit, den Außensprechstellen und bei Hausbesuchen. Hausbesuche finden nach vorheriger Anmeldung statt. Davon ist im Einzelfall bei komplexen Fallkonstellationen abzuweichen (z.B. bei Kontaktabbruch, drohendem Widerruf). Die Intensität der Kontakte richtet sich nach der zugeordneten Interventionskategorie.

Die Zuordnung zu einer Interventionskategorie ist nicht statisch. Bei auftretenden neuen positiven wie negativen Aspekten ist die Einordnung in eine bestimmte Interventionskategorie zu überprüfen und die Maßnahmen des Hilfe- und Kontrollprozesses im Rahmen der Interventionsplanfortschreibung ggf. anzupassen. Sollten sich keine Ereignisse im vorbeschriebenen Sinne einstellen, ist alle 12 Monate eine Überprüfung des Interventionsplans vorzunehmen. Hierarchische und kollegiale Instrumente des Fallcontrollings sind nach den Vorgaben in die Fallarbeit zur Qualitätssicherung einzubeziehen.

In analoger Weise ist die Unterstellungsnotwendigkeit zu prüfen und ggf. die Aufhebung der Unterstellung beim zuständigen Gericht anzuregen. Damit wird sichergestellt, dass ausschließlich Probandinnen/Probanden mit Unterstützungs- und Kontrollbedarfen durch Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer betreut werden.



Abschlussgespräch/ -bericht

Zweck der Verfahrensbeschreibung ist, den Bewährungsverlauf zu reflektieren und die Beendigung der Betreuung einheitlich zu regeln. Die Probandin/der Proband erhält im Abschlussgespräch alle nötigen Informationen zum weiteren Verfahren. Darüber hinaus erfolgt eine Einschätzung durch die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer zum Verlauf der Bewährungszeit. Die Probandin/der Proband hat die Möglichkeit, eigene Sichtweisen darzulegen. Gemeinsam kann, wenn dies angezeigt ist, über weitere Hilfsmaßnahmen entschieden werden.

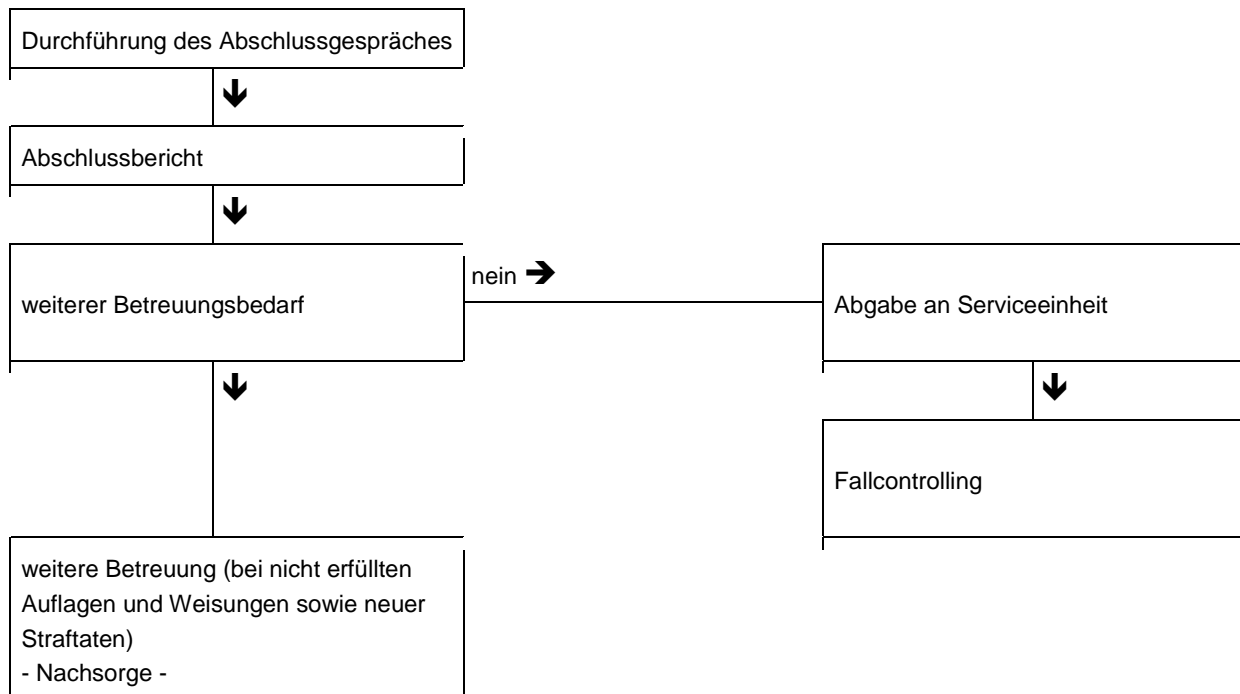
Die Probandin/der Proband wird darüber aufgeklärt, dass die tatsächliche Bewährungszeit erst mit dem Straferlass endet. Bis zu einem Jahr nach zeitlichem Ablauf der Bewährungszeit kann der Widerruf erfolgen, wenn eine während der Bewährungszeit begangene Straftat erst später bekannt wird.

Der Schlussbericht wird i.d.R. mindestens vier Wochen vor Zeitablauf der Bewährung mit dem Hinweis erstellt, dass mit Ablauf der Bewährungszeit die Betreuung durch die Bewährungshilfe eingestellt wird. Erfolgt keine Verlängerung der Bewährungszeit, wird das Verfahren nach Eingang des Aufhebungsbeschlusses spätestens jedoch 13 Monate nach der formellen Beendigung geschlossen.

Im Rahmen einer gemeinsamen Abschlussreflexion tauschen Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer und Probandin/Proband ihre Sichtweisen zum

Verlauf der Bewährung aus. Informationen über Inhalte des Abschlussberichtes werden erteilt. Fakultativ erfolgt ein zeitlich befristetes Angebot der Nachsorge.

Mit dem Ziel der Prüfung der verbindlichen Umsetzung der Verfahren erfolgt zweimal jährlich stichprobenweise (je eine Akte pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter) ein hierarchisches Controlling der abgeschlossenen Fälle.

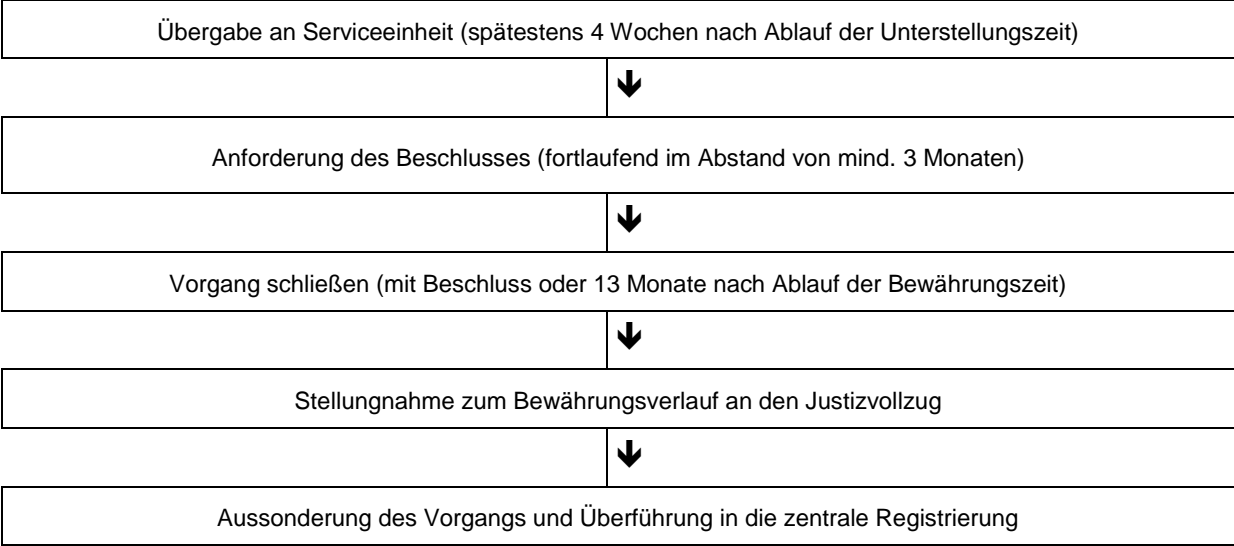


Verfahrensabschluss

Zweck der Verfahrensschreibung ist es, ohne Verzögerung den Vorgang zu schließen. Durch die Übergabe abgeschlossener Bewährungsaufsichten an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Serviceeinheiten wird sichergestellt, dass die in der Bewährungshilfe frei gewordene zeitliche Ressource für die Betreuung anderer Probandinnen/Probanden eingesetzt wird.

Nach Ablauf der Bewährungszeit kann die Probandin/der Proband im begründeten Einzelfall weiter Hilfe und Unterstützung durch die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer erhalten. Die Hilfe wird sich in diesen Fällen i.d.R. auf eine Beratung bzw. Weitervermittlung an externe Kooperationspartner beschränken.

Im Rahmen der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) werden die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer bei Probandinnen/Probanden deren Bewährung widerrufen und die inhaftiert wurden, in das Diagnoseverfahren und Erstellung des Vollzugsplanes während der Aufnahmephase im Vollzug einbezogen. Sie nehmen Stellung – unter Berücksichtigung der Schweigepflicht – zu dem Verlauf der Bewährung und den Stand der bearbeiteten Problemlagen und leitet ihre Erkenntnisse an die Vollzugsanstalt weiter.



Führungsaufsicht

Diese Verfahrensvereinbarung regelt die formellen und inhaltlichen Abläufe der Führungsaufsicht. Sie beschreiben die Arbeitsabläufe in den Teilprozessen Auftragseingang, Erstgespräch, Bewährungshilfeplanung, Hilfe- und Kontrollprozess, Abschlussgespräch und Auftragsabschluss, die denen der Bewährungsaufsicht sehr ähnlich, jedoch aufgrund der besonderen Zuständigkeiten der Aufsichtsstelle und der Forensischen Ambulanz in einigen Abläufen anderes geregelt ist. Hinzu kommt, dass für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter die durch „FoKuS“ vorgegebenen Verfahrensweisen anzuwenden sind. Die Rechtsgrundlagen für die Führungsaufsicht sind im Strafgesetzbuch (StGB) zu finden. Sie ist konzeptionell gedacht als eine gesteigerte Form der „ambulanten Behandlung“, eine nachträgliche Betreuung nach dem Maßregel- und Strafvollzug. Noch mehr als bei der Bewährungshilfe ist bei der Führungsaufsicht neben der sozialintegrativen Unterstützung, die Kontrolle der Lebensführung der Probandin/des Probanden mit schlechter Sozialprognose stärker zu reglementieren und zu beaufsichtigen. Deshalb ist die Führungsaufsicht – anders als die Bewährungshilfe – als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet. Es wird nicht nur eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer bestellt. Die verurteilte Person untersteht zusätzlich einer „Aufsichtsstelle“ (§ 68a Abs. 1 StGB) und bei einer Weisungserteilung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB steht auch die Forensische Ambulanz helfend und betreuend zur Seite (§ 68a Abs. 7 StGB).

Betroffen von Führungsaufsicht sind

- Straftäter, die wegen einer Straftat, bei der das Strafgesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt haben und bei denen die Gefahr weiterer Straftaten besteht.
- Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181b StGB genannten Straftat verurteilt worden sind und diese voll verbüßen mussten („Vollverbüßer“, § 68f StGB). In der Regel also Verurteilte, bei denen die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung wegen schlechter Sozialprognose abgelehnt worden ist.
- verurteilte Personen, bei denen eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zur Heilung oder Besserung angeordnet worden ist, falls deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
- Sicherungsverwahrte, wenn die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt oder beendet wird.
- verurteilte Personen, die zur Vollstreckung der Unterbringung in eine Entziehungsanstalt oder in ein psychiatrisches Krankenhaus untergebracht wurden und bei denen die Voraussetzung der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig ist.

Für die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer stellen sich bei der Führungsaufsicht für einen Teil der Probandinnen/Probanden, vornehmlich die nach Vollverbüßung aus dem Strafvollzug in die Führungsaufsicht kommen, die gleichen Aufgaben wie bei den vorzeitig aus Freiheitsentzug Entlassenen. Die gleichen Problemlagen sind gegeben (Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, ungesicherter Lebensunterhalt, Verschuldung, soziale Isolation). Es handelt sich zunehmend um die so genannten „Karrieristen“, deren Lebensweg vor allem durch soziale Benachteiligung, wiederholte Straftatbegehung und strafrechtliche Verurteilung gekennzeichnet ist sowie durch Unfähigkeit, diese Lebenslage aus eigener Kraft zu verändern. Spezifische Anforderungen stellen jene Personen, die gleichfalls gemäß § 68f StGB aus dem Vollzug entlassen wurden, deren Verurteilung eine Sexual- bzw.

Gewaltstraftat zu Grunde lag. Ebenfalls erhöhte Anforderungen an die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer stellen die aus dem Maßregelvollzug entlassenen Personen an die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer, die aufgrund ihrer schwierigen psychosozialen Problemlagen ohne psychiatrische und psychotherapeutischer Nachsorge nicht angemessen betreut werden können.

Die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer sind für die letzten beiden Personengruppen auf ein Netzwerk forensischer Ambulanzen, niedergelassener Therapeuten und Nachsorgeeinrichtungen als Ergänzung zu ihrer Tätigkeit angewiesen. Angesichts der spezifischen Anforderungen, die Führungsaufsichtsprüfenden/-probanden an die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer stellen, verändert sich die in der Praxis noch überwiegend praktizierte generalisierende Behandlung durch eine Aufgabenwahrnehmung von spezialisierten bzw. teilspezialisierten Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer.

Das vorrangige Ziel der Führungsaufsicht ist bei einer mit ungünstiger Sozial- und Kriminalprognose aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassenen Klientel, weitere Straftaten zu vermeiden. Um dies zu erreichen, ist neben der Vermittlung geeigneter, die Probleme lösender Hilfen, insbesondere das Augenmerk auf die Überwachung der vom Gericht auferlegten Weisungen und Lebensführung zu legen. Bei der Gestaltung des Unterstützungs- und Kontrollprozesses ist die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht zu suchen. Der Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle und den Gerichten kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer berichten über die Lebensführung der Probandinnen/Probanden, insbesondere über die Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Sie geben der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht Anregungen und Entscheidungshilfen aus sozialpädagogischer Sicht. Für die konkrete Gestaltung des Kontrollprozesses sind die Art und Häufigkeit der Delinquenz und die möglicherweise bestehenden Zusammenhänge von kriminellen Handlungen und Lebenslagen sowie Persönlichkeitsmerkmalen von ausschlaggebender Bedeutung. Mit dem Instrumentarium der Bewährungshilfeplanung erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Delinquenz, der persönlichen und sozialen Entwicklung und Eingebundenheit sowie dem Verhalten und Einstellungen der Klientel. Die Ergebnisse der Bewährungshilfeplanung sind unter Beachtung der richterlichen Weisungen und Auflagen im Einzelfall maßgebend für die Gestaltung des Kontroll- und Hilfeprozesses. Letztlich erfolgt auf dieser Grundlage eine Entscheidung hinsichtlich der Intensität der Interventionen zur Umsetzung des Doppelauftrages.

Die Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsstelle und den Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfern ist im Strafgesetzbuch geregelt. Die im Rahmen der Führungsaufsicht besonders wichtige Überwachungsfunktion wird in enger Kooperation mit der Führungsaufsichtsstelle wahrgenommen, wobei der Führungsaufsichtsstelle unter Berücksichtigung der Beschlussfassung durch die Strafvollstreckungskammer die Federführung in der Gestaltung des Kontrollprozesses obliegt und die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer bei der Wahrnehmung des Kontrollauftrages unterstützen. Bei Weisungsverstößen berichten die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer unverzüglich an die Aufsichtsstelle und die Strafvollstreckungskammer bzw. den Vollstreckungsleiter unverzüglich. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer enden bei der Mitteilung festgestellter Gefährdungen und Auffälligkeiten gegenüber der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht, um diesem eine Entscheidungsgrundlage für notwendige Anordnungen und Änderungen im Führungsaufsichtsverlauf an die Hand zu geben.

Mit in Kraft treten der Verwaltungsvorschrift „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“ (FoKuS) kommt der Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern (LaStar), den Staatsanwaltschaften und den Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Bedeutung im Zuge der Umsetzung

von Überwachungsaufgaben zu. Für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter ermöglicht „FoKuS“ eine spezifische Form der Zusammenarbeit von Aufsichtsstelle, Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer und Polizei, um eine wirksamere Kontrolle der erteilten Weisungen zu erreichen.

Mit den 2007 im Zuge der Reform der Führungsaufsicht gesetzlich in § 68a Abs. 7 StGB verankerten Forensischen Ambulanzen ist neben der bereits bestehenden Zuständigkeit der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer ein weiteres Handlungsfeld geschaffen worden. Die Forensischen Ambulanzen eröffnen für Probandinnen/Probanden der Führungsaufsicht ein therapeutisches Handlungsfeld, das insbesondere für Sexual- und Gewaltstraftäter die Einwirkungsmöglichkeiten erweitert. Für die Gestaltung der Führungsaufsicht erweitern sich somit Handlungs- und Kooperationsmöglichkeiten.

Die Kooperation mit den Justizvollzugsanstalten, insbesondere den sozialtherapeutischen Abteilungen, den Institutsambulanzen und den Einrichtungen des Maßregelvollzuges ist ein wichtiger Aufgabenschwerpunkt. Mit der Einführung von „InStar“ im Oktober 2007 konnten die in der Projektphase bereits vorhandenen Ansätze zur gemeinsamen Gestaltung der Schnittstellen während des Eintritts in den Vollzug und der Entlassungsphase in die Führungsaufsicht systematisch und verbindlich geregelt werden. Das Vorgehen ist dem der InStar-Praxis der Bewährungsunterstellung angeglichen. Die konkreten Arbeitsabläufe in der zuvor genannten Kooperation mit dem Justizvollzug sind gesondert in den unter „InStar“ dargestellten Verfahrensvereinbarungen ersichtlich.

Auftragseingang

Die Tätigkeit der Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer kann durch die Zusendung der Unterlagen durch die Strafvollstreckungskammer, die Aufsichtsstelle, die Benachrichtigung einer Vollzugsanstalt im Rahmen von InStar, durch die Benachrichtigung einer Forensischen Klinik oder durch sich meldende Probandinnen/Probanden ausgelöst werden.

Die Bearbeitung des Auftragseinganges entspricht dem dargestellten Verfahren beim Kernprozess Bewährungshilfe. Insofern wird auf eine Wiederholung der Beschreibung unter Hinweis auf die dortige Darstellung verzichtet.

Aufnahmephase/Erstkontakt

Der Erstkontakt ist analog dem dargestellten Verfahren beim Kernprozess Bewährungshilfe zu gestalten. Insofern wird auf eine Wiederholung der Beschreibung unter Hinweis auf diese Darstellung verzichtet.

Ergänzung:

Im Falle einer fehlgeschlagenen Kontaktaufnahme ist der Führungsaufsichtsstelle zu berichten und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen und ggf. das zuständige Gericht zu informieren.

Bewährungshilfeplanung

Die Planung der Führungsaufsicht im Rahmen der Bewährungshilfeplanung ist analog nach dem dargestellten Verfahren beim Kernprozess Bewährungshilfe zu gestalten. Insofern wird auf eine Wiederholung der Beschreibung unter Hinweis auf diese Darstellung verzichtet.

Ergänzung:

Für die Zielgruppe der besonders rückfallgefährdeten Probandinnen/Probanden muss die Einordnung in eine Interventionskategorie nach Ablauf der Eingangsphase konkretisiert werden.

Hauptverfahren

Die Umsetzung des Unterstützungs- und Kontrollprozesses in der Führungsaufsicht ist analog nach dem dargestellten Verfahren beim Kernprozess Bewährungshilfe zu gestalten. Insofern wird auf eine Wiederholung der Beschreibung unter Hinweis auf diese Darstellung verzichtet.

Ergänzung:

Die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer unterstützen die Führungsaufsichtsstelle bei der Überwachung der Weisungen. Über den Stand der Weisungen informieren die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer die Führungsaufsichtsstelle kontinuierlich. Sie regen vor dem Hintergrund ihrer Erkenntnisse Maßnahmen für das weitere Vorgehen bei der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht an.

Die Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer stehen darüber hinaus in Bezug auf die im Überwachungskonzept FoKuS definierte Zielgruppe der besonders rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftäter in engem Austausch mit den Polizeidienststellen des Landes. Ein Fallgruppenwechsel ist hier in jedem Fall zustimmungspflichtig durch die Führungsaufsichtsstelle.

Abschlussgespräch/ -bericht

Die Fertigung des Abschlussberichtes zum Ende der Führungsaufsicht erfolgt nach den analogen Vorgaben die für den Abschluss der Bewährungshilfe festgelegt wurden. Das dort beschriebene Vorgehen wird auch beim Abschluss der Führungsaufsicht angewandt. Insofern wird auf eine Wiederholung der Beschreibung unter Hinweis auf diese Darstellung verzichtet.

Ergänzung:

Probandinnen/Probanden, die einer besonderen Überwachung gemäß Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 29. März 2010 während der Führungsaufsicht unterlagen, werden über die Beendigung der Überwachung sowie die Löschung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

Verfahrensabschluss

Der Verfahrensabschluss der Führungsaufsicht orientiert sich an den zur Bewährungshilfe gemachten Vorgaben. Das dort beschriebene Vorgehen wird auch beim Verfahrensabschluss der Führungsaufsicht analog angewandt. Insofern wird auf eine Wiederholung der Beschreibung unter Hinweis auf diese Darstellung verzichtet.

Gerichtshilfe

Mit den Verfahrensvereinbarungen zur Gerichtshilfe werden die formellen und inhaltlichen Abläufe in der Leistungserbringung geregelt. Hierzu sind Verfahrensbeschreibungen zu den Teilprozessen

- Auftragseingang,
- Kontaktaufnahme,
- Vermittlung und Überwachung freier Arbeit,
- Berichterstattung in Ermittlungs- und Gnadenverfahren und
- Berichterstattung in Vollstreckungsverfahren

erarbeitet worden.

Die Verfahrensvereinbarungen schaffen für die Klientel Klarheit in der Leistungserbringung und führen zu einer einheitlichen Praxis. Für die Auftraggeber ist ein klares Bild der Leistungsfähigkeit der Gerichtshilfe erkennbar. Für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wird Handlungssicherheit erreicht. Die Verfahrensvereinbarungen bilden die Grundlage, um die Gerichtshilfeaufträge zeitgerecht in angemessener Qualität zu bearbeiten.

Ziele

Die Gerichtshilfe leistet einen Beitrag zur Vorbereitung von situationsbezogenen Sach- und Rechtsfolgenentscheidungen durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenbehörden einen Beitrag. Dabei bringt sie soziale Gesichtspunkte und die persönlichen Lebensumstände im Ermittlungs-, Strafvollstreckungs- und Gnadenverfahren ein. Mit qualifizierten Vorschlägen unterstützt sie die Auftraggeber bei der Entscheidungsfindung. Sie beteiligt sich an der Vermeidung von Haft, um Ausgrenzungen und Stigmatisierung durch die Entwicklung tragfähiger und kostengünstiger Alternativen zur Haft zu fördern. Sie verbessert in Kooperation mit anderen sozialen Institutionen und Organisationen die Lebenslagen der Straffälligen. In geeigneten Fällen werden die Gerichtshilfeaufträge im Sinne einer kontinuierlichen, durchgehenden Betreuung im fortlaufenden strafrechtlichen Verfahrensgang durch eine Fachkraft weiter geführt.

Aufgaben

Die Gerichtshilfe kann im Ermittlungsverfahren gemäß § 160 Abs. 3 StPO im Stadium der Beschuldigung, der Anschuldigung und der Anklage beauftragt werden. Zugleich wird die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren nach § 463d StPO eingesetzt. Im Rahmen ihrer Arbeitsaufträge erhebt sie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeits- und Zweckmäßigkeitsgrundsatzes Daten und gibt Hinweise, die für die Gestaltung der Rechtsfolgen von Bedeutung sein können und die für

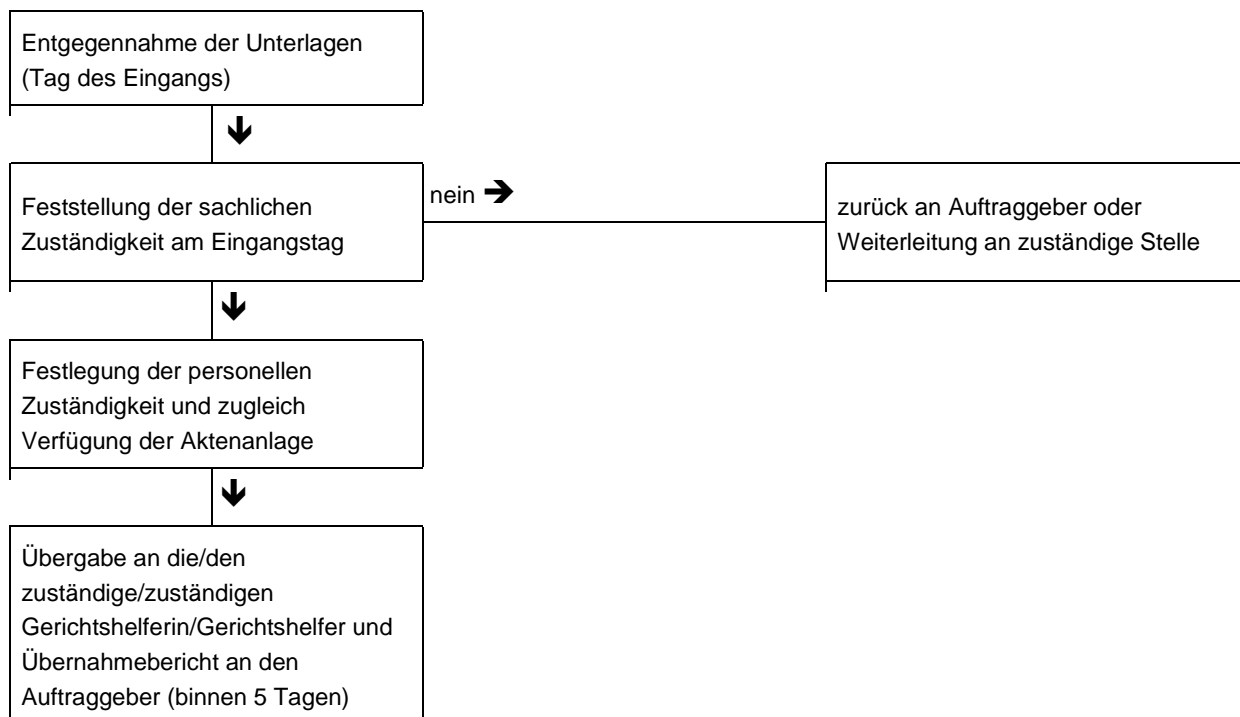
- die Strafaussetzung zur Bewährung,
- die Verwarnung mit Strafvorbehalt,
- die Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld,
- die Bewilligung von Zahlungserleichterung,

- die Anordnung und Aussetzung und den Aufschub von Maßregel der Besserung und Sicherung,
- die Entscheidung über die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft,
- die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung,
- die Vermittlung und Kontrolle gemeinnütziger, unentgeltlicher Arbeit und
- das Gnadenverfahren

in Betracht kommen.

Auftragseingang

Die Verfahrensvereinbarung stellt sicher, dass die Zuständigkeit geklärt wird und der Auftrag ohne Verzögerung die Gerichtshelferinnen/Gerichtshelfer erreicht. Die Klärung der örtlichen Zuständigkeit obliegt der Serviceeinheit. Durch eine unverzügliche Bearbeitung kann sichergestellt werden, dass die Gerichtshelferinnen/Gerichtshelfer zeitnah mit der Auftragsbearbeitung beginnen können. Insofern wird den Interessen der Auftraggeber an einer zügigen Bearbeitung für den Fortgang des Verfahrens entsprochen. Die Übernahmemitteilung an den Auftraggeber benennt für ihn einen unmittelbaren Ansprechpartner und eröffnet die Möglichkeit für eventuelle Rückfragen.

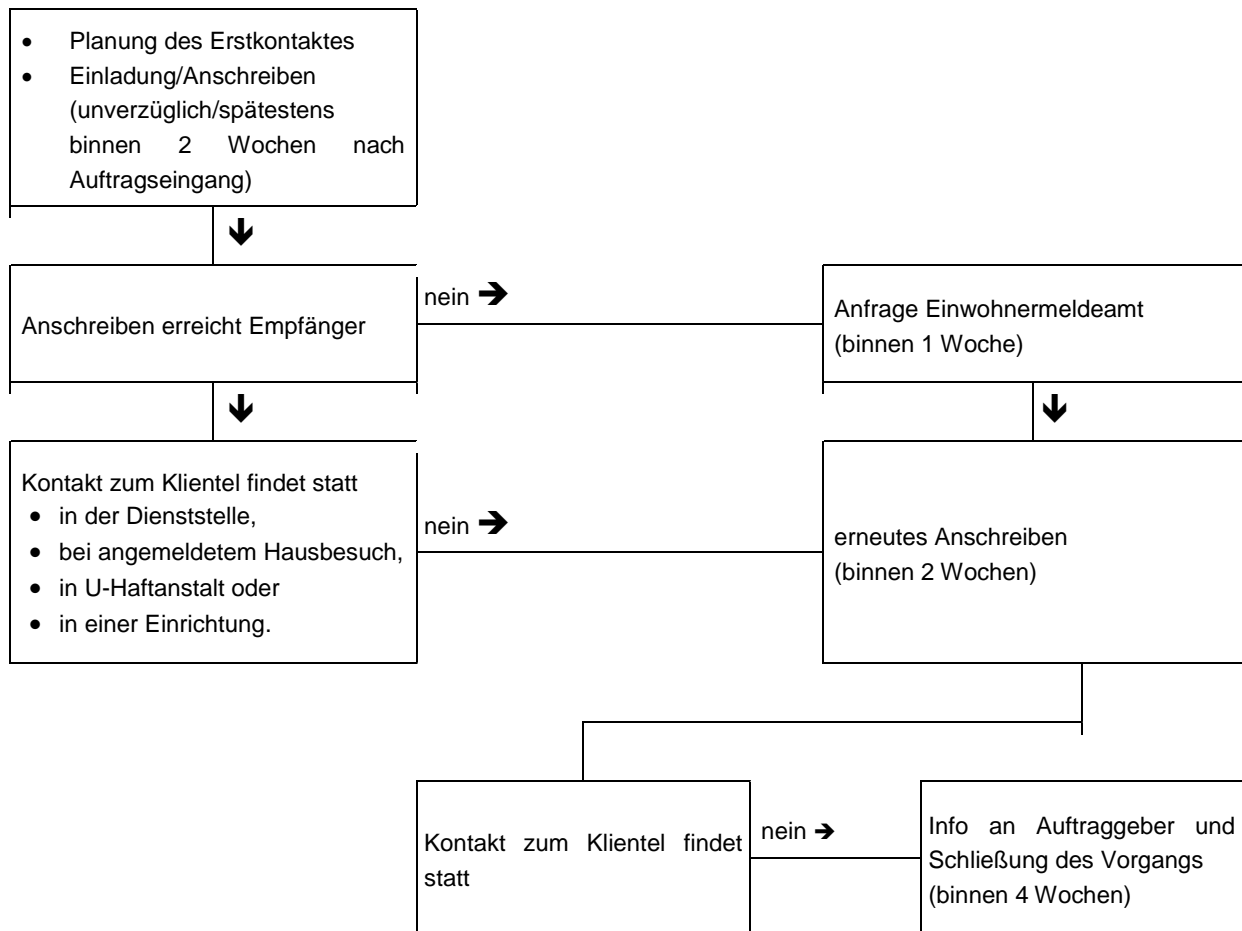


Kontaktaufnahme

Die Verfahrensordnung stellt sicher, dass vor der Kontaktaufnahme eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Auftrag stattfindet und zeitnah der Kontakt zu den Klientinnen/Klienten hergestellt wird. Hierzu gehört nach Auftragseingang die Sichtung und

inhaltliche Befassung mit den Auftragsunterlagen und die unverzügliche schriftliche und persönliche Kontaktaufnahme. Wenn die erste Kontaktaufnahme misslingt, erfolgt ein weiterer Versuch, ggf. wird über das Einwohnermeldeamt die Adresse ermittelt und im Weiteren der Auftraggeber über die vergebliche Kontaktaufnahme informiert.

Die Form der Kontaktaufnahme gilt für alle Auftragsarten in der Gerichtshilfebearbeitung.



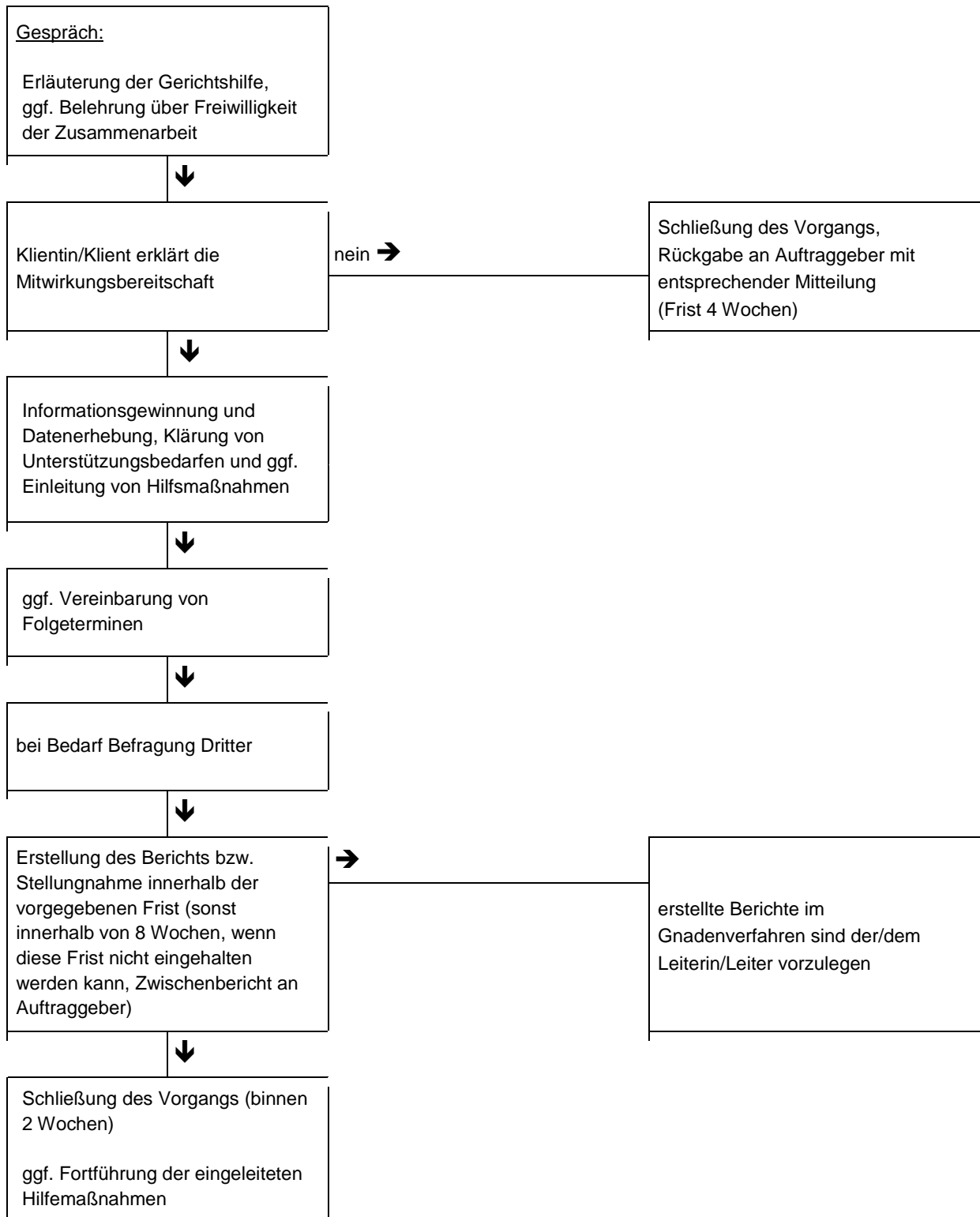
Ermittlungs-, Vollstreckungs- u. Gnadenverfahren

Die Verfahrensvereinbarung stellt sicher, dass die für die Auftrags erledigung notwendigen Daten erhoben werden und eine aussagekräftige Berichterstattung zeitnah erfolgt. Dabei wird die Klientin/der Klient über ihre/seine verfahrensrechtliche Stellung und über ihr/sein Recht zur Aussageverweigerung aufgeklärt. Gleiches gilt für die ggf. zur Sachverhaltsaufklärung erforderliche Datenerhebung bei Dritten.

Der Auftrag wird nicht nur als ausschließliche Datenerhebung und eine sich daraus ergebende Berichterstattung begriffen. Die im Zuge der Datenerhebung wahrgenommenen Hilfs- und Unterstützungsbedarfe werden im Einverständnis mit dem Auftraggeber und der Klientin/des Klienten unter Beteiligung geeigneter öffentlicher und freier Träger sowie Behörden bearbeitet. Erforderlichenfalls wird die unterstützende/beratende Tätigkeit auch nach Abschluss der Berichterstattung fortgeführt.

Die Berichterstattung beschränkt sich nicht nur auf die Darstellung und Bewertung der erhobenen Daten zur persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebenssituation. Entsprechend der Auftragsgestaltung erhält der Bericht auch Anregungen im Hinblick auf die zu ergreifenden Rechtsfolgeentscheidungen.

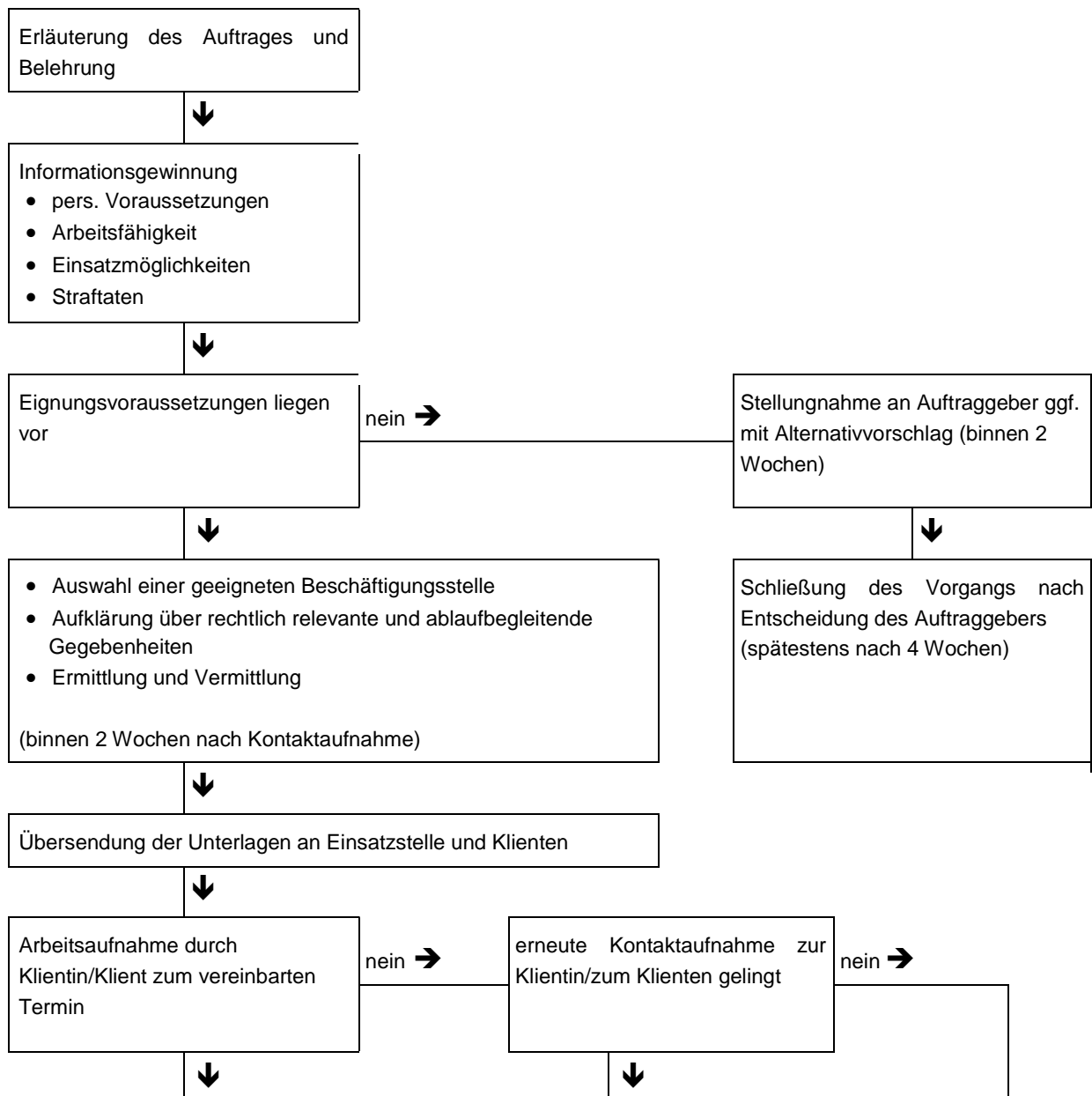
Erstellte Berichte im Gnadenverfahren sind der/dem Leiterin/Leiter vorzulegen.

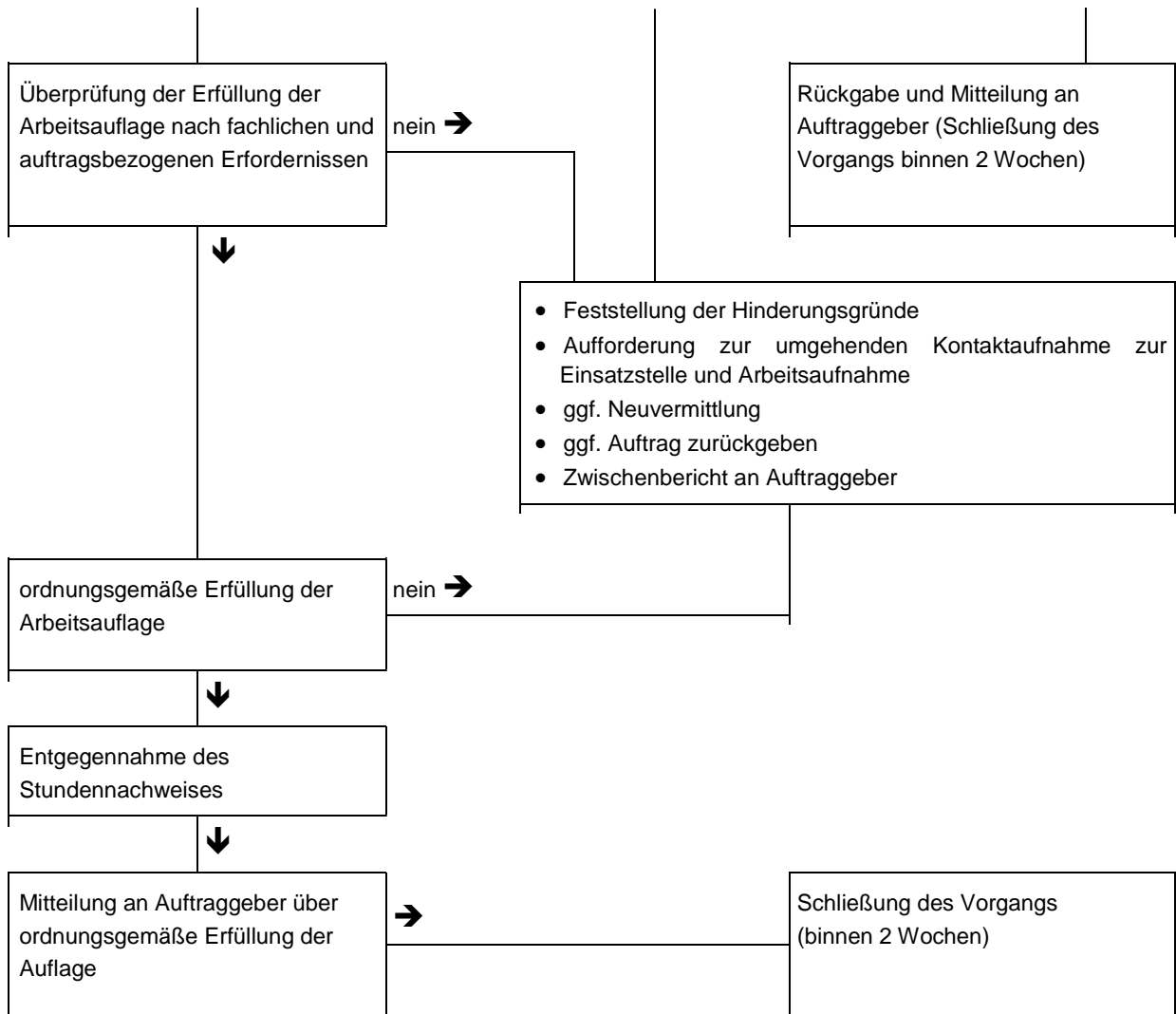


Vermittlung und Überwachung gemeinnütziger Arbeit als Bewährungsaufgabe (§ 153 ff StPO)

Mit der Verfahrensvereinbarung wird erreicht, dass die Klientin/der Klient unter Berücksichtigung ihrer/seiner individuellen Voraussetzungen in freie Arbeit oder eine Arbeitsaufgabe nach § 153a StPO vermittelt wird und die ihr/ihm auferlegte Geldstrafe/Arbeitsaufgabe durch gemeinnützige unentgeltliche Arbeit tilgt. Hierzu sind im Einzelfall die persönlichen Voraussetzungen und das Arbeitsvermögen zu klären sowie eine geeignete Einsatzstelle zu beschaffen.

Des Weiteren wird der Arbeitseinsatz durch Kontakte zur Einsatzstelle und zur Klientin/zum Klienten begleitet und überwacht. Sollte die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit nicht reibungslos vonstatten gehen, wird mit der Klientin/dem Klienten und der Einsatzstelle eine Problemlösung angestrebt. Der Auftraggeber wird über den Stand der Auftragserledigung unterrichtet, um notwendige Folgeentscheidungen treffen zu können bzw. die Erfüllung des Auftrages festzustellen.





Integrale Straffälligenarbeit - InStar

Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) regelt die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Sozialen Dienste der Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Durch das Konzept werden die rechtlichen Maßgaben, insbesondere aus dem Jugendgerichtsgesetz, dem Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Landesstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommernaus umgesetzt.

Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit ist im bundesweiten Vergleich einzigartig: Nirgendwo sonst findet eine derart strukturierte Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug und den Sozialen Diensten der Justiz sowie weiterer Partner statt.

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Justizvollzugsanstalten, die Jugendanstalt, die Führungsaufsichtsstelle, die Forensische Ambulanz und die Sozialen Dienste der Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.



Die gültige Fassung der Verwaltungsvorschrift ist in der Citrix-Umgebung im Ordner „Allgemein“ zugänglich.

FoKuS

Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern - „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“ (FoKuS)

Das Überwachungskonzept soll die durch die Justiz durchzuführenden Maßnahmen zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern und die für diese Fallgruppe bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten der Polizei miteinander vernetzen, um die Zielgruppe effektiver kontrollieren und leiten zu können.

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Justizvollzugsanstalten, die Jugendanstalt, die Staatsanwaltschaften, die Führungsaufsichtsstellen, die Sozialen Dienste der Justiz und die Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für die Jugendrichterinnen und Jugendrichter des Landes gilt sie, soweit sie als Vollstreckungsleiterinnen oder Vollstreckungsleiter tätig werden und keine jugendrichterliche Entscheidung im Sinne des § 83 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes treffen.



Die gültige Fassung der Verwaltungsvorschrift ist in der Citrix-Umgebung im Ordner „Allgemein“ zugänglich.

Instrumente der Qualitätssicherung

Controlling der Geschäftsbereiche

Mit der Einführung des hierarchischen Controllings durch die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche musste sich zwangsläufig auch die Vorgehensweise im Rahmen durchzuführender Geschäftsprüfungen der Geschäftsbereiche verändern. Die sogenannte Fallarbeit, die Umsetzung der Vorgaben aus dem Qualitätshandbuch und damit auch der Differenzierten Leistungsgestaltung wird den Vorgaben entsprechend durch die regionale Leitung begleitet und kontrolliert. Somit richten sich die Geschäftsprüfungen im Kern auf die Überprüfung der Ausübung des Controllings und der Geschäftsabläufe und nicht vordergründig auf die inhaltliche Auswertung der Betreuungs- und Kontrolltätigkeit der Gerichts- und Bewährungshelfer.

Die Geschäftsprüfungen werden durch die Leiterin der Abteilung Sozialen Dienste der Justiz und die Fachbereichsleiterin für Personal, Haushalt und Service anhand der nachstehenden Checkliste in allen Geschäftsbereichen durchgeführt.

Sachverhalt	Standard	Prüfungsinstrument
Fallcontrolling	Die Vorgaben der differenzierten Leistungsgestaltung werden umgesetzt. Die Fristen zur Durchführung des hierarchischen Fallcontrollings werden eingehalten. Die Vorgaben aus der Verwaltungsvorschrift FoKuS und des InStar-Konzeptes werden umgesetzt.	stichprobenartige Prüfung der Falldokumentation, Prüfung der statistischen Erfassungen
Belastungssituation	Die Fallzahlen in GH, BwH und FA sind gemäß Vorgaben im GB kontinuierlich erfasst und Maßnahmen zum Fallausgleich eingeleitet.	Erhebungen zur Erfassung der GH, BwH und FA vorlegen und erläutern lassen
Interne Kommunikation	Dienstbesprechungen werden entsprechend den Vorgaben durchgeführt und dokumentiert.	Einsicht in die Dokumentation der Dienstbesprechungen
Kooperation mit der freien Straffälligenhilfe	Die Zusammenarbeit mit der freien Straffälligenhilfe ist durch Kooperationsvereinbarungen organisiert.	Einsicht in vorhandene Kooperationsvereinbarungen und Erläuterungen
Mitwirkung in lokalen Gremien	Die Mitwirkung in lokalen Gremien ist organisiert.	Einsicht in vorhandene Unterlagen
Kontakte zu justizinternen Auftraggebern und Partnern	Die Kontakte zu den justizinternen Auftraggebern und Partnern finden kontinuierlich statt und werden dokumentiert.	Einsichtnahme in die Dokumentation

Besondere Vorhaben und Projekte des Geschäftsbereiches	Der GB befindet sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Projektarbeit ist integraler Teil der Organisation.	Einsicht in laufende und abgeschlossene Projekte, Erörterung mit Projektgruppemitgliedern
Personalführung	Die Personalführung erfolgt im Rahmen der Vorgaben und ist dokumentiert.	Einsicht in Urlaubsplanung und -abwicklung, Zeiterfassung, Einsicht in im GB vorhandene Personalunterlagen
Dienstreisen, anerkannte Privatkraftfahrzeuge	Dienstreisegenehmigungen anhand der VV zur LRKG	Erörterung sowie Einsichtnahme in Unterlagen und Fahrtenbücher
Geschäftsverteilung	Der GB verfügt über eine aktuelle Geschäftsverteilung, die regionale Zuständigkeiten und Aufgaben abbildet.	Einsichtnahme in die Unterlagen
Einarbeitung neuer Mitarbeiter	Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter in ihre Aufgaben erfolgt planmäßig nach den Vorgaben.	Einsicht in die Einarbeitungspläne neuer Mitarbeiter
Praktikantenanleitung	Die vertraglichen Regelungen liegen vor. Die Anleitung erfolgt entsprechend der Vorgaben.	Einsicht in Anleitungspläne für Praktikanten, Gespräch mit Anleitern und Praktikanten
Fortbildungsplanung	Fortbildungsplanung erfolgt im GB entsprechend den Vorgaben.	Unterlagen vorlegen und erläutern lassen
Serviceeinheiten	Die Arbeit der Serviceeinheiten ist erkennbar nach den Vorgaben strukturiert und koordiniert.	schriftliche Unterlagen einsehen, Gespräche mit Mitarbeiter führen Wer leitet/koordiniert? Wie sind die Aufgaben verteilt?
Geschäftsgang in Generalregistratur, Fristenkontrolle, Erlasskontrolle pp.	Der Geschäftsgang des Geschäftsbereiches zeichnet sich durch eindeutige Verfügungstechniken, Registrierungen und planvollen Einsatz aus. Die Verwaltung des Schriftgutes erfolgt entsprechend der Generalaktenverfügung; ordnungsgemäße Verwendung und Verwahrung der Dienstsiegel.	Einsichtnahme in Fristenkalender, Fristenkontrolle, Akten in Justizverwaltungsangelegenheiten, Ablauf der Postbearbeitung, Erörterung

Bestandsverwaltung	Die aus Haushaltsmitteln beschafften Geräte und Ausstattungsgegenstände werden ordnungsgemäß gelagert, Nachweise werden geführt.	Prüfung der Aufbewahrung von lagerfähigen Bürobedarf, Geräte, sonstige beweglichen Gegenständen pp., Prüfung der Unterlagen
Aussonderung der Akten	Die Aussonderung der abgeschlossenen Akten im GB erfolgt entsprechend der Vorgaben.	Einsichtnahme in Aussonderungsdokumentation, ausgesonderte Akten ansehen
Sicherheit	Die Vorgaben des Sicherheitskonzeptes des LaStar werden umgesetzt. Die Mitarbeiter haben Kenntnis über das Sicherheitskonzept.	Einsichtnahme in die Unterlagen, ggf. unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Sachstandes
Arbeitssicherheit	Es besteht eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern und Erste-Hilfe-Einrichtungen.	Einsichtnahme in die Unterlagen, Gespräche mit den Sicherheitsbeauftragten
Brandschutz	Die Vorgaben der Brandschutzordnung des LaStar werden umgesetzt. Die Mitarbeiter haben Kenntnis über die Brandschutzordnung.	Einsichtnahme und Prüfung, Ausstattung mit Brandschutzgeräten kontrollieren, Einsichtnahme in Prüfunterlagen
Baulicher Zustand und Zustand	Der bauliche Zustand ist gut. Die Liegenschaft ist sauber und übersichtlich; ordnungsgemäßer Zustand der Außenanlagen, Parkplätze, Amts-/Hinweisschilder.	Begehung einzelner Bereiche
Geschäftsbereichsklima	Das Geschäftsbereichsklima wird positiv bewertet.	Gespräche mit Mitarbeitern
Sonstiges		

Fallcontrolling

Eingangsphase abgeschlossen oder Ablauf der ersten drei Monate

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern haben innerhalb der ersten 3 Monate ihrer Zuständigkeit die Erkenntnisse gewonnen, aufgrund derer sie die Bewährungshilfeplanung und die Eingruppierung in eine Interventionskategorie vornehmen.

Sollte die innerhalb der ersten 3 Monate zu erstellende Bewährungshilfeplanung nicht abgeschlossen sein, ist der Vorgang mit einer schriftlichen Erläuterung im Interventionsplan ebenfalls zum Controlling vorzulegen. Fälle, die insbesondere eine komplexe Fallkonstellation aufweisen, sind nach der Erhebung zur Bewährungshilfeplanung zum Abschluss der Eingangsphase in der Fallbesprechungsgruppe exemplarisch vorzustellen. Die Auswahl der geeigneten Fälle nehmen die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer selbst vor. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern nehmen an kollegialer Fallreflexion teil.

Das Fallcontrolling wird anhand einer einheitlichen Checkliste nach Abschluss der Bewährungshilfeplanung, spätestens aber nach 3 Monaten durch die Leiterin oder den Leiter gemeinsam mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern durchgeführt.

Kernpunkte bei der Prüfung nach Beendigung der Eingangsphase

InStar-Entlassung	<ul style="list-style-type: none">• Wurde der Entlassungsplan an die Bewährungshilfe übersandt?• Erfolgte die Übersendung der Rückäußerung zum Entlassungsplan fristgemäß?• Sind Informationen aus der DV I/II in den Bewährungshilfeplan eingeflossen?• Gab es ein gemeinsames Dreiergespräch in den Fällen der zu erwartenden Intensivbetreuung?• Wurde der Gefangene im Vollzug durch die Bewährungshilfe kontaktiert? Gab es ein persönliches Gespräch mit dem Probanden und der Bewährungshilfe?
Kontakt	<ul style="list-style-type: none">• Die Kontaktaufnahme erfolgte gemäß Verfahrensvereinbarung (2 Wochen nach Auftragseingang)?• Wurden die Kontakte durchschnittlich 14 tägig vereinbart?
Interventionsplanung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgte die Interventionsplanung fristgerecht innerhalb von 3 Monaten?• Wurden deliktbezogene Informationen und Informationen zur Deliktanalyse erhoben? Wurden die Informationen zu den situativen Variablen erhoben?• Die Hypothesen sind treffend und wurden mit der Probandin oder dem Probanden rückgekoppelt?• Der Arbeitsauftrag und die Interventionsplanung sind überzeugend, angemessen und umsetzbar?• Die geplante Zuordnung zu einer Interventionskategorie ist treffend?

Verfahren beim Fallgruppenwechsel

Die Einstufung in die Fallgruppe ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse (insbesondere auch bei neuen Straftaten), spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten zu überprüfen. Im Ergebnis ist eine Interventionsplanfortschreibung zu erstellen.

Folgende Fälle sind grundsätzlich der Leitung zur Kenntnisnahme und Entscheidung vorzulegen:

- Wenn eine Einstufung in die Fallgruppe „Intensivintervention“ erfolgen soll,
- bzw. bei Abstufung von der Fallgruppe „Intensivintervention“ in die Fallgruppen „Standardintervention“ oder „formelle Intervention“, oder
- Hochstufung von den Fallgruppen „Standardintervention“ oder „verminderte Intervention“ in die Fallgruppe „Intensivintervention“.

Die Einstufung in den unteren Leistungskategorien nehmen die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer selbst vor. Im Ergebnis ist auch hier eine Interventionsplanfortschreibung zu erstellen.

Kernpunkte bei der Prüfung zum Fallgruppenwechsel und nach Ablauf von 12 Monaten

Kontakthaltung	<ul style="list-style-type: none">• Die Kontakthaltungsfrequenz entspricht den Vorgaben der Interventionskategorie?
Interventionsplanung	<ul style="list-style-type: none">• Die Umsetzung der Maßnahmen des Hilfeauftrages erfolgte?• Die Umsetzung der Maßnahmen des Kontrollauftrages erfolgte?• Ist der Arbeitsauftrag noch aktuell?
Kooperation	<ul style="list-style-type: none">• Die Zusammenarbeit mit der „Forensischen Ambulanz“ erfolgte vereinbarungsgemäß und wurde dokumentiert?• Die Zusammenarbeit mit dem FoKuS Beamten der Polizei erfolgte und wurde dokumentiert?• Fallbesprechungen oder Supervision haben in diesem Fall stattgefunden?

Verfahren nach Ablauf der Unterstellungszeit

Nach Ablauf der Unterstellungszeit verfügt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer die Aktenablage (sofern der entsprechende Beschluss bereits vorliegt) bzw. übergibt die Verfahrensakte mit der Anweisung an die Geschäftsstelle, in regelmäßigen Abständen sind die für die Aktenablage erforderlichen Unterlagen bei Gericht anzufordern.

Die Anforderung der Unterlagen erfolgt mittels eines dafür bestimmten Vorgabedokuments. Jährlich wählt die Leitung pro Bewährungshelferin und Bewährungshelfer je zwei Verfahrensakten aus, die zur Ablage oder zur weiteren Terminverwaltung in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

Die Leitung bespricht erforderlichenfalls nach Sichtung der Akten mit der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Änderungserfordernisse.

Der abschließende Teil des Controllings erfolgt anhand einer vereinbarten Checkliste, die in der Akte verbleibt.

Geschäftsordnung des Qualitätszirkels

Die Qualitätssicherung dient der Sicherung und Einhaltung der verbindlich vereinbarten Qualitätsstandards. Der Qualitätszirkel ist ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung. Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse des Qualitätszirkels.

Arbeitsweise

Die Regeln für die Arbeitsweise des Qualitätszirkels werden wie folgt festgelegt:

- Der Qualitätszirkel wird für einen begrenzten Zeitraum für die Bearbeitung eines bestimmten, klar umgrenzten Themas einberufen und erarbeitet Empfehlungen zu den Qualitätsstandards. Die Leiterin / der Leiter der Abteilung Soziale Dienste der Justiz erteilt dem Qualitätszirkel einen Arbeitsauftrag.
- Der Qualitätszirkel besteht aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialen Dienste der Justiz aus den Geschäftsbereichen Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund. Die Leiterin/der Leiter der Abteilung Soziale Dienste der Justiz bestimmt die Leiterin/den Leiter des Qualitätszirkels.
- Der Qualitätszirkel trifft sich quartalsweise bzw. bei Bedarf. Die konkrete zeitliche Koordinierung obliegt der Leiterin/dem Leiter.
- Der Qualitätszirkel strebt eine Konsensentscheidung an. Sollte dies nicht möglich sein, werden die unterschiedlichen Meinungen dargelegt.
- Die Sitzungen des Qualitätszirkels sind durch ein Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Das Protokoll erhalten die Leiterin/der Leiter der Abteilung Soziale Dienste der Justiz, die Leiterinnen/die Leiter und die Mitglieder des Qualitätszirkels.

Ablauforganisation

Für die Arbeit im Qualitätszirkel sind folgende Schritte von Bedeutung:

- Benennung der Teilnehmer des Qualitätszirkels
- Erteilung des Arbeitsauftrages durch die Leiterin/den Leiter der Abteilung Soziale Dienste der Justiz
- Verständigung über den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf des Qualitätszirkels sowie Festlegung der Protokollanten für die jeweiligen Sitzungen.
- Erstellung von schriftlichen Empfehlungen/Abschlussempfehlungen für die Leiterin/den Leiter der Abteilung Soziale Dienste der Justiz.

Informationsstruktur

Die Mitglieder des Qualitätszirkels sammeln als Qualitätsbeauftragte in den einzelnen Geschäftsbereichen selbständig/aktiv Beschwerden, Ideen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge zur Sicherung, Einhaltung und Verbesserung der Qualitätsstandards und leiten diese an die Leiterin/den Leiter des Qualitätszirkels weiter.

Die Leiterin/der Leiter der Abteilung Soziale Dienste der Justiz und die Leiterin/der Leiter des Qualitätszirkels entscheiden über die weitere Verfahrensweise bzgl. der Beschwerden, Ideen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

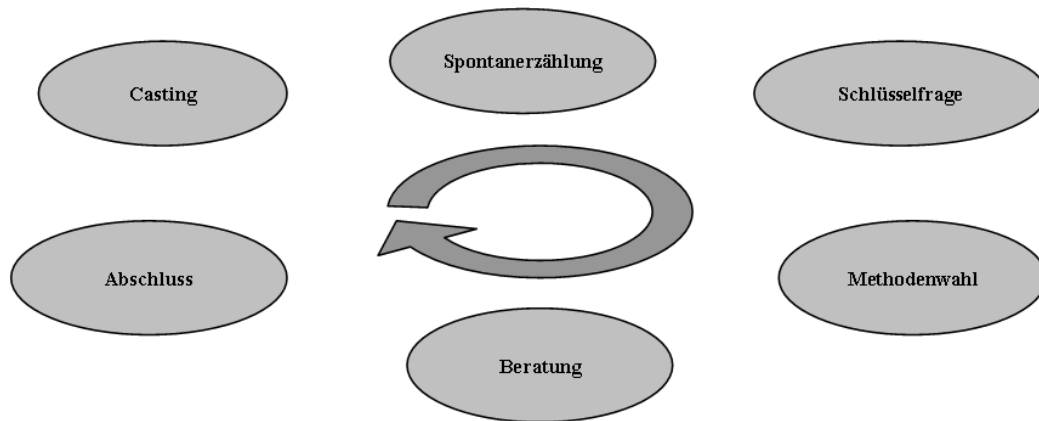
Die Leiterin/der Leiter des Qualitätszirkels erstellt auf der Grundlage der Entscheidung der Leiterin/des Leiters der Abteilung Soziale Dienste der Justiz das Handbuchdokument.

Die Leiterin/der Leiter des Qualitätszirkels leitet das Handbuchdokument an die/den hierfür Beauftragte/Beauftragten zur Erstellung einer elektronischen Datei weiter und überprüft die Umsetzung.

Die Leiterin/der Leiter des Qualitätszirkels setzt die Leiterin/den Leiter der Abteilung Soziale Dienste der Justiz über das neue Handbuchdokument in Kenntnis. Die Leiterin/der Leiter der Abteilung Soziale Dienste der Justiz veranlasst die Installation auf den PC-Arbeitsplätzen in den Geschäftsbereichen durch die Systembetreuerin/den Systembetreuer.

Leitfaden zur Fallbesprechung

Das Vorgehen und der Ablauf der kollegialen Beratung basiert auf dem 6 Phasenmodell von Kim-Oliver Tietze.



Verlauf der Fallbesprechung

Phase	Was passiert?	Was ist das Ergebnis?	Wer trägt dazu bei?
1 Zeit: 5 Minuten	Die Rollen werden besetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Moderator • Fall Erzähler • Berater 	Moderator, Fall Erzähler, Berater nehmen ihre Rolle ein.	Teilnehmer benennen ihre Anliegen, Moderator und Fall Erzähler werden ausgewählt.
2 Zeit: 7 - 10 Minuten	Der Fall Erzähler schildert die Situation, die ihn beschäftigt.	Alle Teilnehmer haben den Fall weitgehend verstanden.	Der Fall Erzähler berichtet und wird dabei vom Moderator begleitet.
3 Zeit: 5 Minuten	Der Fall Erzähler benennt seine Schlüsselfrage.	Alle Teilnehmer haben die Schlüsselfrage des Fall Erzählers verstanden.	Der Fall Erzähler formuliert eine Schlüsselfrage und wird dabei vom Moderator unterstützt.
4 Zeit: 5 Minuten	Eine Methode aus dem Methodenpool wird gewählt.	Die Methode zur Bearbeitung der Schlüsselfrage steht fest.	Der Moderator leitet die Auswahl an, der Fall Erzähler und die Berater unterbreiten Vorschläge.

5	Die Methode findet ihre Anwendung. Die Berater äußern ihre Ideen.	Der Fallzähler hat Ideen und Anregungen gemäß der Methode erhalten.	Die Berater beraten im Stil der Methode, ein Sekretär schreibt mit.
Zeit: 5 Minuten			
6	Der Fallzähler resümiert das Gehörte und nimmt abschließend Stellung.	Die kollegiale Beratung ist abgeschlossen.	Der Fallzähler zieht Bilanz und bedankt sich.
Zeit: 5 Minuten			

In der vierten Phase wählt der Fallzähler eine der nachfolgend aufgelisteten Beratungsmethoden aus.

Beratungsmethoden

Brainstorming	Die Berater sammeln möglichst viele Ideen, die dem Fallzähler nützen könnten. „Eine Idee für Sie zur Lösung könnte sein...“
Kopfstandbrainstorming	Die Schlüsselfrage wird umgedreht, Berater sammeln Ideen hierzu. „Um das Gegenteil zu erreichen, könnten Sie...“
Resonanzrunde	Die Berater geben eigene innere Reaktionen auf die Fallzählung wieder. „Mir ergeht es nach Ihrer Fallzählung jetzt so...“
Gute Ratschläge	Die Berater erteilen kluge Ratschläge, Tipps und Empfehlungen mit Einleitung. „Ich gebe Ihnen den guten Ratschlag...“
Schlüsselfrage (er-)finden	Die Berater formulieren (neue) Schlüsselfragen für den Fallzähler. „Für mich an Ihrer Stelle wäre eine Schlüsselfrage...“
Actstorming	Die Berater sammeln wörtliche Formulierungsvorschläge für den Fallzähler. „An Ihrer Stelle würde ich es wörtlich mal so ausdrücken...“
Ein erster kleiner Schritt	Die Berater sammeln Anfänge – erste kleine Schritte auf dem Weg zu einer Lösung. „Ein erster kleiner Schritt könnte sein, dass...“
Identifikation	Die Berater sprechen aus den Rollen von Beteiligten (auch aus der des Fallzählers). „Als (Herr/Frau) geht es mir so und ich denke dazu...“
Hypothesen entwickeln	Die Berater sammeln Erklärungen für Ereignisse, Verhalten und Zusammenhänge. „Eine Hypothese könnte sein, dass...“

Berichterstattung

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Rechtliche Bestimmungen

Die Bewährungshelferin/der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung und die Erfüllung von Auflagen und Weisungen in Zeitabständen, die die Auftragsstelle bestimmt - **Regelberichte**. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen und Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt sie/er der Auftragsstelle unverzüglich mit - **anlassbezogene Berichte**. Gesetzliche Grundlagen für die Berichterstattung sind im Jugendgerichtsgesetz § 25 JGG und im Strafgesetzbuch § 56d Abs. 3 StGB enthalten.

In den Fällen der Führungsaufsicht erfolgt die Berichterstattung an das Gericht über die Aufsichtsstelle. Gleichfalls berichten die Gerichts- und Bewährungshelferinnen/die Gerichts- und Bewährungshelfer der Aufsichtsstelle und der Forensischen Ambulanz in den in § 68a StGB benannten Konstellationen der Zusammenarbeit.

Für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter (Konzeption „FoKuS“) ist die zuständige Ansprechpartnerin/der zuständige Ansprechpartner der Polizei bei Weisungsverstößen und Gefährdungslagen neben der Aufsichtsstelle zu unterrichten und eine Abstimmung des Vorgehens einzuleiten.

Grundsätze der Berichterstattung

Oberstes Prinzip der Berichterstattung ist die Einhaltung des Grundsatzes der Erforderlichkeit. Das heißt, nur die für den Adressaten und für die Auftrags erledigung erforderlichen Daten sind zu berichten.

Neben den rechtlichen Vorgaben ist die konkrete Arbeitssituation für die Berichterstattung von Bedeutung. Die Arbeitssituation ist zum einen definiert durch die Art der Unterstellung (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und zum anderen durch den Anlass der Berichterstattung zu einem bestimmten Zeitpunkt des Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsverlaufes. So ist in der Führungsaufsicht - anders als in der Bewährungshilfe - die Aufsichtsstelle neben dem Gericht gleichfalls Adressat der Berichterstattung. Ebenso werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Berichterstattung beim Erstbericht, Folgebericht und Bericht aus besonderem Anlass definiert, da der zugrunde liegende Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsverlauf unterschiedlich ist. Grundsätzlich ist der Bericht auf die jeweilige Arbeitssituation und das Erkenntnisinteresse der Adressaten auszurichten.

Der Berichtszeitraum wird grundsätzlich durch das Gericht bestimmt. Gleichwohl ist die Bewährungshelferin/der Bewährungshelfer gehalten, wenn der Bewährungs- bzw. der Führungsaufsichtsverlauf Anlass dazu gibt, aus eigenem Impuls zu berichten. Auch hier ist die Besonderheit der Führungsaufsicht zu beachten, in der die Unterstützung der Aufsichtsstelle bei der überwachenden Tätigkeit eine spezifische Unterrichtung gebietet.

Der Bericht muss die Quellenangaben der Informationen, die Trennung von Tatsachen und eigenen Wertungen und die Schwerpunkte der Tätigkeit kenntlich machen. In den Bericht gehören nur Inhalte, die den tatsächlichen Verlauf der Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht und dessen Dokumentation in den Probandenvorgängen wiedergeben.

Inhaltliche Schwerpunkte

Die nachfolgende Übersicht zu den Berichtsthemen gibt einen summarischen Einblick in die zu berichtenden Inhalte. Es ist jedoch anlassbezogen eine Auswahl aus den Themen zu treffen, um zielgerichtet den Bericht zu verfassen. Nur so wird für die Auftraggeber deutlich, aus welcher Arbeitssituation heraus zu welchem Zweck und mit welchem Ziel der Bericht erstellt wurde.

Erstbericht	So werden zum Beispiel im Erstbericht u. a. die Kontaktaufnahme, der bisherige Verlauf der Eingangsphase, die Erkenntnisse aus der Bewährungshilfeplanung und daraus abgeleitete Maßnahmen, die bereits erkennbare Mitwirkungsbereitschaft, die angelaufene Umsetzung der Weisungen und Auflagen oder mögliche Probleme bei der Umsetzung im Vordergrund stehen.
Folgebericht	Der Folgebericht geht auf den aktuellen Stand des Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsverlaufes ein. In ihm wird ggf. zum Erfüllungsstand der Auflagen und Weisungen sowie relevante Veränderungen in der persönlichen und sozialen Situation sowie des Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsverlaufes zu berichten sein.
anlassbezogener Bericht	Der Anlassbericht ist eine besondere Form des Folgeberichtes. Er wird immer dann angebracht sein, wenn bestimmte negative oder positive Ereignisse aus dem Betreuungsverlauf eine außerordentliche Berichterstattung angezeigt erscheinen lassen. Dies kann u. a. beispielsweise die Kenntnis von neuen Straftaten bzw. Ermittlungsverfahren sowie von gröblichen und beharrlichen Verstößen gegen Auflagen und Weisungen sein. Im Anlassbericht sind nicht nur Sachverhalte zu referieren, sondern es gilt aus den dargelegten Sachverhalten auch Anregungen, zum weiteren Vorgehen dem Adressaten zu unterbreiten. Hierzu gehört auch die Anregung zur Aufhebung der Unterstellung bzw. zur Verkürzung der Bewährungszeit.
Abschlussbericht	Der Abschlussbericht zieht ein Resümee des Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsverlaufes in seinen wesentlichen Aspekten und gibt Anregung zur Beendigung der Unterstellung.

Themenübersicht zu den Berichtsinhalten	
Darstellung der aktuellen Lebenssituation	<ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und Aufenthaltsort • familiäre Situation • Arbeit bzw. Ausbildung • finanzielle Situation
Bewährungsverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktverhalten • Erfüllung von Auflagen und Weisungen • neue Straftaten bzw. Ermittlungsverfahren
Auffälligkeiten, die für die Bewährungshilfe/Führungsaufsicht bedeutsam sind	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Ereignisse • Probleme
Empfehlungen an das Gericht	<ul style="list-style-type: none"> • Anregungen zur Abänderung von Auflagen und Weisungen • Anregung von Anhörungen • Anregung zur Aufhebung der Beiordnung bzw. Verkürzung der Bewährungszeit/Führungsaufsicht • ggf. Anregung zur Unterstellung einer ehrenamtlichen Bewährungsaufsicht
Perspektiven	

Berichterstattung in öffentlichkeitswirksamen Fällen

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Erlass vom 12. Oktober 2009 (Az.: III 260 a / 4263-23) eine Regelung der Berichterstattung der Sozialen Dienste der Justiz an die Aufsichtsbehörde in sogenannten öffentlichkeitswirksamen Einzelfällen erlassen. Grundsätzlich sollte die Aufsichtsbehörde informiert werden, wenn es sich um Probandinnen/Probanden handelt, die durch ihre Taten ein erhöhtes Medieninteresse auslösen könnten. Vorrangiges Ziel der Berichterstattung ist es dabei, die Pressestelle des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch frühzeitige und gezielte Informationen auf etwaige Anfragen der Medien vorzubereiten.



Die zugrundeliegenden Erlasse sind in der Citrix-Umgebung im Ordner „Allgemein“ zugänglich.

Gerichtshilfe im Gnadenverfahren

Rechtliche Bestimmungen

Wird ein Gnadengesuch bei der Gnadenbehörde gestellt, so hat die Gnadenbehörde alle für die Beurteilung des Einzelfalls wesentlichen Erhebungen beschleunigt vorzunehmen. Dazu kann sich die Gnadenbehörde in geeigneten Fällen der Gerichtshilfe bedienen (§ 7 - GnO M-V vom 23.11.198 – III 4 4253-2-).

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten bei nachträglich bekannt gewordenen oder eingetretenen allgemeinen oder persönlichen Umständen auszugleichen.

Die Gerichtshilfe wird durch die Gnadenbehörde zur Stellungnahme zum Gnadengesuch aufgefordert und überprüft ggf. Tatsachen zur persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Situation der Klientel, die insbesondere als Gründe im Gnadengesuch angegeben wurden.

Die Berichte sind schriftlich abzufassen. Wegen der Eilbedürftigkeit ist der Berichtsauftrag innerhalb von 2 Wochen zu erledigen. Der Bericht ist der Leitung des Geschäftsbereichs zur Kenntnisnahme und Zeichnung vor Abgang vorzulegen.

Gliederung des Berichtes	
allgemeine Kriterien	<ul style="list-style-type: none">• Anlass des Berichts• Berichtszeitraum• Entwicklungen• Schwerpunkte der Zusammenarbeit• Quellenangaben bei Informationen durch Dritte• Trennung von Tatsachen und eigenen Wertungen• Übereinstimmung der Vermerklage mit dem Berichtsinhalt
Angabe des Auftrages	<ul style="list-style-type: none">• einschließlich Name, Geburtsdatum und Adresse der/des Beschuldigten sowie Aktenzeichen des Auftraggebers• Angabe der Quellen erhobener Daten• inhaltliche Angaben• Belehrung• Zusammenfassung und Stellungnahme
Schwerpunkt	<ul style="list-style-type: none">• im Gnadengesuch benannte Gründe

Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren

Rechtliche Bestimmungen

Die Gerichtshilfe ermittelt im Auftrage der Staatsanwaltschaft auf Grundlage des § 160 III StPO. Sie ermittelt nicht zu den strafrechtlichen Vorwürfen. Ihre Aufgabe ist es, Tatsachen zur persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Situation der Klientel zu erheben und zu bewerten, die für die Rechtsfolgeentscheidungen von Bedeutung sein können.

Die Berichte sind schriftlich abzufassen und in je einer Ausfertigung der beauftragenden Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht zuzusenden.

Gliederung des Berichtes	
Angabe des Auftrages	<ul style="list-style-type: none"> • einschließlich Name, Geburtsdatum und Adresse der/des Beschuldigten sowie Aktenzeichen des Auftraggebers • Angabe der Quellen erhobener Daten • Belehrung und inhaltliche Angaben • Zusammenfassung
<p>Schwerpunkte</p> <p>Erkenntnisse, die ursächlich relevant für die Delinquenz sein könnten, sollten den Schwerpunkt bilden und hervorgehoben werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Opfererfahrungen des Beschuldigten in der Kindheit • Heimaufenthalte • psychische Störungen oder Auffälligkeiten (Depressionen, Minderwertigkeitsgefühle etc.) • kulturelle Besonderheiten z.B. bei Ausländern oder Religionsgemeinschaften • Sprachprobleme/Migrationshintergrund • Sucht • Beziehungsprobleme • Minderbegabung/Bildungsdefizite
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Elternhaus und Kindheitsentwicklung • schulische und berufliche Ausbildung, Arbeitsbereich, Beruf, Studium, Abschlüsse, Tätigkeiten, Wehrdienst/Zivildienst, letzter Arbeitgeber, Arbeitslosigkeit usw. • Familienverhältnisse (alleinlebend, verheiratet, Kinder, Partner/in(en), Scheidung, Beruf bzw. Tätigkeit der Familienangehörigen, Wohnverhältnisse, Wohnort) • soziales Umfeld (Freunde, Freizeitgestaltung, Hobby) • gesundheitliche Situation (Abhängigkeitsproblematik, psychische Auffälligkeiten, körperliche Beeinträchtigungen) • wirtschaftliche Verhältnisse (eigenes Einkommen, Familieneinkommen, feste Unkosten, Verpflichtungen, Schulden, Vermögen u.ä.) • Einstellung zur Straftat (deliktbezogene Informationen, Sanktionserfahrungen, Motiv, Verhalten vor und nach der Tat, Reue) • Zusammenfassung (relevante Gesichtspunkte in wenigen Sätzen zusammenfassen, Vorschläge für künftige resozialisierende Behandlung)

Abwesenheitsvertretung

Posteingang

Vertreterin/Vertreter bearbeitet täglich den Posteingang	
Eingang neuer Fälle	Urlaubsmitteilung an die Probandin/den Probanden, Mitteilung des Zeitraumes und ein grundsätzliches Angebot der Hilfe in Akutfällen (z.B. über Erreichbarkeit des Vertreters in Notsituation bzw. dringenden Problemen informieren)
Berichtsankorderungen	Bearbeitung entsprechend der Erforderlichkeit, ggf. eine Zwischenmitteilung mit der Bitte um Fristverlängerung (wird nach Verfügung durch Serviceeinheit erledigt)
sonstiger Posteingang	Bearbeitung entsprechend der Erforderlichkeit

Kontakt (persönlich/telefonisch)

- grundsätzliches Signal des Zuhörens/Gesprächsangebotes
- Keine Person wird ohne konstruktive Auskunft weggeschickt oder am Telefon „abgewimmelt“.
- Absicherung der 14-tägigen Kontaktfrequenz bei Probandinnen/Probanden der Fallgruppe „Intensiv“
- Akuthilfeangebot (z.B. Frau Mustermann ist nicht da, kann ich Ihnen weiterhelfen oder hat ihr Anliegen Zeit, bis sie wieder im Dienst ist?)
- Die Serviceeinheit bietet im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich Hilfe in Akutsituationen an.
- Jeder ist Vertreterin/Vertreter der Vertreterin/des Vertreters. (d.h. jeder fühlt sich grundsätzlich verantwortlich!)
- Die Probandin/der Proband erhält eine klare Auskunft, wann die Bewährungshelferin/der Bewährungshelfer wieder da ist.
- Alle Kontakte werden aktenwürdig dokumentiert (auch Anrufe, die eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer oder Serviceeinheit entgegen nimmt).

Amtshilfen

Zuständigkeit Vorbereitung der Übergabe	<p>Die Zuständigkeit regelt sich grundsätzlich analog zum § 463a Abs. 3 StPO (ordnungsbehördliche Meldeadresse)</p> <p>Zur Abklärung des tatsächlichen Wohnsitzes stimmt die/der abgebende Bewährungshelferin/Bewährungshelfer mit der/dem übernehmenden Bewährungshelferin/Bewährungshelfer <u>vor</u> dem Erteilen des Amtshilfeersuchens den Aufenthaltsort und die Übernahme der Probandin/des Probanden ab.</p> <p>Die/der übernehmende Bewährungshelferin/Bewährungshelfer verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass die Probandin/der Proband sich zeitnah im Zuständigkeitsbezirk ordnungsbehördlich anmeldet.</p>
Dauer	<p>Eine Amtshilfe dauert grundsätzlich nicht länger als 6 Monate.</p>
Inhalte des schriftlichen Amtshilfeersuchens	<ul style="list-style-type: none"> • Name der Probandin/des Probanden • Geburtsdatum • Adresse • verurteilt von, am, wegen, zu? • Auflagen und Weisungen • Erfüllungsstand der Auflagen und Weisungen • Betreuungsstand, Schwerpunkte, bisherige Ziele in der Betreuung
Verbleib der Akte	<p>Die Akte verbleibt während der Dauer der Amtshilfe bei der / dem abgebenden Bewährungshelferin / Bewährungshelfer.</p>
Berichte	<p>Mit dem Amtshilfeersuchen erfolgt Mitteilung an das aufsichtführende Gericht über Amtshilfe</p>
Fallzahlerfassung	<p>Für die Dauer der Amtshilfe wird die Probandin/der Proband bei der Fallzahlerfassung von der / dem amtshilfeübernehmenden Bewährungshelferin/Bewährungshelfer gezählt. Die/der abgebende Bewährungshelferin/Bewährungshelfer erhält einen Belastungspunkt in der Fallzahlerfassung.</p>

Belastungsmessung

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Die Belastungsmessung ist ein zentrales Element der Differenzierten Leistungsgestaltung. Nachdem nunmehr über mehrere Jahre Erfahrungen in der Betreuungsarbeit mit ressourcenintensiven Probandengruppen, die bspw. dem Überwachungskonzept FoKuS unterliegen, aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, durch die Forensische Ambulanz betreut werden und/ oder eine Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) tragen etc. gesammelt wurden, bestand die Notwendigkeit, die bisherige Belastungsbewertung anzupassen.

Die Belastungsmessung erfolgt auf der Grundlage der Punktebewertung, die sich aus der Kontaktfrequenz analog des Kategorienmodells ergibt. Um sich der tatsächlichen Abbildung der Arbeitsbelastung zu nähern, wurden zusätzlich sog. Belastungsfaktoren mit Punktwerten hinterlegt. Die nachstehend aufgeführte Belastungsmessung bezieht sich auf Regelfälle. Sonderfälle (auch Gruppenarbeit), die zusätzliche Belastungen einzelner Gerichts- und Bewährungshelfer mit sich bringen, erfordern bezüglich einer notwendig werdenden Entlastung die Prüfung und Regulierung durch die regionalen Leiterinnen und Leiter.

Interventionskategorien (Kontaktfrequenz)	Belastungsindex
Eingangsphase	4
Intensiv-Intervention	4
Standard-Intervention	2
Formelle-Intervention	1

Belastungsfaktoren	Belastungsindex
FoKuS	2
Vorstellungs- bzw. Therapieweisung (§ 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB bzw. § 68b Abs. 2 StGB)	2
Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)	4
Sicherungsverwahrung (ausgesetzt)	2

Beispiele

Intensiv-Intervention + FoKuS

$$4 + 2 = 6$$

Standard-Intervention + FoKuS + for. Ambulanz

$$2 + 2 + 2 = 6$$

Intensiv-Intervention + FoKuS + for. Ambulanz + EAÜ

$$4 + 2 + 2 + 4 = 12$$

spezielle Fallkonstellationen

Anti-Gewalt-Beratung (AGB)

Die Anti- Gewalt- Beratung kann in zwei Formen, der integrierten und der spezialisierten AGB durchgeführt werden.

Die Durchführung der integrierten AGB durch den fallführenden Bewährungshelfer bringt es überwiegend mit sich, dass eine Trennung von Themen, die andere Lebensbereiche betreffen, kaum möglich ist. Die Bewertung der integrierten AGB für den fallführenden Bewährungshelfer soll daher über die Kontaktfrequenz und unabhängig von inhaltlichen Themen erfolgen. Nur in den Fällen, in denen vom fallführenden Bewährungshelfer tatsächlich die AGB als Behandlungsmaßnahme durchgeführt und dazu das entsprechende Beratungsheft angelegt wird, werden zusätzlich 2 Index- Punkte vergeben. Die Nutzung einzelner Module im Rahmen der Betreuungsarbeit rechtfertigt hingegen keine 2 zusätzlichen Punkte.

Bezüglich der spezialisierten AGB war eine Lösung zu finden, wie die spezielle Leistung einzelner, nicht fallführender Bewährungshelfer in der Bewertung erfasst werden kann. Die spezialisierte AGB wird als Behandlungsmaßnahme bewertet und erfasst. Das bedeutet, dass der die spezialisierte AGB durchführende Bewährungshelfer, welcher den Probanden 14-tägig sieht, dafür 4 Index- Punkte erhält und der fallführende Bewährungshelfer je nach Kontaktfrequenz 1 oder 2 Index- Punkte.

Anti-Gewalt-Beratung (integriert)	Belastungsindex
Nutzung einzelner Module	Interventionskategorie, zzgl. Belastungsfaktoren
Behandlungsmaßnahme mit Beratungsheft	2, zzgl. Interventionskategorie und Belastungsfaktoren

Anti-Gewalt-Beratung (spezialisiert)	Belastungsindex
AGB durchführende Bewährungshelferin/Bewährungshelfer	4
fallführende Bewährungshelferin/Bewährungshelfer	Interventionskategorie, zzgl. Belastungsfaktoren

Gruppenarbeit

Für die Gruppenarbeit werden 30 Stunden Zeitaufwand pauschal festgelegt. Eine Stunde wird mit 2 Belastungspunkten bewertet, so dass eine durchgeführte Gruppenarbeit mit 60 Punkten (pro Mitarbeiter/ Gruppe) zu bemessen ist. Der tatsächliche Belastungsindex wird für den jeweiligen Geschäftsbereich erhoben und nicht in der Statistik der jeweiligen Mitarbeiterin/ des jeweiligen Mitarbeiters abgebildet.

Diese Form der Erhebung und Bewertung gibt die Möglichkeit einer landesweiten Erfassung der Belastungspunkte.

InStar

Die Belastungsbemessung in der Kooperation mit dem Justizvollzug während der Aufnahme- und der Entlassungsvorbereitung im Rahmen von InStar steht in engem Zusammenhang mit den zuvor festgelegten Belastungen in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Das Landesstrafvollzugsgesetz M-V regelt, dass die Entlassungsvorbereitung ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin beginnen soll.

Integrale Straffälligenarbeit (InStar)	Belastungsindex
Aufnahmeverfahren	2
Entlassungsverfahren	1

Amtshilfe

Amtshilfe	Belastungsindex
abgebende Bewährungshelferin/Bewährungshelfer	1
annehmende Bewährungshelferin/Bewährungshelfer	Interventionskategorie, zzgl. Belastungsfaktoren

Gerichtshilfe

Die Belastungsmessung der Gerichtshilfefaufträge orientiert sich an den Ressourcen, die für die Aufträge im Ermittlungs-, Vollstreckungs- und Gnadenverfahren aufzuwenden sind.

Gerichtshilfefauftrag	Belastungsindex
Gnadenverfahren	4 (maximal ein Monat)
Ermittlungsverfahren	4 (maximal zwei Monate)
Gerichtshilfefaufträge nach § 153 StPO	1
Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren	1

Statistische Erhebungen

Bewährungshilfe

Aktive Fälle und Verwaltungsfälle

In die Statistik Bewährungshilfe sind bei der Erhebung zu Blatt 1 zu den Spalten 4a bis 5b auch die Verwaltungsfälle zu erheben. Die Zahl in der Spalte 2 (insgesamt) ergibt somit die aktiv betreuten Fälle und die Verwaltungsfälle. Die Anzahl der Fälle in den Spalten 4a bis 5b muss die Summe in der Spalte 2 ergeben.

Mehrfachunterstellungen

Bei Mehrfachunterstellungen unter Bewährungshilfe ist wie folgt zu verfahren:

- 2 Unterstellungen – 1 Mehrfachunterstellung
- 3 Unterstellungen – 2 Mehrfachunterstellungen
- 4 Unterstellungen – 3 Mehrfachunterstellungen usw.

Die Anzahl der Mehrfachunterstellungen sind in die Spalte 3 einzutragen.

Mehrere Reststrafenaussetzungen in einem Beschluss

Bei mehreren Reststrafenaussetzungen einer Probandin / eines Probanden ist jede Reststrafenaussetzung als ein gesonderter Fall zu erfassen. Dies auch dann, wenn die Reststrafenaussetzungen in einem Beschluss erfolgt ist. Die einzelnen Reststrafenaussetzungen sind dann bei den Mehrfachunterstellungen zu berücksichtigen (s. zu 2).

Amtshilfen

Für die interne Belastungsbewertung in den GB sind die Amtshilfen der /des Abgebenden und der /des Übernehmenden bei der Belastung zu berücksichtigen. Amtshilfen werden unter Belastungsgesichtspunkten bei der / dem Übernehmenden nach der jeweiligen Zuordnung der Interventionskategorie – bei der / dem Abgebenden mit 1 Belastungspunkt berücksichtigt.

Für die Erhebung in dem Statistikbogen Bewährungshilfe werden die Fälle der Amtshilfe nur noch bei der /dem Übernehmenden berücksichtigt. Nur so kann erreicht werden, dass auch Amtshilfen aus anderen Bundesländern erfasst werden. Nur auf diese Weise kann auch eine angemessene Einordnung der in Blatt 2 zu erhebenden Differenzierung nach Interventionskategorien erfolgen.

Bewährungshilfe und Gerichtshilfe

Auflagen zur gemeinnützigen Arbeit, in den sinngemäß die Überwachung nach Maßgabe der Gerichtshilfe durch die Richterin / den Richter formuliert wurde, werden nur als Bewährungshilfe und nicht gesondert zusätzlich als Gerichtshilfe erfasst.

Bewährungsunterstellung ohne Beiordnung einer Bewährungshelferin / eines Bewährungshelfers, in den bestimmte Auflagen und Weisungen überwacht werden sollen, ist nur als Gerichtshilfe zu erfassen.

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

In den Fällen, in denen für eine Person sowohl Führungsaufsicht und Bewährungsaufsicht angeordnet worden ist, werden diese Fälle sowohl in der Statistik Führungsaufsicht und der Statistik Bewährungshilfe erfasst.

Differenzierung nach Interventionsgruppen (Blatt 2)

Hier werden nicht die Fälle sondern die tatsächlich unterstellten Probandinnen / Probanden erfasst. Die in Spalte 3 erfasste Gesamtzahl muss die Summe der zu 4 bis 8 erhobenen Daten ergeben. Gleichfalls muss diese Zahl mit der Summe übereinstimmen, die im Blatt 1 die Summe aus „insgesamt“ (Spalte 2) minus der Mehrfachunterstellungen (Spalte 3) ergibt.

InStar

Die InStar – Aufträge sind im AR-Register zu erfassen.

Für die Erfassung in der Bewährungshilfestatistik werden im neu entwickelten Erhebungsbogen zur Bewährungshilfe (s. Blatt 3) die Aufträge der Bwh und der FA erfasst. Die Erhebung erfolgt stichtagsbezogen am 30.06. und 31.12. jeden Jahres. Die stichtagsbezogene Erhebungsweise löst die bisher praktizierte summarische zählweise ab. Mit dieser Erhebungsweise wird es möglich, die stichtagsbezogene Zählweise der InStar-Aufträge mit denen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht kompatibel zu gestalten. Die Teildatenmengen aus InStar, sind in die Bewährungshilfe - Führungsaufsichtsstatistik zu integrieren.

Statistik Führungsaufsicht

Aktive Fälle und Verwaltungsfälle

Die Erfassung der Fälle zur Führungsaufsicht erfolgt analog zur Erfassung der Bewährungshilfe, d. h. es werden die aktiven Fälle und die Verwaltungsfälle erfasst. Die Summe der erfassten Fälle unter 2a bis 2g muss die Anzahl der Fälle in der Spalte 1 (insgesamt) ergeben.

Unterstellungen nach Jugendstrafrecht

Die Unterstellungen nach Jugendstrafrecht (§ 7 JGG) werden zukünftig unterschieden in Entlassungen aus der Forensik (2f) und Entlassungen aus dem Jugendvollzug.

Mehrfachunterstellungen

Bei Mehrfachunterstellungen unter Führungsaufsicht ist analog der Erfassung der Fälle der Bewährungshilfe zu verfahren (s. o. Ausführungen zu 2).

Amtshilfen

Für den Umgang mit Amtshilfen der Führungsaufsicht gelten analog die Ausführung zu den Amtshilfen der Bewährungshilfe.

Differenzierung nach Interventionsgruppen (Blatt 2)

Hier werden nicht die Fälle sondern die tatsächlich unterstellten Probandinnen / Probanden erfasst. Die in Spalte 3 erfasste Gesamtzahl muss die Summe der zu 4 bis 8 erhobenen Daten ergeben. Gleichfalls muss diese Zahl mit der Summe übereinstimmen, die im Blatt 1 die Summe „insgesamt“ (Spalte 1) minus der Mehrfachunterstellungen (Spalte 3) ergibt.

InStar

Für die Erfassung der InStar – Aufträge in der Führungsaufsicht gelten analog die Ausführungen zu 8. InStar zur Bewährungshilfe



Die statistischen Erhebungen werden sukzessiv in die Fachanwendung „eStar“ integriert, wodurch eine Anpassung der o.g. Erhebungsmethodik erforderlich werden kann.